

BEKANNTMACHUNG

3 / 2019

GREMIUM

Rat der Stadt Lünen

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 11.07.2019, 17:00 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Sitzungssaal 1, 1. Etage

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

I EINWOHNERFRAGESTUNDE

II BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

- | | | |
|----|---|-----------------------------|
| 1 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes | AF-157/2019
1. Ergänzung |
| 2 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Ausrufung des Klimanotstandes | AF-164/2019
1. Ergänzung |
| 3 | 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) vom 10.12.2012 | VL-67/2019 |
| 4 | 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Lünen vom 9. März 2011 | VL-68/2019 |
| 5 | Vereinbarung über die Förderung nach dem Lüner Förderplan (LFP) und seiner Neufassung mit dem Stadtjugendring | VL-54/2019 |
| 6 | Konzept zum öffentlich geförderten Wohnungsbau in Lünen | VL-45/2019 |
| 7 | Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule und Übermittagsangebote in Grundschulen | VL-44/2019 |
| 8 | Feststellung des Jahresergebnisses 2018 des Stadtbetriebes ZGL | VL-75/2019 |
| 9 | Entlastung des Betriebsausschusses des Stadtbetriebes ZGL für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2018 | VL-77/2019 |
| 10 | Bahnstrecke Dortmund - Lünen - Münster
- Sachstandsbericht - | VL-92/2019 |

- 11 Besetzung im Seniorenbeirat, hier: Diakonisches Werk Dortmund und Lünen gGmbH VL-93/2019

III MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

- 1 Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019 MI-111/2019
- 2 Bericht des Kämmerers MI-122/2019
- 3 Sachstand zur Gründung des Spitzenclusters MI-126/2019

IV ANTRÄGE

- 1 Antrag der Fraktion Piraten/Freie Wähler vom 26.03.2019 i. S. Ausrufung des Klimanotstands AF-171/2019
- 2 Antrag der SPD-Fraktion vom 06.06.2019 i. S. Ausrufung des Klimanotstands AF-175/2019
- 3 Antrag der GFL-Fraktion vom 19.06.2019 i. S. Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzepts (IKK) der Stadt Lünen AF-177/2019
- 4 Antrag der GFL-Fraktion vom 19.06.2019 i. S. ÖPNV-Attraktivitätsoffensive als eine wichtige Säule der lokalen Klimaschutzaktivitäten AF-168/2019
- 5 Antrag der FDP-Fraktion vom 18.06.2019 i. S. Anpassung von Verwaltungsvorlagen im Sinne des Klimaschutzes AF-167/2019
- 6 Antrag der GFL-Fraktion vom 19.06.2019 i. S. Prüfung der „Klimaverträglichkeit“ bei allen Verwaltungsvorlagen AF-178/2019
- 7 Antrag der GFL-Fraktion vom 10.04.2019 i. S. AF-109/2019
- a) Wiedereinführung der Dokumentation von Abstimmungsergebnissen nach Fraktionen in den Protokollen und entsprechende Änderung der Geschäftsordnung
 - b) Kostenermittlung für ein elektronisches Abstimmungssystem
- 8 Antrag der GFL-Fraktion vom 10.04.2019 i. S. zukünftige Verträge der Stadt zum Verkauf von Gebäuden und Grundstücken; Vertragsklausel zum Rückkaufrecht der Stadt Lünen AF-110/2019
- 9 Antrag der SPD-Fraktion vom 06.06.2019 i. S. intelligentes Verkehrsleitsystem AF-176/2019
- 10 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.06.2019 i. S. Änderung der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ AF-162/2019

- | | | |
|----|---|-------------|
| 11 | Antrag der GFL-Fraktion vom 21.06.2019 i. S. Vollständiger Erhalt des Kleinbecker Parks in Horstmar | AF-179/2019 |
| 12 | Antrag der GFL-Fraktion vom 25.06.2019 i. S. Anschaffung von E-Bikes für die Verwaltung | AF-183/2019 |
| 13 | Antrag der FDP-Fraktion vom 27.03.2019 i. S. Gremienumbesetzung | AF-100/2019 |
| 14 | Antrag der SPD-Fraktion vom 21.05.2019 i. S. Gremienumbesetzungen | AF-170/2019 |
| 15 | Antrag der FDP-Fraktion vom 28.05.2019 i. S. Gremienumbesetzungen | AF-173/2019 |
| 16 | Antrag der Fraktion Piraten/Freie Wähler vom 24.06.2019 i. S. Gremienumbesetzungen | AF-182/2019 |

V BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

- | | | |
|---|---|----------------------------|
| 1 | Anfrage der FDP-Fraktion vom 01.02.2019 i. S. Stadtmarketing | AF-92/2019
1. Ergänzung |
| 2 | Anfrage der CDU-Fraktion vom 18.06.2019 i. S. Fragen zu den Stellenplänen 2016-2019 | AF-166/2019 |

VI MÜNDLICHE ANFRAGEN

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

VII BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

- | | | |
|---|--------------------------|-------------|
| 1 | Grundstücksangelegenheit | VL-91/2019 |
| 2 | Grundstücksangelegenheit | VL-102/2019 |
| 3 | Finanzangelegenheit | VL-94/2019 |

VIII MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

- | | | |
|---|------------------------------------|-------------|
| 1 | Vertragsangelegenheit | MI-120/2019 |
| 2 | Sachstand Grundstücksangelegenheit | MI-127/2019 |

IX ANTRÄGE

- | | | |
|---|--------------------------|-------------|
| 1 | Vertragsangelegenheit | AF-181/2019 |
| 2 | Grundstücksangelegenheit | AF-184/2019 |

X BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

- | | | |
|---|--|-------------|
| 1 | Anfrage zu einem Vergabeverfahren | AF-163/2019 |
| 2 | Anfrage zu einer Vertragsangelegenheit | AF-180/2019 |

XI MÜNDLICHE ANFRAGEN

Lünen, den 26.06.2019

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT

3 / 2019

GREMIUM	Rat der Stadt Lünen
SITZUNGSTERMIN	Donnerstag, 11.07.2019, 17:00 Uhr bis 12.07.2019 00:10 Uhr
SITZUNGSORT	Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Sit- zungssaal 1, 1. Etage

VORSITZ

Bürgermeister Jürgen Kleine-Frauns

ANWESEND

ABWEICHENDE ANWESENHEIT

Hugo Becker (SPD)
Rüdiger Billeb (SPD)
Brigitte Cziehso (SPD)
Hans-Georg Fohrmeister (SPD)
Rüdiger Haag (SPD)
Michael Haustein (SPD) (ab 17:27 Uhr ,)
Holger Kahl (SPD)
Klaus Lamczick (SPD) (bis 00:05 Uhr,)
Martina Meier (SPD) (bis 11.07.2019 23:00 Uhr,)
Helga Mendrina (SPD) (bis 00:08 Uhr,)
Rolf Möller (SPD)
Lydia Müller (SPD) (bis 11.07.2019 21:43 Uhr,)
Martin Püschel (SPD)
Detlef Seiler (SPD) (bis 11.07.2019 23:00 Uhr,)
Siegfried Störmer (SPD) (ab 17:11 Uhr ,)
Barbara Utrata (SPD)
Uwe Walter (SPD)
Martin Weiberg (SPD)
Daniel Wolski (SPD)
Thomas Buller-Hermann (CDU)
Annette Droege-Middel (CDU)
Arno Feller (CDU) (bis 11.07.2019 22:20 Uhr,)
Jochen Gefromm (CDU) (ab 17:27 Uhr ,)
Paul Jahnke (CDU)
Andreas Kops (CDU) (ab 17:10 Uhr ,)
Günter Langkau (CDU)
Christoph Tölle (CDU)
Dirk Wolf (CDU)
Hans-Peter Bludau (GFL)
Dr. Ulrich Böhmer (GFL)
Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel (GFL)
Otto Korte (GFL)
Wolfgang Manns (GFL) (bis 00:05 Uhr,)
Andreas Mildner (GFL)
Helmut Rosenkranz (GFL)
Reinhard Zeiger (GFL)
Ute Brettner (Bü90/Die Grünen)
Eckhard Kneisel (Bü90/Die Grünen)
Thomas Matthée (Bü90/Die Grünen)
Erika Roß (Bü90/Die Grünen)
Dr. Roland Giller (FDP)
Karsten Niehues (FDP)
Sandra Dee-Schülken (DIE LINKE) (bis 11.07.2019 21:50 Uhr,)

Ralf Schaefer (Piraten/FW) (bis 11.07.2019 23:10 Uhr,)
Gabriele zum Buttel (Piraten/FW) (bis 11.07.2019 22:43 Uhr,)

ENTSCULDIGT ABWESEND

Catrin Ebbinghaus (FDP)
Ulrich Eilert (SPD)
Hubert Groth (SPD)
Herbert Jahn (CDU)
Kunibert Kampmann (GFL)
Mustafa Kurt (DIE LINKE)
Christiane Mai (SPD)
Daniel Pöter (CDU)
Marcel Schulz (GFL)

ANWESEND VON DER VERWALTUNG

Erster Beigeordneter Uwe Qwitter
Beigeordneter Horst Müller-Baß
Technischer Beigeordneter Arnold Reeker
Gleichstellungsbeauftragte Gabriele Schiek
Geschäftsführer WZL, Eric Swehla
Leiter der Rechtsabteilung, Rüdiger vom Hofe
Referent Frank Knoll

GÄSTE

SCHRIFTFÜHRUNG

Markus Neumann

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Lünen um 17:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

Er berichtet zu zwei Anträgen, die nach den Regelungen der Geschäftsordnung nicht mehr rechtzeitig eingegangen sind. Zur Vorbereitung der Entscheidung durch den Rat wurden diese Anträge als Tischvorlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Er führt aus, dass nach § 48 Abs. 1 Satz 5 Gemeindeordnung NRW die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden könne, wenn es sich um eine Angelegenheit handle, die keinen Aufschub dulde oder die von äußerster Dringlichkeit sei.

AF-186/2019

Antrag der GFL-Fraktion vom 03.07.2019 i. S. Grillverbot im Seepark

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen stellt die Dringlichkeit fest, sodass die Tagesordnung um den Antrag zu erweitern ist.

Abstimmungsergebnis:	bei Stimmengleichheit abgelehnt 22 Ja-Stimmen (8 CDU, 8 GFL, 2 FDP, 2 Piraten/Freie Wähler, 1 Die Linke, 1 Bürgermeister) 22 Nein-Stimmen (18 SPD, 4 Bündnis 90/Die Grünen) 0 Enthaltungen
----------------------	---

AF-187/2019

Antrag der CDU-Fraktion vom 08.07.2019 i. S. Raumproblematik Kardinal-von-Galen-Schule

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen stellt die Dringlichkeit fest, sodass die Tagesordnung um den Antrag zu erweitern ist.

Abstimmungsergebnis:	Mehrheitlich abgelehnt 21 Ja-Stimmen (9 CDU, 8 GFL, 2 FDP, 1 Bündnis 90/Die Grünen, 1 Die Linke) 25 Nein-Stimmen (19 SPD, 3 Bündnis 90/Die Grünen, 2 Piraten/Freie Wähler, 1 Bürgermeister) 0 Enthaltungen
----------------------	---

Herr Bürgermeister Kleine Frauns berichtet zum Antrag **AF-190/2019** „Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen (SPD, GFL, FDP, Bü90/Die Grünen, Piraten/Freie Wähler) vom 11.07.2019 i. S. Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Lünen zum Klimaschutz“, der am heutigen Tage eingegangen ist. Er sei als Änderungsantrag zu bereits auf der Tagesordnung befindlichen Anträgen zu verstehen, und daher ungeachtet von Fristen auf die Tagesordnung aufzunehmen. Der gemeinsame Antrag ersetzt folgende Anträge der Fraktionen:

AF-171/2019 (Einladung: IV.1)

Antrag der Fraktion Piraten/Freie Wähler vom 26.03.2019 i. S. Ausrufung des Klimanotstands

AF-175/2019 (Einladung: IV.2)

Antrag der SPD-Fraktion vom 06.06.2019 i. S. Ausrufung des Klimanotstands

AF-177/2019 (Einladung: IV.3)

Antrag der GFL-Fraktion vom 19.06.2019 i. S. Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzepts (IKK) der Stadt Lünen

AF-167/2019 (Einladung: IV.5)

Antrag der FDP-Fraktion vom 18.06.2019 i. S. Anpassung von Verwaltungsvorlagen im Sinne des Klimaschutzes

AF-178/2019 (Einladung: IV.6)

Antrag der GFL-Fraktion vom 19.06.2019 i. S. Prüfung der „Klimaverträglichkeit“ bei allen Verwaltungsvorlagen

Der Antrag **AF-168/2019** „Antrag der GFL-Fraktion vom 19.06.2019 i. S. ÖPNV-Attraktivitätsoffensive als eine wichtige Säule der lokalen Klimaschutzaktivitäten“ (Einladung: IV.4) ist im gemeinsamen Antrag nicht angesprochen und sei daher gesondert zu beraten.

Herr Bürgermeister Kleine Frauns schlägt vor, die Anträge AF-190/2019 und AF-168/2019 ausnahmsweise im Bereich „II Beschlussangelegenheiten“ nach den beiden Anträgen gem. § 24 Gemeindeordnung NRW zu beraten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die vorgeschlagene Änderung der Beratungsreihenfolge der Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen
----------------------	--

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns gibt eine Beanstandung der CDU-Fraktion zur Niederschrift der Ratssitzung vom 11.04.2019 bekannt. Entsprechend der Geschäftsordnung werde die Beanstandung zur Niederschrift der heutigen Ratssitzung genommen.

(Die Beanstandung ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.)

ÖFFENTLICHER TEIL

I EINWOHNERFRAGESTUNDE

Herr Flohr bezieht sich auf die Öffentliche Bekanntmachung zum Flächennutzungsplan Lünen, 14. Änderung „Viktoria“ im Amtsblatt 17/2019. Er möchte wissen, ob mit dem Begriff „Anregungen“ das gleiche gemeint sei wie „Einwendungen“.

Herr Technischer Beigeordneter Reeker führt aus, dass alle Anregungen aufgenommen und in die Abwägung eingestellt werden. Diese werde auch dem Rat zur Verfügung gestellt.

Auf Nachfrage führt Herr vom Hofe aus, dass sich die Formulierungen aus dem Baugesetzbuch ergeben.

Herr Dzuba fragt, warum Informationen zum Thema „Forensik“ seit der Erneuerung des Internetauftritts nicht mehr verfügbar seien und welche Gründe das habe.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns sichert zu, die Frage schriftlich zu beantworten.

II BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

A BERATUNGEN ZUM THEMA KLIMA

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns stellt den Beratungsgang der Anträge zum Thema „Klima“ vor. Er schlägt zum Einstieg folgende Rednereihenfolge vor:

1. Bürgermeister Kleine-Frauns
2. Frau Dr. Stückrath, Sprecherin der LIGA (AF-157/2019, Antrag gem. § 24 GO)
3. Herr Hansmeyer, Sprecher Grüne Jugend Lünen (AF-164/2019, Antrag gem. § 24 GO)
4. Ratsherr Schaefer
5. Ratsherr Lamczick
6. Ratsherr Dr. Giller
7. Ratsherr Prof. Dr. Hofnagel
8. Ratsherr Kneisel
9. Ratsfrau Dee-Schülken
10. Ratsfrau Droege-Middel
11. Herr Technischer Beigeordneter Reeker

Ratsfrau Droege-Middel bittet, folgende Aussage zur Niederschrift zu nehmen: *Die CDU-Fraktion hat ausdrücklich auf die möglichen Zielkonflikte hingewiesen. Wir legen Wert darauf, dass ein mit den Bürgern generationsübergreifender Ziel- und Maßnahmenkatalog abgestimmt wird. Darin muss auch enthalten sein, wie mit verschiedenen Entscheidungskriterien bei den unterschiedlichen Themen und Aufgaben umzugehen ist. Die Bürger - unter Einbindung der Antragsteller der Resolutionen - müssen an der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes beteiligt werden.*

Aus der Diskussion ergibt sich folgende Reihenfolge der Abstimmung:

1. AF-190/2019, Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen (SPD, GFL, FDP, Bü90/Die Grünen, Piraten/Freie Wähler) vom 11.07.2019 i. S. Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Lünen zum Klimaschutz
 - 1.1. Ziffern 2, 3, 4, 6 und 7
 - 1.2. Ziffer 1
 - 1.3. Ziffer 5
 - 1.4. Ziffer 8
2. AF-168/2019, Antrag der GFL-Fraktion vom 19.06.2019 i. S. ÖPNV-Attraktivitätsoffensive als eine wichtige Säule der lokalen Klimaschutzaktivitäten
3. AF-157/2019 1. Ergänzung, Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes
4. AF-164/2019 1. Ergänzung, Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Ausrufung des Klimanotstandes

3. AF-190/2019

Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen (SPD, GFL, FDP, Bü90/Die Grünen, Piraten/Freie Wähler) vom 11.07.2019 i. S. Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Lünen zum Klimaschutz

zu Ziffern 2, 3, 4, 6 und 7)

Beschluss:

2. Insbesondere in Bezug auf Investitionen priorisiert Lünen zukünftig die Maßnahmen, welche die Emissionen von Treibhausgasen reduzieren, um den Empfehlungen des Berichts des IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change; Institution der Vereinten Nationen) von 2018 zu entsprechen.
3. Künftig haben alle Gremien darauf zu achten, dass sowohl die Auswirkungen auf das Klima als auch die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei den Beschlüssen berücksichtigt werden. Die „Klimaverträglichkeit“ ist somit als dritter genereller Prüfpunkt neben der Inklusionsverträglichkeit und der „Finanziellen Auswirkung“ in den Beschlussvorlagen des Rates und seiner Gremien aufzunehmen.
4. Die Verwaltung wird aufgefordert, den Rat und die Öffentlichkeit regelmäßig (1- bis 2-mal jährlich) über Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Reduktion der Emissionen Bericht zu erstatten.
6. Die Verwaltung wird beauftragt aufzuzeigen, welche Personen in der Verwaltung für den Klimaschutz hauptverantwortlich sind bzw. künftig sein werden. Die Verwaltung wird beauftragt aufzuzeigen, wie sie das Thema Klimaschutz in ihre Verwaltungsstrukturen inhaltlich und organisatorisch implementieren wird.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, zum Aktivitätsfeld Klimaschutz in Abstimmung mit den jeweiligen Fachausschüssen sinnvolle Fördermittelanträge bei den entsprechenden Institutionen zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

zu Ziffer 1)

Beschluss:

1. Bei allen Entscheidungen im Rat, seinen Ausschüssen, seinen Gremien und der Verwaltung werden die Auswirkungen auf das Klima im Rahmen der Abwägung bevorzugt und Lösungen vorgeschlagen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

zu Ziffer 5)

Beschluss:

5. Rat und Verwaltung setzen sich als gemeinsames Ziel, zeitnah ein „Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept“ (IKK) der Stadt Lünen zu erarbeiten und zu verabschieden. Insbesondere ist ein Maßnahmenpaket inkl. Zeitplan mit Zielen und spezifischen Meilensteinen zum kommunalen Klimaschutz in Lünen zu erarbeiten. Erste Entwürfe und Vorschläge zum Klimaschutzkonzept sind dem Rat und seinen Ausschüssen in der 1. Jahreshälfte 2020 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

zu Ziffer 8)

Beschluss:

8. Der Rat der Stadt Lünen ruft den Klimanotstand in Anlehnung an die hierzu heute vom Rat abgegebenen Resolutionen aus.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 11 Nein-Stimmen (9 CDU, 2 FDP), 0 Enthaltungen

4. AF-168/2019

Antrag der GFL-Fraktion vom 19.06.2019 i. S. ÖPNV-Attraktivitätsoffensive als eine wichtige Säule der lokalen Klimaschutzaktivitäten

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den zuständigen Vertretern der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) eine fünf Punkte umfassende Offensive zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV in Lünen und im Kreis Unna vorzubereiten und dem Rat bzw. seinen Ausschüssen entsprechende Vorschläge als Beschlussvorlage vorzulegen. Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- Offensive Preisangebote wie das Angebot des „Ein-Euro-Tickets“ für Fahrten im Stadt-/Kreisgebiet oder sogar Möglichkeiten zur kostenlosen ÖPNV-Nutzung sind zu prüfen und deren Umsetzungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Es sind von der Verwaltung/VKU zeitlich beschränkte kostenlose ÖPNV-Angebote und auch zeitlich unbefristete kostenlose ÖPNV-Angebote der VKU in Lünen zu prüfen; die Verwaltung/VKU möge die dazu jeweils erforderlichen Finanzbudgets und Möglichkeiten zur Umsetzung aufzeigen. Zeitlich befristete kostenlose Angebote könnten bspw. auch mit spezifische Aktionen des Einzelhandels (verkaufsoffener Sonntag o. a.) kombiniert werden. Die Verwaltung und die VKU sollen entsprechende Vorschläge zur Umsetzung unterbreiten und die dafür erforderlichen Finanzbudgets aufzeigen. Die Angebote sollten sich auf das Stadtgebiet Lünen beziehen und andere Kreiskommunen zur möglichen gemeinsamen Umsetzung gewonnen werden.
- Offensive zur Steigerung des Serviceangebots (beispielsweise wie WLAN, kostenlose Mitnahme von Rollern und Rädern ggf. auf Fahrradanhängern auf ausgewählten Routen u.a.).
- Offensive Optimierung des Streckennetzes: Aufzeigen von naheliegenden Verbesserungen des Streckennetzes und den daraus resultierenden finanziellen Mehraufwendungen insbesondere vor dem Hintergrund der offensiven Preisangebote (siehe oben).
- Offensive Umstellung des VKU-Fuhrparks auf umweltfreundlichere Antriebssysteme (vgl. den GFL-Antrag vom 29.10.2018); Aufzeigen der Möglichkeiten zur Umrüstung des VKU-Busfuhrparks und die dafür erforderlichen Finanzbudgets.
- Offensive Akquise von Fördermitteln zur ÖPNV-Finanzierung insbesondere unter Beachtung der o.g. Maßnahmen.

Darüber hinaus möge die Verwaltung zu einem offenen Diskurs in den zuständigen Ratsausschuss einladen und die VKU zu der erforderlichen ÖPNV-Offensive vortragen lassen. So kann die aktuelle Positionierung der VKU vorgestellt und diskutiert werden, um gemeinsam den ÖPNV weiter zu entwickeln.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

1. AF-157/2019 1. Ergänzung

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, den Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung zu verweisen. Die Verwaltung wird beauftragt, vor dem Hintergrund der aktuellen Beschlüsse zum Klimaschutz, mit dem Petenten in Kontakt zu treten und eine entsprechende Vorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

2. AF-164/2019 1. Ergänzung

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Ausrufung des Klimanotstandes

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, den Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung zu verweisen. Die Verwaltung wird beauftragt, vor dem Hintergrund der aktuellen Beschlüsse zum Klimaschutz, mit dem Petenten in Kontakt zu treten und eine entsprechende Vorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

5. VL-67/2019

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) vom 10.12.2012

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) vom 10.12.2012.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

6. VL-68/2019

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Lünen vom 9. März 2011

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Lünen vom 9. März 2011.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

7. VL-54/2019

Vereinbarung über die Förderung nach dem Lüner Förderplan (LFP) und seiner Neufassung mit dem Stadtjugendring

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt,

1. Die Vereinbarung zwischen der Stadt Lünen und dem Stadtjugendring e.V. (SJR) über die Vergabe der LFP-Mittel wird für den Zeitraum vom 01.01.2019 – 31.12.2022 fortgeschrieben.
2. Als Zuschussbetrag werden dem Stadtjugendring weiter jährlich 27.500 € gewährt.
3. Die Mittel werden gemäß der getroffenen Vereinbarung eingesetzt.
4. Der aktualisierten Fassung des Lüner Förderplans (LFP) wird zugestimmt.
5. Die neuen Richtlinien sollen rückwirkend ab dem 01.01.2019 gelten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

8. VL-45/2019

Konzept zum öffentlich geförderten Wohnungsbau in Lünen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Entscheidung zu vertagen.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen (17 SPD, 9 GFL, 2 FDP, 1 Piraten/Freie Wähler, 1 Die Linke), 0 Enthaltungen

9. VL-44/2019

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule und Übermittagsangebote in Grundschulen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die geänderte Beitragssatzung unter Beibehaltung der alten Beitragstabelle in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, der offenen Ganztagsgrundschule sowie anderen Betreuungsformen an der offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Lünen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 4 Enthaltungen (Bündnis 90/Die Grünen)

9.1. AF-191/2019

Änderungsantrag der Fraktion Bü90/Die Grünen vom 11.07.2019 i. S. Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule und Übermittagsangebote in Grundschulen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die veränderte Beitragssatzung und die Anhebung der Beitragsgrenze in der Beitragstabelle auf 19.000 €.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt, 0 Enthaltungen, 4 Ja-Stimmen (Bündnis 90/Die Grünen)

10. VL-75/2019

Feststellung des Jahresergebnisses 2018 des Stadtbetriebes ZGL

Beschluss:

Der Betriebsausschuss des Stadtbetriebes ZGL sowie der Rat der Stadt Lünen stellen gemäß § 26 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung NRW den vorgelegten Lagebericht der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2018 und den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2018 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen fest.

Der Betriebsausschuss des Stadtbetriebes ZGL beschließt, den festgestellten Jahresgewinn 2018 in Höhe von 54.294,52 € auf neue Rechnung vorzutragen und empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen ebenfalls den festgestellten Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

11. VL-77/2019

Entlastung des Betriebsausschusses des Stadtbetriebes ZGL für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2018

Beschluss:

Nach Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresergebnisses 2018 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen wird dem Betriebsausschuss des Stadtbetriebes ZGL für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 gemäß § 4 Satz 1 Buchstabe c Eigenbetriebsverordnung NRW Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

12. VL-92/2019

Bahnstrecke Dortmund - Lünen - Münster
- Sachstandsbericht -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen nimmt den vorliegenden Sachverhalt zur Kenntnis und bekräftigt und unterstützt die dort genannten Forderungen. Sowohl die nachhaltige und schnelle Sanierung der reparaturbedürftigen Teilabschnitte, als auch die schnellstmögliche Aufnahme der Planungen zum zweigleisigen Ausbau der Gesamtstrecke sind für die gesamte Region und darüber hinaus von erheblicher Bedeutung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

13. VL-93/2019

Besetzung im Seniorenbeirat, hier: Diakonisches Werk Dortmund und Lünen gGmbH

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen bestellt Herrn Dieter Bornstein für das Diakonische Werk Dortmund und Lünen gGmbH zum stellvertretenden Mitglied des Seniorenbeirats.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

III MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

1. MI-111/2019

Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019

Der Rat der Stadt Lünen nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

2. MI-122/2019

Bericht des Kämmerers

Herr Erster Beigeordneter Qitter berichtet zum Haushalt.

(Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.)

3. MI-126/2019

Sachstand zur Gründung des Spitzenclusters

Der Rat der Stadt Lünen nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

IV ANTRÄGE

1. AF-109/2019

Antrag der GFL-Fraktion vom 10.04.2019 i. S.

- a) Wiedereinführung der Dokumentation von Abstimmungsergebnissen nach Fraktionen in den Protokollen und entsprechende Änderung der Geschäftsordnung
- b) Kostenermittlung für ein elektronisches Abstimmungssystem

Der Antrag zu b) wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zurückgenommen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Abstimmungsergebnisse nach Fraktionen bei der Beschlussfassung wieder in den Niederschriften zu dokumentieren (wie in der Vergangenheit jahrelang üblich). In der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen vom 14. Februar 2019) ist § 26, Pkt. 1 f wie folgt zu ändern: „die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen jeweils nach Fraktionen“.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 2 Enthaltungen (Bürgermeister, Piraten/Freie Wähler), 2 Gegenstimmen (FDP, Piraten/Freie Wähler)

2. AF-110/2019

Antrag der GFL-Fraktion vom 10.04.2019 i. S. zukünftige Verträge der Stadt zum Verkauf von Gebäuden und Grundstücken; Vertragsklausel zum Rückkaufrecht der Stadt Lünen

Die Antragsteller bitten um Beratung in der nächsten Ratssitzung.

3. AF-176/2019

Antrag der SPD-Fraktion vom 06.06.2019 i. S. intelligentes Verkehrsleitsystem

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die Punkte 1 bis 4 des Antrags an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)

4. AF-162/2019

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.06.2019 i. S. Änderung der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“

Der Antrag wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zurückgenommen.

5. AF-179/2019

Antrag der GFL-Fraktion vom 21.06.2019 i. S. Vollständiger Erhalt des Kleinbecker Parks in Horstmar

Ratsherr Prof. Dr. Hofnagel beantragt für die GFL-Fraktion namentliche Abstimmung.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns lässt namentlich abstimmen.

Anrede	Titel	Vorname	Nachname	Abstimmung
Herr		Hugo	Becker	nein
Herr		Rüdiger	Billeb	nein
Herr		Hans-Peter	Bludau	ja
Herr	Dr.	Ulrich	Böhmer	ja
Frau		Ute	Brettner	ja
Herr		Thomas	Buller-Hermann	nein
Frau		Brigitte	Cziehso	nein
Frau		Annette	Droege-Middel	nein
Herr		Hans-Georg	Fohrmeister	nein
Herr		Jochen	Gefromm	nein
Herr	Dr.	Roland	Giller	nein
Herr		Rüdiger	Haag	nein
Herr		Michael	Haustein	nein
Herr	Prof. Dr.	Johannes R.	Hofnagel	ja
Herr		Paul	Jahnke	nein
Herr		Holger	Kahl	nein

Herr		Jürgen	Kleine-Frauns	Enthaltung
Herr		Eckhard	Kneisel	ja
Herr		Andreas	Kops	nein
Herr		Otto	Korte	ja
Herr		Klaus	Lamczick	nein
Herr		Günter	Langkau	nein
Herr		Wolfgang	Manns	ja
Herr		Thomas	Matthée	ja
Frau		Martina	Meier	nein
Frau		Helga	Mendrina	nein
Herr		Andreas	Mildner	ja
Herr		Rolf	Möller	nein
Herr		Karsten	Niehues	ja
Herr		Martin	Püschel	nein
Herr		Helmut	Rosenkranz	ja
Frau		Erika	Roß	ja
Herr		Ralf	Schaefer	ja
Herr		Detlef	Seiler	nein
Herr		Siegfried	Störmer	nein
Herr		Christoph	Tölle	nein
Frau		Barbara	Utrata	nein
Herr		Uwe	Walter	nein
Herr		Martin	Weiberg	nein
Herr		Dirk	Wolf	nein
Herr		Daniel	Wolski	nein
Herr		Reinhard	Zeiger	ja

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Kleinbecker Park vollständig zu erhalten und von der geplanten Bebauung aktuell und zukünftig in diesem Bereich abzusehen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich alle für den Erhalt des Kleinbecker Parks notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt, 14 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung -namentliche Abstimmung-
--

6. AF-183/2019

Antrag der GFL-Fraktion vom 25.06.2019 i. S. Anschaffung von E-Bikes für die Verwaltung

Beschluss:

Die Verwaltung möge darlegen, welche Möglichkeiten bestehen, Elektrofahrräder für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung anzuschaffen, damit diese sinnvoll für Dienstfahrten zum Einsatz kommen können. Es soll ebenso dargelegt werden, inwieweit die bereitgestellten Räder auch zur privaten Nutzung überlassen werden können.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

7. AF-100/2019

Antrag der FDP-Fraktion vom 27.03.2019 i. S. Gremienumbesetzung

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen benennt Herrn Pascal Rohrbach als Ersatz für Herrn Carsten Niehues zum Mitglied im Ausschuss für Bürgerservice und Soziales; Herr Carsten Niehues wird zum stellvertretenden Mitglied benannt.

Der Rat der Stadt Lünen bestellt Herrn Pascal Rohrbach zum stellvertretenden beratenden Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

8. AF-170/2019

Antrag der SPD-Fraktion vom 21.05.2019 i. S. Gremienumbesetzungen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen benennt Herrn Frank Hugo als Ersatz für Herrn Matthias Schmitz zum Mitglied im Ausschuss für Bildung und Sport.

Der Rat der Stadt Lünen bestellt Herrn Dr. Frank Ragutt als Ersatz für Herrn Dominik Bildeb zum stellvertretenden Mitglied im Ausschuss für Bildung und Sport.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

9. AF-173/2019

Antrag der FDP-Fraktion vom 28.05.2019 i. S. Gremienumbesetzungen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen benennt Herrn Pascal Rohrbach als Ersatz für Frau Carolin Siegeroth zum Mitglied im Ausschuss für Bildung und Sport.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

10. AF-182/2019

Antrag der Fraktion Piraten/Freie Wähler vom 24.06.2019 i. S. Gremienumbesetzungen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen benennt Herrn Ralf Schaefer zum Mitglied und Frau Gabriele zum Buttelt zum stellvertretenden Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss.

Der Rat der Stadt Lünen benennt Frau Gabriele zum Buttelt zum Mitglied und Herrn Ralf Schaefer zum stellvertretenden Mitglied im Ältestenrat.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

V BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

1. AF-92/2019 1. Ergänzung

Anfrage der FDP-Fraktion vom 01.02.2019 i. S. Stadtmarketing

(Die Beantwortung der Anfrage ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.)

2. AF-166/2019

Anfrage der CDU-Fraktion vom 18.06.2019 i. S. Fragen zu den Stellenplänen 2016-2019

(Die Beantwortung der Anfrage ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.)

VI MÜNDLICHE ANFRAGEN

Ratsherr Mildner fragt, ob es Überlegungen gebe, der Polizei und den Rettungskräften der Stadt als Zeichen der Anerkennung in einem offiziellen Akt, Dank für die geleistete Arbeit auszusprechen.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns führt aus, dass es Überlegungen zu einem offiziellen Akt nicht gebe. Er beabsichtigt eine entsprechende Pressemitteilung herauszugeben.

Ratsherr Billeb fügt an, dass für die nächste Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vorgesehen sei, Vertreter der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Polizei einzuladen, um dort auch Respekt und Achtung für die geleistete Arbeit zum Ausdruck zu bringen.

Ratsherr Tölle fragt, ob bei der beabsichtigten Sanierung der Lippebrücke Lange Straße mit einer Vollsperrung zu rechnen sei.

Herr Technischer Beigeordneter Reeker führt aus, dass die Brücke saniert werden müsse, aber die Zugänglichkeit für Fußgänger selbstverständlich jederzeit gewährleistet werde.

Lünen, den 12.08.2019

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Markus Neumann
Schriftführer



Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Lünen
Mauerstraße 95
44532 Lünen an der Lippe
Telefon (0 23 06) 17 28/29
Telefax (0 23 06) 2 50 05
www.cdu-luenen.de
fraktion@cdu-luenen.de

Fraktionsvorsitzende
Annette Droege-Middel
Parkstraße 20, 44532 Lünen *
Telefon (0 23 06) 2 22 72 (pr)
droege-middel@gut-eversum.de

*Dortmunder Straße 8e
44536 Lünen

Lünen, 14.05.2019

Beanstandung der Niederschrift der Sitzung des Rates vom 11.04.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

die CDU-Fraktion beanstandet die Niederschrift der Sitzung des Rates vom 11.04.19 in folgenden Punkten:

Die Sitzung wurde nach Beschlussfassung zu A 3.3 unterbrochen. Die Fortsetzung ist nicht protokolliert.

Der in der Niederschrift protokollierte Satz:

„Weil eine Zählung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war, da mehrere Ratsvertreter/innen unentschlossen im Sitzungssaal standen, lässt Herr Bürgermeister Kleine-Frauns die Beschlussfähigkeit über die beantragte namentliche Abstimmung klären.“

muss durch folgende Richtigstellung ersetzt werden:

In diesem Zusammenhang hatte der Bürgermeister auf den Antrag des Ratsherrn Kops auf Feststellung der Beschlussfähigkeit erklärt, diese sei zu Beginn der Sitzung festgestellt worden. Herr Kops wies darauf hin, dass zu diesem Zeitpunkt nicht die hinreichende Anzahl Stimmberechtigter anwesend seien. Eine Zählung der anwesenden Ratsmitglieder ist nicht erfolgt.

Zum Punkt 3.10 Abschließende Gesamtabstimmung muss ergänzt werden:

Ratsherr Langkau bittet um Mitteilung des Zählergebnisses zum Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit. Hierauf teilte der Bürgermeister mit, dass er dieses geprüft hat und in der Sitzung nicht bekannt geben werde.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Droege-Middel
Fraktionsvorsitzende

ANTRAG AF-190/2019

	DATUM	SITZUNGSTEIL		
SPD-Fraktion	11.07.2019	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen (SPD, GFL, FDP, Bü90/Die Grünen, Piraten/Freie Wähler) vom 11.07.2019 i. S. Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Lünen zum Klimaschutz

Siehe Anlage.

Gemeinsamer Antrag i.S. Klimaschutzstrategien

SPD-Fraktion - GfL-Fraktion - Fraktion Bündis90/Die Grünen

FDP-Fraktion - Fraktion Piraten/Frei Wähler Lünen

Lünen, 11.07.2019

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns

Rathaus

Gemeinsamer Antrag „Grundsatzbeschlüsse des Rates der Stadt Lünen zum Klimaschutz“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die oben aufgeführten Ratsfraktionen bitten um Aufnahme des gemeinsamen Antrags für die Ratssitzung am 11.07.2019. Dieser Antrag ersetzt Einzelanträge der Ratsfraktionen i. S. Klimaschutz, die in diese Beschlussvorlage mit eingegangen sind.

Antrag:

Der Rat der Stadt Lünen fasst folgende Grundsatzbeschlüsse zum Klimaschutz:

1. Bei allen Entscheidungen im Rat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung werden die Auswirkungen auf das Klima berücksichtigt und Lösungen bevorzugt, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken.
2. Insbesondere in Bezug auf Investitionen priorisiert Lünen zukünftig die Maßnahmen, welche die Emissionen von Treibhausgasen reduzieren, um den Empfehlungen des Berichts des IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change; Institution der Vereinten Nationen) von 2018 zu entsprechen.
3. Künftig haben alle Gremien darauf zu achten, dass sowohl die Auswirkungen auf das Klima als auch die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei den Beschlüssen berücksichtigt werden. Die „Klimaverträglichkeit“ ist somit als dritter genereller Prüfpunkt neben der Inklusionsverträglichkeit und der „Finanziellen Auswirkung“ in den Beschlussvorlagen des Rates und seiner Gremien aufzunehmen.
4. Die Verwaltung wird aufgefordert, den Rat und die Öffentlichkeit regelmäßig (1- bis 2-mal jährlich) über Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Reduktion der Emissionen Bericht zu erstatten.

Gemeinsamer Antrag i.S. Klimaschutzstrategien

SPD-Fraktion - GfL-Fraktion - Fraktion Bündis90/Die Grünen

FDP-Fraktion - Fraktion Piraten/Frei Wähler Lünen

5. Rat und Verwaltung setzen sich als gemeinsames Ziel, zeitnah ein „Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept“ (IKK) der Stadt Lünen zu erarbeiten und zu verabschieden. Insbesondere ist ein Maßnahmenpaket inkl. Zeitplan mit Zielen und spezifischen Meilenstein zum kommunalen Klimaschutz in Lünen zu erarbeiten. Die entsprechenden Entwürfe und Vorschläge zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes sind dem Rat und seinen Ausschüssen zur Beschlussfassung in der 1. Jahreshälfte 2020 vorzulegen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt aufzuzeigen, welche Personen in der Verwaltung für den Klimaschutz hauptverantwortlich sind bzw. künftig sein werden. Die Verwaltung wird beauftragt aufzuzeigen, wie sie das Thema Klimaschutz in ihre Verwaltungsstrukturen inhaltlich und organisatorisch implementieren wird.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, zum Aktivitätsfeld Klimaschutz in Abstimmung mit den jeweiligen Fachausschüssen sinnvolle Fördermittelanträge bei den entsprechenden Institutionen zu beantragen.
8. Der Rat der Stadt Lünen ruft den Klimanotstand in Anlehnung an die hierzu heute vom Rat abgegebenen Resolutionen aus.

Begründung:

Die Ratsfraktionen sind sich dessen bewusst, dass damit nicht alle Missstände, die für die negativen Einflüsse des Klimas unserer Stadt verantwortlich sind, von heute auf morgen behoben werden können, aber es muss ein Zeichen gesetzt und ein Anfang gemacht werden. Unsere Schülerinnen und Schüler haben es uns auf den „Fridays für Future“- Demonstrationen vorgemacht und wir dürfen sie nicht alleine lassen.

Im Gegenteil: Es handelt sich um politisch interessierte Jugendliche, die die Chance und das Gehör bekommen müssen, um gelebte Demokratie zu erfahren.

Der Begriff «Klimanotstand» ist dabei symbolisch zu verstehen und soll keine juristische Grundlage für die Ableitung von Notstandsmaßnahmen sein.

Künftig wird die Verwaltung mehr denn je alle wichtigen Aspekte des Klimaschutzes noch stärker berücksichtigen und fachlich fundiert aufbereiten müssen. Entsprechend ist ein Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines „Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzeptes“ mit entsprechenden Aktivitätsschwerpunkten aufzustellen. Ebenso ist aufzuzeigen, welche Personen (künftig) für die Berücksichtigung des Klimaschutzes und dessen fachliche Beurteilung in der Verwaltung federführend zuständig sind bzw. sein werden.

Gemeinsamer Antrag i.S. Klimaschutzstrategien

SPD-Fraktion - GfL-Fraktion - Fraktion Bündis90/Die Grünen

FDP-Fraktion - Fraktion Piraten/Frei Wähler Lünen

„Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzepte“ dienen als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe, um wirksame Maßnahmen in allen klimarelevanten Bereichen auf den Weg zu bringen. Empfohlen wird, aktuelle Fördertöpfe zur finanziellen Unterstützung von Klimaschutzkonzepten nebst Personal zu prüfen und entsprechende Anträge auf den Weg zu bringen.

Deutschland hat das Pariser Klimaabkommen von 2015 ratifiziert und sich damit verpflichtet, seinen Beitrag zur CO₂-Reduktion zu leisten. Diese Verpflichtung kann die Bundesrepublik nur erreichen, wenn sich auch alle Kommunen daran beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

ANTRAG AF-168/2019

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	19.06.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der GFL-Fraktion vom 19.06.2019 i. S. ÖPNV-Attraktivitätsoffensive als eine wichtige Säule der lokalen Klimaschutzaktivitäten

Siehe Anlage.

GFL-Fraktion • Münsterstr. 21(Persiluhr-Passage) • 44534 Lünen

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:

Tel. 02306/ 30 174 77
E-Mail fraktion@gfl-luenen.de

Lünen, 19. Juni 2019

Antrag für die Ratssitzung am 11. Juli 2019

ÖPNV-Attraktivitätsoffensive als eine wichtige Säule der lokalen Klimaschutzaktivitäten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GFL-Fraktion stellt folgenden Antrag für die nächste Ratssitzung:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den zuständigen Vertretern der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) eine fünf Punkte umfassende Offensive zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV in Lünen und im Kreis Unna vorzubereiten und dem Rat bzw. seinen Ausschüssen entsprechende Vorschläge als Beschlussvorlage vorzulegen. Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- Offensive Preisangebote wie das Angebot des „Ein-Euro-Tickets“ für Fahrten im Stadt-/Kreisgebiet oder sogar Möglichkeiten zur kostenlosen ÖPNV-Nutzung sind zu prüfen und deren Umsetzungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Es sind von der Verwaltung/VKU zeitlich beschränkte kostenlose ÖPNV-Angebote und auch zeitlich unbefristete kostenlose ÖPNV-Angebote der VKU in Lünen zu prüfen; die Verwaltung/VKU möge die dazu jeweils erforderlichen Finanzbudgets und Möglichkeiten zur Umsetzung aufzeigen. Zeitlich befristete kostenlose Angebote könnten bspw. auch mit spezifische Aktionen des Einzelhandels (verkaufsoffener Sonntag o. a.) kombiniert werden.

Die Verwaltung und die VKU sollen entsprechende Vorschläge zur Umsetzung unterbreiten und die dafür erforderlichen Finanzbudgets aufzeigen. Die Angebote

Seite 1 von 3

sollten sich auf das Stadtgebiet Lünen beziehen und andere Kreiskommunen zur möglichen gemeinsamen Umsetzung gewonnen werden.

- Offensive zur Steigerung des Serviceangebots (beispielsweise wie WLAN, kostenlose Mitnahme von Rollern und Rädern ggf. auf Fahrradanhängern auf ausgewählten Routen u.a.).
- Offensive Optimierung des Streckennetzes: Aufzeigen von naheliegenden Verbesserungen des Streckennetzes und den daraus resultierenden finanziellen Mehraufwendungen insbesondere vor dem Hintergrund der offensiven Preisangebote (siehe oben).
- Offensive Umstellung des VKU-Fuhrparks auf umweltfreundlichere Antriebssysteme (vgl. den GFL-Antrag vom 29.10.2018); Aufzeigen der Möglichkeiten zur Umrüstung des VKU-Busfuhrparks und die dafür erforderlichen Finanzbudgets.
- Offensive Akquise von Fördermitteln zur ÖPNV-Finanzierung insbesondere unter Beachtung der o.g. Maßnahmen.

Darüber hinaus möge die Verwaltung zu einem offenen Diskurs in den zuständigen Ratsausschuss einladen und die VKU zu der erforderlichen ÖPNV-Offensive vortragen lassen. So kann die aktuelle Positionierung der VKU vorgestellt und diskutiert werden, um gemeinsam den ÖPNV weiter zu entwickeln.

Begründung

Diese ÖPNV-Offensive flankiert die Bemühungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene, den riesigen Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen. Ein Wandel auch in der kommunalen Verkehrspolitik ist überfällig. Erste Kommunen führen schon das kostenlose Bus-ticket ein. Moderne Mobilität muss klimafreundlich werden. Dazu braucht es eine Verkehrswende. Um den Umstieg vom Pkw auf den ÖPNV durchgreifend attraktiv zu machen, reichen gut gemeinte Einzelmaßnahmen nicht aus. Vielmehr braucht es ein integriertes Konzept von Maßnahmen: Busse und Bahnen müssen konkurrenzlos günstig fahren, Fahrgäste sollen mehr Service erleben und ein gut ausgebautes Streckennetz (ggf. mit flexiblen Angeboten) vorfinden (ggf. mit Bürgerbussen für ländliche Gebiete).



Zum Klimaschutz gehört auch, dass die Busse möglichst wenig Abgase produzieren; deshalb sollte der Fuhrpark auf umweltfreundlichere Antriebe umgestellt werden. Hier hatten die GFL-Ratsfraktion in Lünen sowie die GFL/UWG-Fraktion im Kreistag Unna Ende vergangenen Jahres entsprechende Initiativen eingebracht.

Ohne Investitionen in die Infrastruktur sowie höhere Betriebskosten in Zukunft wird eine nachhaltige Verkehrswende kaum machbar sein. Um die Kosten so gering wie möglich zu halten, sollte eine offensive Akquise von Fördermitteln erfolgen.

Die GFL spricht sich für einen Paradigmenwechsel im ÖPNV aus: Der Öffentliche Nahverkehr muss sich von einem nachfrage- zu einem angebotsorientierten Personennahverkehr entwickeln. Kosmetische Korrekturen bzw. isolierte Einzelmaßnahmen reichen da nicht aus.

Gern erfolgt eine weitergehende Erläuterung des Antrags mündlich in der Sitzung des Rates.

Über eine Unterstützung unseres Antrages würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel

ANTRAG AF-157/2019 1. ERGÄNZUNG

	DATUM	SITZUNGSTEIL
	25.06.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	04.07.2019	3/19	7
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes

Siehe Anlage.

Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes nach § 24 Gemeindeordnung NRW

**Die Stadt Lünen unterstützt die Resolution zur Ausrufung des Climate
Emergency (Klimanotstand), wie sie in dieser Anregung niedergelegt ist.**

Die Stadt Lünen erklärt den Klimanotstand und erkennt damit die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an:

- Die Kommune wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen berücksichtigen und wenn immer möglich jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen. Die Stadtverwaltung soll in einem jährlichen Report über die Fortschritte bei der Vermeidung von CO₂-Emissionen berichten.
- Die Kommune orientiert sich für zukünftige Maßnahmen zur Bekämpfung des Kli-Klimawandels an den Berichten des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), insbesondere in Bezug auf Investitionen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen.
- Die Kommune fordert von der Bundesregierung die Einführung eines Klimaschutzgesetzes, dessen Maßnahmen an den Forderungen des Pariser Abkommens ausgerichtet sind. Das Gesetz hat sicherzustellen, dass die bereits vereinbarten Reduktionsziele eingehalten werden und dass das Ziel der Klimaneutralität in Deutschland spätestens bis 2035 vollständig erreicht wird.
- Die Kommune fordert, dass die Bundesregierung und die Landesregierung umfassend über den Klimawandel, seine Ursachen und Auswirkungen sowie über die Maßnahmen, welche gegen den Klimawandel ergriffen werden, informieren.

Begründun

Trotz weltweiter Bemühungen über Jahrzehnte, den Ausstoß von Klimagasen zu reduzieren, nimmt deren Konzentration Jahr um Jahr zu. Alle Maßnahmen, dem Klimawandel entgegen zu wirken, haben bisher keinen Erfolg gezeigt. Die Wissenschaft prognostiziert verheerende Folgen für die menschliche Zivilisation und die Natur auf dem Planeten Erde.

Es ist dringend erforderlich, jetzt auf allen Ebenen von Gesellschaft und Politik zu effizienten und konsequenten Maßnahmen zu greifen, um die Katastrophe noch aufzuhalten. Weltweit haben Kommunen wie Los Angeles, Vancouver, London und Basel den Klimanotstand ausgerufen und damit ein Signal gesetzt: Es ist Zeit zu handeln!

Der Mensch hat bereits einen Klimawandel mit irreversiblen Folgen verursacht, welche weltweit zu spüren sind. Die globalen Temperaturen sind gegenüber dem

vorindustriellen Zeitalter um 1 Grad Celsius gestiegen, weil die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre von 280 ppm auf über 400 ppm angestiegen ist. Um eine unkontrollierbare globale Erwärmung mit nicht absehbaren Folgen zu verhindern, ist es unerlässlich, die Treibhausgasemissionen schnellstmöglich massiv zu reduzieren.

Bereits 1,5 °C Erderwärmung führen unter anderem dazu, dass der steigende Meeresspiegel riesige Küstengebiete unbewohnbar macht. Die Weltbank schätzt, dass in den kommenden 30 Jahren die Zahl der Klimaflüchtlinge auf über 140 Millionen Menschen ansteigen wird.

Auch in Nordrhein-Westfalen wird der Klimawandel zu spüren sein, so werden zum Beispiel Landwirtschaft und Stadtklima von den Folgen direkt betroffen sein. Der Klimawandel ist also nicht bloß ein Klimaproblem: Er ist ein Wirtschafts-, Sicherheits-, Tierschutz- und Friedensproblem.

Es kann und soll nicht erwartet werden, dass die Lösung dieses Problems alleine durch Eigenverantwortung und von Einzelpersonen erreicht wird. Es braucht jetzt auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene griffige Maßnahmen, um dieser drohenden Katastrophe entgegenzuwirken. Die aktuellen Pläne und Maßnahmen reichen nicht aus, um die Erwärmung bis 2050 auf die angestrebten 1,5 Grad zu begrenzen. Deshalb ist es wichtiger denn je schnell zu handeln!

Antragsteller

Fridays for Future
Lüner Initiative gegen globale Armut/LIGA
Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Preußen
ADFC Lünen
attac Lünen, Selm, Werne

Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes nach § 24 Gemeindeordnung NRW

**Die Stadt Lünen unterstützt die Resolution zur Ausrufung des Climate
Emergency (Klimanotstand), wie sie in dieser Anregung niedergelegt ist.**

Die Stadt Lünen erklärt den Klimanotstand und erkennt damit die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an:

- Die Kommune wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen berücksichtigen und wenn immer möglich jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen. Die Stadtverwaltung soll in einem jährlichen Report über die Fortschritte bei der Vermeidung von CO₂-Emissionen berichten.
- Die Kommune orientiert sich für zukünftige Maßnahmen zur Bekämpfung des Kli-Klimawandels an den Berichten des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), insbesondere in Bezug auf Investitionen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen.
- Die Kommune fordert von der Bundesregierung die Einführung eines Klimaschutzgesetzes, dessen Maßnahmen an den Forderungen des Pariser Abkommens ausgerichtet sind. Das Gesetz hat sicherzustellen, dass die bereits vereinbarten Reduktionsziele eingehalten werden und dass das Ziel der Klimaneutralität in Deutschland spätestens bis 2035 vollständig erreicht wird.
- Die Kommune fordert, dass die Bundesregierung und die Landesregierung umfassend über den Klimawandel, seine Ursachen und Auswirkungen sowie über die Maßnahmen, welche gegen den Klimawandel ergriffen werden, informieren.

Begründun

Trotz weltweiter Bemühungen über Jahrzehnte, den Ausstoß von Klimagasen zu reduzieren, nimmt deren Konzentration Jahr um Jahr zu. Alle Maßnahmen, dem Klimawandel entgegen zu wirken, haben bisher keinen Erfolg gezeigt. Die Wissenschaft prognostiziert verheerende Folgen für die menschliche Zivilisation und die Natur auf dem Planeten Erde.

Es ist dringend erforderlich, jetzt auf allen Ebenen von Gesellschaft und Politik zu effizienten und konsequenten Maßnahmen zu greifen, um die Katastrophe noch aufzuhalten. Weltweit haben Kommunen wie Los Angeles, Vancouver, London und Basel den Klimanotstand ausgerufen und damit ein Signal gesetzt: Es ist Zeit zu handeln!

Der Mensch hat bereits einen Klimawandel mit irreversiblen Folgen verursacht, welche weltweit zu spüren sind. Die globalen Temperaturen sind gegenüber dem

vorindustriellen Zeitalter um 1 Grad Celsius gestiegen, weil die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre von 280 ppm auf über 400 ppm angestiegen ist. Um eine unkontrollierbare globale Erwärmung mit nicht absehbaren Folgen zu verhindern, ist es unerlässlich, die Treibhausgasemissionen schnellstmöglich massiv zu reduzieren.

Bereits 1,5 °C Erderwärmung führen unter anderem dazu, dass der steigende Meeresspiegel riesige Küstengebiete unbewohnbar macht. Die Weltbank schätzt, dass in den kommenden 30 Jahren die Zahl der Klimaflüchtlinge auf über 140 Millionen Menschen ansteigen wird.

Auch in Nordrhein-Westfalen wird der Klimawandel zu spüren sein, so werden zum Beispiel Landwirtschaft und Stadtklima von den Folgen direkt betroffen sein. Der Klimawandel ist also nicht bloß ein Klimaproblem: Er ist ein Wirtschafts-, Sicherheits-, Tierschutz- und Friedensproblem.

Es kann und soll nicht erwartet werden, dass die Lösung dieses Problems alleine durch Eigenverantwortung und von Einzelpersonen erreicht wird. Es braucht jetzt auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene griffige Maßnahmen, um dieser drohenden Katastrophe entgegenzuwirken. Die aktuellen Pläne und Maßnahmen reichen nicht aus, um die Erwärmung bis 2050 auf die angestrebten 1,5 Grad zu begrenzen. Deshalb ist es wichtiger denn je schnell zu handeln!

Antragsteller

Fridays for Future

Lüner Initiative gegen globale Armut/LIGA

Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Preußen

ADFC Lünen

attac Lünen, Selm, Werne

Arbeitskreis Umwelt und Heimat

BUND NRW. e.V., Ortsgruppe Lünen ,Selm, Werne, Bergkamen,

ANTRAG AF-164/2019 1. ERGÄNZUNG

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW	25.06.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	04.07.2019	3/19	8
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Ausrufung des Klimanotstandes

Siehe Anlage.

An den
Rat der Stadt Lünen
z.Hd.v. Herrn Bürgermeister Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

**Anregung
der Grünen Jugend Lünen
gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW
und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Lünen:
Ausrufung des Klimanotstandes**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns, sehr geehrte Damen und Herren,

Vorbemerkungen:

Im Jahr 1990 gründeten 12 Kommunen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, 6 indigene Organisationen des Amazonasbeckens und mehrere Institutionen das „Klima-Bündnis“, um Maßnahmen gegen den stattfindenden Klimawandel zu ergreifen – nach dem Motto: Auf lokaler Ebene zu handeln ist besser als auf internationaler Ebene Lippenbekenntnisse abzugeben.

Am 14.06.2007 fasste der Rat der Stadt Lünen aufgrund des von der BI - Kontra Kohle Kraftwerk e.V. gemäß § 25 GO NRW initiierten Einwohnerantrags folgenden Beschluss einstimmig:

„Der Rat beschließt, seine Politik der CO₂-Reduzierung weiter fortzusetzen und beauftragt die Verwaltung, ein Konzept zur umweltfreundlichen Energieerzeugung vorzulegen.

Dabei soll insbesondere mit den Stadtwerken Lünen GmbH auch weiterhin eine Energiepolitik betrieben werden, in der Energiesparmaßnahmen und Erzeugung regenerativer Energien einen hohen Stellenwert bekommen. Der Rat fordert darüber hinaus alle Bürgerinnen und Bürger auf, nach Möglichkeit vorhandene Dachflächen mit Sonnenkollektoren auszurüsten und dazu die Energieberatung der Stadtwerke oder die Verbraucherberatung in Anspruch zu nehmen.“

Mit der Fridays-for-Future-Bewegung, dem Klima-Bündnis und zahlreichen weiteren Organisationen sind wir der Meinung, dass die globale Erwärmung von der Menschheit

verursacht wird, indem sie immer größere Mengen von Treibhausgasen und Schadstoffen erzeugt und immer stärkeren Raubbau an der Natur betreibt.

Wir sehen alle Menschen in der Pflicht, unser Klima, unsere Gewässer und letztendlich unsere Erde zu schützen – es gibt keinen Plan(et) B!

Wir sind davon überzeugt, dass Deutschland als eine der größten Industrienationen einen erheblich größeren Beitrag leisten muss, um die Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen zu senken und die globale Erwärmung auf maximal 1,5°C zu begrenzen.

Auf lokaler Ebene sehen wir auch die Stadt Lünen in der Verantwortung, einen höheren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Deswegen stellen wir die folgende

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Lünen:

Der Rat der Stadt Lünen erkennt an, dass die globale Erwärmung von der Menschheit verursacht wird, und dass die gesamte Menschheit in der Verantwortung steht, die globale Erwärmung auf maximal 1,5°C zu begrenzen.

Der Rat der Stadt Lünen folgt den Beispielen der Städte Konstanz und Münster sowie zahlreichen weiteren deutschen und internationaler Kommunen und ruft den „Klimanotstand“ aus.

Der Begriff „Klimanotstand“ ist symbolisch zu verstehen und soll keine juristische Grundlage für die Ableitung von Notstandsmaßnahmen sein. Mit dem Begriff „Klimanotstand“ unterstreicht der Rat der Stadt Lünen seine kommunale Verantwortung und verpflichtet sich, größere Anstrengungen zum Klimaschutz zu leisten als bisher.

Im einzelnen verpflichtet sich der Rat der Stadt Lünen und beschließt:

Die Stadt Lünen wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen berücksichtigen und, wenn immer möglich, jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.

- Die Stadt Lünen fordert von der Bundesregierung ihre Anstrengungen in allen Sektoren deutlich stärker am Klimaschutz zu orientieren, um ihrer globalen Verantwortung gerecht zu werden.
- Die Stadt Lünen wird umfassend über den Klimawandel, seine Ursachen und Auswirkungen sowie über die Maßnahmen, welche gegen den Klimawandel ergriffen werden, informieren. Der Rat der Stadt Lünen fordert den Bürgermeister auf, dem Rat und der Öffentlichkeit alle sechs Monate über Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Reduktion der Emissionen Bericht zu erstatten.
- Die gesamte Verwaltung sowie alle Eigenbetriebe und Tochterunternehmen der Stadt Lünen erarbeiten Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zum Einsatz erneuerbarer Energien und setzen diese zeitnah um.

- Bei allen Entscheidungen werden zukünftig auch die Klimaauswirkungen abgeprüft. Für die Verwaltungsvorlagen bedeutet das, dass neben den „Finanziellen Auswirkungen“ und der „Inklusionsverträglichkeit“ auch die „Klimaauswirkungen“ angegeben werden. Es werden solche Entscheidungen, Lösungen und Aktionen bevorzugt, die positive Auswirkungen für Klima, Umwelt und biologische Vielfalt haben.
- Bei der Aufstellung des kommunalen Haushalts müssen:
 - . dringende Klimaschutzmaßnahmen ermöglicht werden;
 - . weitere Investitionen öffentlicher Mittel in Infrastrukturen vermieden werden, die von fossilen Brennstoffen abhängig sind.
- Die Stadt Lünen schafft in Zukunft eine klimafreundliche Mobilitätswende. Diese beinhaltet den Ausbau von Radwegen, Busverbindungen im 20 Minuten Takt in allen Stadtteilen und den Ausbau und die Förderung der E-Mobilität (z.B. einen Ausbau von Ladestationen und in Zukunft den Einsatz von E-Bussen in der Stadt).
- Die Stadt Lünen gibt das Ziel an, bis 2030 klimaneutral sein zu wollen!
- Die Stadt Lünen verpflichtet sich bei allen zukünftigen Neubauten, Solaranlagen anzubringen. Somit ermöglichen wir den ersten Schritt zur Klimaneutralität und leiten gleichzeitig eine klimafreundliche und zukunftsorientierte Energiewende in Lünen ein. Die Verpflichtung beinhaltet, dass eine Beratung Pflicht ist. Außerdem könne der Bau einer Solaranlage nur unter Verweis auf harte wirtschaftliche Gründe abgelehnt werden.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-67/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Steuerabteilung	20.05.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.07.2019	3/19	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) vom 10.12.2012

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) vom 10.12.2012

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Die Stadt Lünen erhebt für das Halten von Hunden zu persönlichen Zwecken eine Steuer nach der Hundesteuersatzung vom 10.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2014. Neben der Lenkungsfunction der Hundesteuer dient diese als örtliche Aufwandsteuer auch der Einnahmeerzielung und damit der Finanzierung öffentlicher Aufgaben.

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die nachfolgend aufgeführten Veränderungen, die sich aus der bisherigen Praxis und Rechtsprechung ergeben, vorgeschlagen.

Änderung der derzeit geltenden Hundesteuersatzung (HStS) im Einzelnen:

§ 4 Abs. 1 HStS - Steuerbefreiung

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird aufgrund der bisherigen Praxis und Rechtsprechung wird § 4 Abs. 1 HStS ergänzt.

§ 5 Abs. 2 HStS – Beginn und Ende der Steuerpflicht

Sofern ein Nachweis vorgelegt wird, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in welchem der Hund nicht mehr im Haushalt der Steuerpflichtigen lebt. Die Regelung der verspäteten Abmeldung in § 7 Abs. 2 HStS wird gestrichen.

§ 7 Abs. 1 und 2 HStS An-/Abmeldungen: Fristen und notwendige Angaben

Als Erleichterung für die Steuerpflichtigen werden die Fristen für die An- bzw. Abmeldungen zur Hundsteuer praxisnah von 2 auf 4 Wochen erhöht. Die Praxis zeigt allerdings auch, dass die für die Steuererhebung erforderlichen Angaben immer häufiger, zum Teil mehrfach, nachgefragt werden müssen. Auf die Notwendigkeit vollständiger Beachtung der zur Verfügung gestellten Vordrucke wird durch die Satzungsänderung jetzt explizit hingewiesen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und des allgemeinen Rechtsempfindens wird zudem der Passus, dass Abmeldungen nach Ablauf der Abmeldefrist nur zum Ende des Monats, in dem die Abmeldung eingegangen ist vorgenommen werden, gestrichen. Dieser Passus führte dazu, dass verspätet eingegangene Abmeldungen trotz Nachweis erst zum Ablauf des Monats durchgeführt werden konnten, in dem die schriftliche Abmeldung eingegangen ist.

Durch Streichung dieses Passus ist eine Abmeldung eines Hundes mit Nachweis rechtssicher auch rückwirkend möglich.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

Neufassung des § 8 durch notwendige Erweiterungen der Ordnungswidrigkeitentatbestände.

2. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) vom 10. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1 bis 3, 14 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen vom 10.12.2012 (Hundesteuersatzung / HStS) beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 HStS wird wie folgt neu gefasst:

Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und ausgebildet ist und ein Mindestalter von 12 Monaten erreicht hat.

In Zweifelsfällen müssen Antragsteller Nachweise erbringen, in welcher Weise der Hund zum Schutz und zur Hilfe dient.

§ 2

§ 5 Abs. 2 HStS wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund schriftlich abgemeldet wird.

§ 3

§ 5 Abs. 3 HStS wird wie folgt neu gefasst:

Ortswechsel: Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Lünen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 4

§ 7 Abs. 1 HStS wird wie folgt neu gefasst:

Anmeldung:

Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt bei der Stadt Lünen anzumelden.

Hunde, die dem Hundehalter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, sind innerhalb von vier Wochen, nachdem sie drei Monate alt geworden sind, bei der Stadt Lünen anzumelden.

Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens 2 Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gemäß § 2 Abs. 2 vor, ist diese Hunderasse immer anzugeben.

Die Anmeldungen sind mit vollständig ausgefülltem amtlichem Vordruck vorzunehmen.

§ 5

§ 7 Abs. 2 HStS wird wie folgt neu gefasst:

Abmeldung:

Der Hundehalter hat jeden Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Lünen schriftlich abzumelden.

Die Abmeldungen sind mit vollständig ausgefülltem amtlichem Vordruck vorzunehmen.

§ 6

§ 8 HStS wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere

1. entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. entgegen § 7 Abs. 1 die Hunderasse(n) nicht, unvollständig oder falsch angibt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 die Anmeldung unvollständig vornimmt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 die Abmeldung unvollständig vornimmt,
6. entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Lünen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
7. entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
8. entgegen § 7 Abs. 5 die von der Steuerabteilung der Stadt Lünen übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt und zurückgibt.

Im Fall der Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld bis zur in § 20 Abs. 3 KAG NRW genannten Höhe festgesetzt werden.

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Lünen,

Kleine-Frauns
Bürgermeister

Hundsteuersatzung alt	Hundsteuersatzung neu
<p>§ 4 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung</p> <p>(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist und ein Mindestalter von 12 Monaten erreicht hat. In Zweifelsfällen müssen Antragsteller Nachweise erbringen, in welcher Weise der Hund zum Schutz und zur Hilfe dient.</p>	<p>§ 4 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung</p> <p>(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und ausgebildet ist und ein Mindestalter von 12 Monaten erreicht hat. In Zweifelsfällen müssen Antragsteller Nachweise erbringen, in welcher Weise der Hund zum Schutz und zur Hilfe dient.</p>
<p>§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet, vorbehaltlich der Regelung des § 7 Abs. 2, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund schriftlich abgemeldet wird.</p> <p>(3) Ortswechsel: Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Lünen endet die Steuerpflicht, vorbehaltlich der Regelung in § 7 Abs. 2, mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.</p>	<p>§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet vorbehaltlich der Regelung des § 7 Abs. 2, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund schriftlich abgemeldet wird.</p> <p>(3) Ortswechsel: Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Lünen endet die Steuerpflicht vorbehaltlich der Regelung in § 7 Abs. 2, mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.</p>
<p>§ 7 Sicherung und Überwachung der Steuer</p> <p>(1) Anmeldung: Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt bei der Stadt Lünen anzumelden. Hunde, die dem Hundehalter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, sind innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie drei Monate alt geworden sind, bei der Stadt Lünen anzumelden.</p>	<p>§ 7 Sicherung und Überwachung der Steuer</p> <p>(1) Anmeldung: Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt bei der Stadt Lünen anzumelden Hunde, die dem Hundehalter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, sind innerhalb von vier Wochen, nachdem sie drei Monate alt geworden sind, bei der Stadt Lünen anzumelden.</p>

Hundesteuersatzung alt	Hundesteuersatzung neu
<p>Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens 2 Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gemäß § 2 Abs. 2 vor, ist diese Hunderasse immer anzugeben.</p> <p>Die Anmeldungen sind auf Verlangen mit amtlichem Vordruck vorzunehmen.</p> <p>(2) Abmeldung: Der Hundehalter hat jeden Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Lünen schriftlich abzumelden.</p> <p>Wird die vorstehende Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 5 Abs. 2 bzw. 3 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Lünen eingegangen ist.</p>	<p>Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens 2 Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gemäß § 2 Abs. 2 vor, ist diese Hunderasse immer anzugeben.</p> <p>Die Anmeldungen sind mit vollständig ausgefülltem amtlichem Vordruck vorzunehmen.</p> <p>(2) Abmeldung: Der Hundehalter hat jeden Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Lünen schriftlich abzumelden.</p> <p>Die Abmeldungen sind mit vollständig ausgefülltem amtlichem Vordruck vorzunehmen.</p> <p>Wird die vorstehende Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 5 Abs. 2 bzw. 3 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Lünen eingegangen ist.</p>
<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt, 2.1 entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet, 2.2 entgegen § 7 Abs. 1 die Hunderasse(n) nicht oder falsch angibt, 	<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt, 2. entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet, 3. entgegen § 7 Abs. 1 die Hunderasse(n) nicht, unvollständig oder falsch angibt, 4. entgegen § 7 Abs. 1 die Anmeldung unvollständig vornimmt,

Hundesteuersatzung alt	Hundesteuersatzung neu
<p>3. entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Lünen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,</p> <p>4. entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,</p> <p>5. entgegen § 7 Abs. 5 die von der Steuerabteilung der Stadt Lünen übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt und zurück gibt.</p>	<p>5. entgegen § 7 Abs. 2 die Abmeldung unvollständig vornimmt,</p> <p>6. entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Lünen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,</p> <p>7. entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,</p> <p>8. entgegen § 7 Abs. 5 die von der Steuerabteilung der Stadt Lünen übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt und zurückgibt.</p>

VERWALTUNGSVORLAGE VL-68/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Steuerabteilung	20.05.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.07.2019	3/19	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Lünen vom 9. März 2011

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Durch die Anpassung der Steuersätze soll das bisherige Vergnügungssteueraufkommen in Höhe von 1,37 Mio. Euro gesichert werden.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Vorlage hat keine Auswirkung auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Lünen vom 9. März 2011.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG). Nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) kann die Vergnügungssteuer per Satzung von den Städten/Gemeinden erhoben werden.

Derzeitige Grundlage für die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Lünen ist die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lünen vom 9. März 2011 (VStS).

I. Änderung der Steuersätze für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

1. Aktuelle Steuersätze

Ab dem 01.10.2018 ist die 2. Änderungssatzung vom 17.07.2018 in Kraft getreten.

Diese Veränderung wurde aufgrund der neueren Rechtsprechung notwendig, die die Umstellung der Steuersätze von „Einspielergebnis“ auf „Spieleinsatz“ verlangte. Der „Spieleinsatz“ bemisst sich dabei als die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

Auf Grundlage der damaligen Werte wäre bei den Sätzen 4,4 % für Geldspielgeräte in Spielhallen und 3,8 % für Geldspielgeräte an sonstigen Aufstellorten das bisherige Vergnügungssteueraufkommen in Höhe von 1,37 Mio. Euro erreicht worden. Eine Erhöhung des Vergnügungssteueraufkommens wurde aus Gründen der Rechtssicherheit nicht beabsichtigt.

Die Folgen des Glückspielstaatsvertrages und der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) konnten damals noch nicht abgesehen werden.

2. Auswirkung der Änderung der Spielverordnung | Anpassung der Steuersätze

Ab dem 11.11.2018 haben sich für den Betrieb von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit aufgrund der Siebten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 28.11.2014 (7. ÄnderungsVO) Änderungen für den Betrieb von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ergeben. Es dürfen seitdem keine Geräte mehr betrieben werden, die nicht der Technischen Richtlinie für Geldspielgeräte Version 5.0 vom 27.01.2015 der Physikalisch Technischen Bundesanstalt entsprechen.

Seit Inkrafttreten dieser Änderung können nun deren Auswirkungen betrachtet werden:

Die demnach erforderliche Umrüstung bzw. das Austauschen der Geldspielautomaten führt zu erheblichen Einbrüchen bei den Einnahmen der Betreiber. Die Bespielung der neuen bzw. veränderten Automaten führt zu verändertem Kundenverhalten weil

1. der Zugang zu den Automaten nur noch mit Code oder Codekarte möglich ist. Diese Codes bzw. Codekarten werden durch die Mitarbeiter ausgegeben,
2. im Gegensatz zu früher, als mehrere Automaten gleichzeitig bespielt werden konnten, nur noch ein Gerät pro Kunde bespielt werden kann,
3. die Automaten nur noch bis zu 10,00 € statt bisher 25,00 € Einwurf annehmen. Danach muss die Karte neu aufgeladen werden bzw. für den Einwurf von Münzen ein neuer Code von den Mitarbeiter/innen vergeben werden.

Durch den Rückgang der Einnahmen bei den Betreibern verringert sich auch das Vergnügungssteueraufkommen. Lünen als überschuldete Kommune ist gehalten, den rechtlich möglichen Rahmen der Ertragserzielung auszuschöpfen.

Es wird daher empfohlen, die in anderen Kommunen zurzeit festgesetzten Höchstsätze von 5,5 % für Geldspielgeräte in Spielhallen und an sonstigen Aufstellorten zu verwenden.

Bei der Besteuerung muss darauf geachtet werden, dass die Steuersätze sich nicht erdrosselnd, d.h. bestandsgefährdend, für die Steuerpflichtigen auswirken. Ein Hinweis auf eine erdrosselnde Wirkung kann nach einer Veränderung der Vergnügungssteuersatzung der massive Rückgang von Spielhallen

im Stadtgebiet sein. Jede Kommune ist gehalten, für sich zu analysieren, ob der gewählte Steuersatz erdrosselnd wirkt.

Die Entwicklung in Lünen zeigt sich wie folgt:

Anzahl Spielhallen 2016-2019

Jahr	2016	2017	2018	20.05.2019
Spielhallen	19	19	19	19

Anzahl Apparate mit Gewinnmöglichkeit

Jahr	2016	2017	2018	2019	Diff. 2016/19	%
Apparate in Spielhallen	205	210	212	210	+ 5	+ 2,4
Apparate sonstige Aufstellorte	108	125	110	109	+ 1	+ 0,9
Summen	313	335	322	319	+ 6	+ 1,9

Die Anzahl der Spielhallen ist seit der letzten Satzungsänderung nicht gesunken. Die Anzahl der steuerlich erfassten Spielapparate hat sich von 2016 bis 2018 um 1,9 % erhöht, es liegt also kein Rückgang vor.

3. Glücksspielstaatsvertrag | aktuelle Situation Lünen

Zurzeit gültig ist der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV) vom 15.12.2011, in Kraft getreten am 01.07.2012. Umgesetzt wurde der Staatsvertrag in NRW durch das Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW) vom 13. November 2012, welches am 01.12.2012 in Kraft getreten ist. Eine Übergangsfrist erlaubte einen Weiterbetrieb von bestehenden Spielhallen bis zum 01.12.2017.

In Lünen werden von acht Betreibern an 14 Standorten 19 Spielhallen betrieben. Aufgrund des geltenden Glücksspielstaatsvertrages hat die örtliche Ordnungsbehörde den Betreibern von 4 Spielhallen die Erlaubnis zum weiteren Betrieb der Spielhallen untersagt. Demnach hätten 3 Spielhallen im Mai 2018 ihren Betrieb einstellen müssen und eine Spielhalle müsste Ende Dezember 2019 ihren Betrieb einstellen. Dabei handelt es sich jeweils um Standorte, an denen zwei Spielhallen gleichzeitig betrieben werden.

Aktuell haben die betroffenen Betreiber gegen die angedrohten Schließungen Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Gelsenkirchen eingereicht. Der Ausgang dieser Verfahren ist noch offen, vorläufig werden die Spielhallen weiter betrieben. Ob die Schließungen tatsächlich endgültig durchgeführt werden, ist noch nicht absehbar (Stand 16.05.2019).

Weitere Ertragsrückgänge bei der Vergnügungssteuer sind daher zukünftig trotz der vorgeschlagenen Erhöhung der Steuersätze nicht ausgeschlossen.

4. Satzungsänderung

Zur Änderung der Steuersätze wird § 7 Abs. 5 Nr. 1 VStS neu gefasst (vgl. **Anlage 1**).

II. Inkrafttreten

Die Satzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Ratsbeschluss in Kraft treten. Da die Vergnügungssteuer quartalsmäßig erhoben wird, ist dies der 01.10.2019.

**3. Änderungssatzung vom
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Lünen
(Vergnügungssteuersatzung) vom 09.03.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung / VStS) in der Stadt Lünen vom 09.03.2011 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VStS wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 a) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5,5 v. H. des Spieleinsatzes
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro
2. an sonstigen Orten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5,5 v. H. des Spieleinsatzes
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Lünen,

Kleine-Frauns
Bürgermeister

VERWALTUNGSVORLAGE VL-54/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Jugend.Hilfen und Förderung	14.05.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Jugendhilfeausschuss	vorberatend	18.06.2019	3/19	1
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	3

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Vereinbarung über die Förderung nach dem Lüner Förderplan (LFP) und seiner Neufassung mit dem Stadtjugendring

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der bisherige Finanzrahmen in Höhe von 27.500 € jährlich bleibt erhalten

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt,

1. Die Vereinbarung zwischen der Stadt Lünen und dem Stadtjugendring e.V. (SJR) über die Vergabe der LFP-Mittel wird für den Zeitraum vom 01.01.2019 – 31.12.2022 fortgeschrieben.
2. Als Zuschussbetrag werden dem Stadtjugendring weiter jährlich 27.500 € gewährt.
3. Die Mittel werden gemäß der getroffenen Vereinbarung eingesetzt.
4. Der aktualisierten Fassung des Lüner Förderplans (LFP) wird zugestimmt.
5. Die neuen Richtlinien sollen rückwirkend ab dem 01.01.2019 gelten.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Der Stadtjugendring hat für die Durchführung jugendpflegerischer Maßnahmen bis zum 31.12.2018 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 27.500 € erhalten. Die entsprechende Vereinbarung mit dem Stadtjugendring endete ebenfalls am 31.12.2018. (Der Förderplan und die Vereinbarung sind als Anlage beigefügt).

Der Einsatz und die Verwendung der Mittel sind in der Vereinbarung geregelt.

Auf der Basis des Förderplanes und der in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen kann der jährliche Zuschuss in Höhe von 27.500 € beibehalten werden. Alle Leistungen und Aufgaben können mit diesem Förderumfang angeboten werden.

Die Überarbeitung des Lüner Förderplans (LFP) wurde erforderlich um sich den veränderten Lebenswelten und Anforderungen in der Jugendförderung, Jugendverbands und – vereinsarbeit stellen zu können.

Ein Schwerpunkt wurde auf eine stärkere Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen gelegt. Für die Qualifikation oder die Anerkennung von Qualifikationen wurden erstmalig Mindeststandards stadtweit definiert. Weiter wurde die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Familien in Ferienfreizeiten deutlich verbessert.

ANLAGE 1

Lüner – Förder – Plan

Version 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Allgemeines	3
Impressum	6
I. Qualifizierung von Jugendgruppenleitenden, Übungsleitenden und Freizeitmitarbeitenden	7
1. Notwendige Inhalte der geförderten Bausteine	8
1.1 Baustein Helfer	8
1.2 Baustein Basis	8
1.3 Baustein Fortgeschrittene	9
1.4 Baustein Profis	9
2. Sonstige Qualifizierungen	10
3. Verfahren zur Förderung	10
3.1 Anerkennung für einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Trägerbescheinigung	11
3.2 Anerkennung als Träger	12
3.3 Anerkennung der Qualifizierung	13
3.4 Wiederholung der Qualifizierungsmaßnahme	13
II. Kinder- und Jugenderholung / Internationale Begegnungen	14
III. Hauptamtlich Mitarbeitende in der Jugendarbeit	17
IV. Vereinseigene Mittel	18
4.1 Vereinseigene Veranstaltungen	18
4.2 Budget für die Bewirtschaftung des Stadtjugendrings e.V.	18
4.3 Höhe des Budgets pro Haushaltsjahr	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang	19
Kopierformulare	19

Allgemeines

Dieser Lünener Förderplan unterscheidet sich finanziell, inhaltlich und qualitativ deutlich von den vorhergehenden kommunalen Förderungsplänen. Unter schwierigen finanziellen Bedingungen stellen sich der Stadtjugendring Lünen e.V. und die Stadt Lünen der Aufgabe, die vorhandenen Mittel auf eine stärkere Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen in der Jugendförderung, Jugendverbands und -vereinsarbeit und die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Familien bei Ferienfreizeiten zu konzentrieren. Erstmals werden Mindeststandards für die Qualifizierung oder die Anerkennung von Qualifikationen stadtwweit definiert. Mit diesen beiden Schwerpunkten wird den gewachsenen Anforderungen an die Leitung von Kinder- und Jugendgruppen sowie der Durchführung von Ferienfreizeiten Rechnung getragen. Darüber hinaus werden gesellschaftliche Entwicklungen wie Kindeswohlgefährdungen und Gewaltbereitschaft stärker in den Blick genommen.

Für die Förderung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und Schulungen, Ferienfreizeiten für benachteiligte Kinder und Jugendliche und Unterstützung für hauptamtlich Mitarbeitende in der Jugendarbeit gewährt die Stadt Lünen anerkannten Trägern der Jugendhilfe und Jugendverbänden durch den Stadtjugendring e.V. Beihilfen, die nur zum vorgesehenen Zweck und nur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Stadtgebiet Lünen, soweit in einzelnen Positionen nicht anderes bestimmt ist, in Anspruch genommen werden dürfen.

Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Bundes- bzw. Landes (z.B. Landes- oder Bundesjugendplan) ist in jedem Fall in Anspruch zu nehmen. Die kommunale Förderung wird nicht ausgeschlossen, wenn aus Gründen, die der Jugendverband und -verein nicht zu vertreten hat, ein Zuschuss des Bundes oder Landes nicht gewährt wird.

Eine Beihilfe ist von den verschiedenen Jugendverbänden und -vereinen der Stadt Lünen zu beantragen; sie kann aber auch von einem außerörtlichen Jugendverband/-verein beantragt werden, soweit Lünener Teilnehmende an der jeweiligen Maßnahme beteiligt sind.

Um der aktuellen Situation in den Jugendverbänden und -vereinen gerecht zu werden, wurde der LFP im Jahr 2019 durch die Mitglieder des Stadtjugendrings Lünen e.V.

angepasst. Insbesondere um die Qualifikation von ehrenamtlichen Tätigen dauerhaft zu gewährleisten, das geänderte Angebote der Jugendverbände und -vereine besser unterstützen zu können und dem Stadtjugendring Lünen e.V. die Möglichkeit zu geben, eigene Veranstaltungen durchführen zu können.

Für jede bewilligte Beihilfe ist ein Verwendungsnachweis und Qualifikationsnachweis zu erbringen. Die rechtsverbindliche Unterschrift ist entweder von einer/m Zeichnungsberechtigten, des Jugendverbandes/-vereines, dessen Zentralstelle oder des außerörtlichen Jugendverbandes/-vereins zu leisten, um damit die Richtigkeit der geforderten Angaben zu bestätigen.

Bei Maßnahmen der Positionen I. und II. ist zusätzlich die Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Maßnahme auf dem Verwendungsnachweis zu erbringen.

Der Jugendverband/-verein kann für die Auszahlung der Beihilfe eine empfangsberechtigte Person benennen. Für die ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Beihilfe ist jedoch der Jugendverband/-verein verantwortlich.

Der vollständige Verwendungsnachweis ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme beim Stadtjugendring Lünen e.V. einzureichen, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist.

Um eine Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten, muss diese bis zum 31.03. des laufenden Jahres beim Stadtjugendring Lünen e.V. angezeigt werden. Maßnahmen, die zu einem späteren Zeitpunkt angezeigt werden, können nur bei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gefördert werden.

Dabei ist für die mögliche Förderung das Eingangsdatum der Anzeige im Vorfeld oder das Beibringen des Verwendungsnachweises nach der Maßnahme beim Stadtjugendring Lünen e.V. entscheidend.

Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht oder können gegebenenfalls fehlende Angaben oder Anlagen innerhalb der Fristen nicht nachgereicht werden, wird die Bewilligung der Beihilfe bis nach dem 01.12. des laufenden Haushaltsjahres zurückgestellt. Nach diesem Termin kann bei Vollständigkeit des Nachweises eine Beihilfe gezahlt werden, soweit noch Haushaltsmittel verfügbar sind und ausgezahlt werden dürfen. Ist die Gesamtsumme

der nach dem LFP möglichen Beihilfe höher als die noch vorhandenen Haushaltsmittel, erfolgt eine prozentuale Kürzung der Beihilfen.

Rechnungen und Quittungen müssen stets auf den Namen des Jugendverbandes/-vereins oder der teilnehmenden Person lauten und aus dem Rechnungsjahr stammen, für das die Beihilfe gezahlt wird.

Belege und Nachweise hat der Jugendverband/-verein vier weitere Jahre nach Ablauf des Bewilligungsjahres aufzubewahren. Die Stadt Lünen sowie der Stadtjugendring Lünen e.V. behalten sich das Recht vor, diese durch Einsichtnahme zu prüfen. Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen sind Unterlagen und Belege der bezuschussten Maßnahme bei der Abrechnung vorzulegen.

Für die Gewährung von Zuschüssen ist die angegebene Altersgrenze bindend. Sie werden auch gewährt, wenn der/die Teilnehmer/in während der Maßnahme das Mindest- bzw. Höchstalter erreicht.

Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden. Eine Überförderung ist nicht zulässig. Bei mehrfach Förderung sind die Mittel des Stadtjugendringes Lünen e.V. nachrangig zu gewähren. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Folgende Kurzbezeichnungen werden in diesen Richtlinien benutzt:

Teilnehmerin bzw. Teilnehmer - TN

Leiterin bzw. Leiter - L

Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter - MA

Impressum

Herausgeber Stadtjugendring Lünen e.V.
Kranichweg 8
44534 Lünen

Tel.: 02306-12483

Fax: 02306-12484

E-Mail: info@sjr-luenen.de

Internet: www.sjr-luenen.de

Druck Eigendruck

I. Qualifizierung von Jugendgruppenleitenden, Übungsleitenden und Freizeitmitarbeitenden

Zweck der Förderung ist die Ausbildung und Qualifizierung ehrenamtlich oder nebenberuflich in der Jugendarbeit tätiger Personen. Die Förderung erfolgt personen- und bausteinbezogen.

Für die vollständige Absolvierung des Bausteins Helfer wird eine Förderung von € 50,00 gewährt. Für die vollständige Absolvierung der übrigen Bausteine wird eine Förderung von € 100,00 gewährt.

Der Baustein ist vollständig absolviert, wenn sowohl die Teilnahme an den notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen nachgewiesen wird als auch die jeweils geforderten Zeiten der praktischen Tätigkeit im Rahmen der Jugendarbeit belegt worden sind.

Die Förderung für die Bausteine Helfer, Basis und Fortgeschrittene wird erst ausgezahlt, nachdem der Nachweis der vollständigen Absolvierung erbracht ist. Beim Baustein Profi kann bereits vorab der Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung zu einem der für die Anerkennung notwendigen Themenbereiche mit einem Betrag von € 50,00 gefördert werden. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages von € 50,00 setzt dann sowohl den Nachweis der Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung voraus als auch den Nachweis der geforderten praktischen Tätigkeit.

Eine Person wird jeweils nur einmal für die Teilnahme an einem Baustein gefördert.

1. Notwendige Inhalte der geförderten Bausteine

1.1 Baustein Helfer

Themenrahmen:

- Einführung in die Motivationsarbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Einführung in einfache Planungstechniken von Projekten und Angeboten und deren praktische Umsetzung;
- Auseinandersetzung mit den Themen Streit und Konflikt und deren Schlichtung;
- Umgang mit Selbst- und Fremdwahrnehmung

Voraussetzung: 13 Jahre, Erste-Hilfe-Kurs zusätzlich

Seminardauer: mindestens 40 Zeitstunden

1.2 Baustein Basis

Themenrahmen:

- Kommunikation und Kommunikationsstörungen
Inhalt: Theorie, gruppenpädagogische Elemente, Rollenspiele
- Umgang mit Konflikten
Inhalt: Mobbing, interkulturelle Lebenswelten, Lösungsmodelle
- Gruppenpädagogische Grundkenntnisse
Inhalt: Gruppenphasen, Führungsstile, Methoden, Moderationstechniken, Praxiselemente (Spiel, Kreatives)
- Rolle als Mitarbeiter(in)
Inhalt: Eigene Schwächen und Stärken, Umgang mit Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Rechtliches Basiswissen
Inhalt: Freizeiten, Fürsorgepflicht, Aufsichtspflicht (BGB, StGB, JuSchG, Erlasse und sonstige Bestimmungen Wandererlass u.ä.)

Voraussetzung: 16 Jahre, Erste-Hilfe-Kurs zusätzlich

Seminardauer: mindestens 40 Zeitstunden

1.3 Baustein Fortgeschrittene

Themenrahmen:

- Vertiefung pädagogischer Kenntnisse
Inhalt: psychologische und soziologische Grundlagen, Methodenlehre
- Reflektion der Leitungsrolle
Inhalte: Sonder-/Krisensituationen
- Reflektion der Jugendarbeit
Inhalt: Geschlechterrollen, Bildung
- Interkulturelles Lernen
Inhalt: Werteempfinden aus interkulturellem Blickwinkel (Religion, Gesellschaft, „Ehre“)
- Rechtsvertiefung
Inhalt: spezielle und detaillierte Vorschriften (z.B. Versicherungsrecht oder auch „Lenkzeiten“)

Voraussetzung: 16 Jahre, Besuch Basiskurs, Teammitglied
Gruppenleitung (50 Stunden)

Seminardauer: mindestens 30 Zeitstunden

1.4 Baustein Profis

Themenrahmen:

- Gewaltprävention/Konfliktmanagement
Inhalte: Antiaggressions- und Deeskalationstraining
- Kindeswohlgefährdung
Inhalt: Faktoren, Formen, Erkennungshilfsmittel, Interventionsansätze
- Konzeptentwicklung
Inhalt: Bedarfsanalyse, Zielformulierung, Mitteleinsatz, Evaluation
- Migration und Demographie
Inhalt: Wahrnehmung gesellschaftlicher Veränderung, Handlungsmuster integrativer Konzepte, kulturspezifische und –übergreifende Angebote

Voraussetzung:	18 Jahre, Anerkennung als „Fortgeschritten“, 1 Jahr nachgewiesene Leitungstätigkeit (100 Stunden), Teilnahme an 2 von den 4 Themenfelder
Seminardauer:	12,5 Stunden pro Themenfeld

2. Sonstige Qualifizierungen

Für Seminarveranstaltungen, insbesondere Wochenendveranstaltungen, bei denen ein Referent vorhanden ist, der zu einem Thema referiert, das in den Bausteinen der Mitarbeiterförderung enthalten ist, wird eine finanzielle Förderung wie folgt gewährt:

Pro Teilnehmer an Seminarveranstaltungen im oben genannten Sinne wird dem Verband eine Förderung von € 5,00 gewährt, wenn sie innerhalb Lünens stattfindet. Findet die Seminarveranstaltung außerhalb Lünens statt, so wird zusätzlich ein Zuschuss von € 10,00 für nachgewiesene Übernachtungskosten gewährt.

Diese Förderung wird nur gewährt, wenn die Veranstaltung nicht Teil eines bereits geförderten Bausteines der Mitarbeiterausbildung ist.

3. Verfahren zur Förderung

Der Nachweis, dass eine zu fördernde Person an den notwendigen Ausbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen eines Bausteins teilgenommen hat, kann entweder durch eine Trägerbescheinigung erbracht werden, wenn der Träger hinsichtlich seines Ausbildungsprogramms selbst qualifiziert worden ist oder aber im Rahmen eines Einzelnachweises der für den Baustein jeweils erforderlichen Ausbildungsinhalte. Im Rahmen der Fortgeschrittenen- oder Profianerkennung ist zusätzlich die Bescheinigung eines Jugendverbandes/-vereins über die geforderten Mindeststunden der qualifizierten, praktischen Tätigkeit erforderlich.

3.1 Anerkennung für einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Trägerbescheinigung

Ein Baustein gilt als vollständig absolviert, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die im Rahmen der Bausteine geforderten Mindestinhalte in dem genannten Mindestumfang vermittelt worden sind und der/die Teilnehmer/in die geforderte praktische Tätigkeit geleistet hat. Für die Teilförderung im Rahmen des Profibausteines ist lediglich der Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung der genannten Themenfelder im geforderten Umfang zu erbringen. Der Nachweis über die geforderten Mindestinhalte und den genannten Mindestumfang kann im Rahmen des Einzelnachweises erbracht werden z.B. durch:

- Vorlage von qualifizierten Veranstalterbescheinigungen über Seminarteilnahmen etc., aus denen Inhalte und zeitlicher Umfang der Maßnahme sowie die dort eingesetzten Referenten/innen hervorgehen
- Wenn keine qualifizierten Veranstalterbescheinigungen vorgelegt werden können, kann der Nachweis auch durch einfache Teilnahmebescheinigungen unter Vorlage des Programms und Nachweises des Stundenumfanges erbracht werden
- Vorlage einer oder mehrerer Bescheinigungen eines oder mehrerer Jugendverbände/-vereine oder öffentlichen Träger von Jugendarbeit über den Umfang der geleisteten, qualifizierten, praktischen Jugendarbeit
- Der Nachweis kann auch durch andere Unterlagen erbracht werden, soweit aus diesen zweifelsfrei hervorgeht, welche Inhalte in welchem Umfang vermittelt worden sind und dass die Veranstaltung tatsächlich besucht worden ist.

3.2 Anerkennung als Träger

Ein Träger oder Verband kann sich grundsätzlich als qualifizierter Träger für Ausbildungs- und Qualifizierungsprogramme im Sinne dieser Richtlinien anerkennen lassen.

Für die Anerkennung als qualifizierter Träger hat der Verband dem Stadtjugendring folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

- die Konzeption (Programm) der Ausbildung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie einen
- Referentinnen- und Referentennachweis

In einem Gespräch mit dem Stadtjugendring erfolgt der Abgleich der Qualifizierungsbausteine und der weiteren Voraussetzungen mit den in dieser Richtlinie genannten Bausteinen. Entspricht das Ausbildungs- und Qualifizierungsprogramm des Trägers den in dieser Richtlinie genannten Anforderungen der Bausteine Helfer, Basis, Fortgeschrittene und/oder Profis, so wird der Träger als qualifizierter Träger mit seinem Programm für die entsprechenden Qualifizierungsbausteine nach dieser Richtlinie anerkannt. Die Anerkennung kann sich auch lediglich auf einzelne Bausteine erstrecken. Mit der Änderung der Ausbildungskonzeption eines Trägers endet die Anerkennung als qualifizierter Träger.

Der anerkannte qualifizierte Träger hat bei der Beantragung der nach dieser Richtlinie vorgesehenen Zuschüsse lediglich folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine nach Bausteinen, für die der qualifizierte Träger seine Anerkennung erhalten hat, gegliederte Teilnehmerliste;
- eine Versicherung, dass die Teilnehmer an der Qualifizierung in dem von der Richtlinie geforderten Umfang teilgenommen haben und die in der Qualifizierung vermittelten Inhalte weiterhin mit den Inhalten des Programms des Trägers übereinstimmen für das der Träger anerkannt worden ist;
- eine teilnehmerbezogene Versicherung über den Umfang der geleisteten, qualifizierten praktischen Arbeit des Teilnehmers bei den Bausteinen Fortgeschrittene und Profis

Hat der Träger eine Förderung aufgrund unzutreffender Angaben im Rahmen der vorzulegenden Unterlagen und Versicherungen erhalten, ist diese unverzüglich zu erstatten und der Träger verliert seine Anerkennung als qualifizierter Träger. Eine erneute Anerkennung ist nicht vor Ablauf eines Jahres möglich.

3.3 Anerkennung der Qualifizierung

Nachdem eine Person einen Qualifizierungsbaustein absolviert hat, wird sie als Helfer, Basis, Fortgeschritten oder Profi anerkannt. Die Anerkennung hat unmittelbare Auswirkungen für die Förderung für Leitungen und Mitarbeitenden von Freizeiten (Höhe der Bezuschussung), die in den Richtlinien für Kinder- und Jugenderholung geregelt sind.

3.4 Wiederholung der Qualifizierungsmaßnahme

Eine erforderliche Wiederholung oder Auffrischung der Fortbildung kann nach den oben genannten Kriterien einmal im Jahr erneut gefördert werden.

Die Förderung des Erste-Hilfe-Kurses ist generell ausgeschlossen.

II. Kinder- und Jugendholung / Internationale Begegnungen

Die Förderung dient der Erholung von Kindern und Jugendlichen sowie internationalen Begegnungen.

Beihilfeberechtigt sind Jugendverbände und -vereine für Maßnahmen mit mindestens **5 Teilnehmenden zwischen 6 und 25 Jahren und 1 Leiter/in**.

Diese Maßnahmen werden bezuschusst für die Dauer von **1 – 21 Tagen**.

Gefördert werden auch Maßnahmen vor Ort, die mindestens an drei aufeinander folgenden Tagen (mit je mindestens 5 Stunden), andauern. Ausnahmeanträge können an den Stadtjugendring e.V. gestellt werden.

Zuschüsse können gewährt werden für

Kinder	ab 6 Jahren
Jugendliche	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Junge Erwachsene	vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn sie noch in Schul- oder Berufsausbildung stehen, Studierende, sind oder vergleichbaren Personenkreisen angehören.

Für jeden Teilnehmenden an einer Freizeitmaßnahme kann ein Zuschuss in Höhe von **30,- Euro pro Tag** gewährt werden, sofern die Förderungsvoraussetzungen der Richtlinien für das Ferienhilfswerk NRW erfüllt werden.

Die Förderung kann nur bis zu 80 % des Eigenanteils gewährt werden.

Danach sind förderungswürdig, sofern sie das **18. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben und es sich um folgende Personenkreise handelt:

- 1. Kinder aus Familien, die Leistungen der sozialen Grundsicherung erhalten**
- 2. Kinder aus Familien, die Leistungen nach dem SGB 2 (ALG II) erhalten**
- 3. Kinder mit Schwerbehindertenausweis**
- 4. Kinder aus Familien mit anderweitigen Problemen und geringem Familieneinkommen**

Anträge auf erhöhten Zuschuss sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Stadtjugendring einzureichen.

Dabei sind die Gründe für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen durch Vorlage des Leistungsbescheides des Sozialamtes oder des Arbeitsamtes bzw. des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

Die Berücksichtigung von Kindern nach **Punkt 4** der Förderungsvoraussetzungen erfolgt nach gemeinsamer Abstimmung zwischen Jugendverband, Stadtjugendring Lünen e.V. und der Stadt Lünen, Abteilung Jugend Hilfen und Förderung.

Leiter/innen und Mitarbeiter/innen, die innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes von Lünen wohnen und mindestens **16 Jahre alt** sind, wird ein Zuschuss gemäß ihrer Einstufung (Basis/ Fortgeschritten/ Profi) gewährt.

Basis:	10,00 €/pro Tag
Fortgeschritten	15,00 €/pro Tag
Profi	20,00 €/pro Tag

Die Anzahl der bezuschussungsfähigen Leitenden (L) und Mitarbeitenden (MA) errechnet sich pro Teilnehmenden (TN) wie folgt:

ab 5 Lünen TN	1 L	
ab 10 Lünen TN	1 L	+ 1 MA
ab 15 Lünen TN	1 L	+ 2 MA
ab 20 Lünen TN	1 L	+ 3 MA
usw.		

Der Förderung von internationalen Begegnungen sind grundsätzlich die Bestimmungen und Förderungssätze über Jugendbegegnungen und Jugendaustausch der jeweils geltenden Bundesjugendplan- und Landesjugendplanrichtlinien zugrunde gelegt.

Der Jugendverband hat sich in jedem Falle um Zuschüsse aus Mitteln des Bundes bzw. Landes zu bemühen.

Der entsprechende Bescheid der Bewilligungsstelle (z.B. Landesjugendamt, Spitzenverband) ist dem Antrag beizufügen.

Falls die beabsichtigte Maßnahme von der Bewilligungsstelle nicht bezuschusst wird, kann trotzdem eine Förderung erfolgen, wenn die Maßnahme den Landesjugendplanrichtlinien entspricht und die Gründe für die Ablehnung dargelegt werden.

Der Umfang der Förderung von internationalen Begegnungen entspricht dem der Ferienfreizeiten.

Bei internationalen Begegnungen sind dem Antrag neben den ansonsten geforderten Verwendungsnachweisen folgende Nachweise beizufügen:

- Einladung des Partners
- Planung und Programm der Vorbereitungsseminare
- Programm der Begegnung
- Das Schreiben der Bewilligungsstelle

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- **endgültiger Teilnahmeliste**
die von den Teilnehmenden und den Leitern unterschrieben worden ist.
- **Aufenthaltsbestätigung**

III. Hauptamtlich Mitarbeitende in der Jugendarbeit

Zuschüsse zu den Gehaltskosten von hauptamtlich Mitarbeitenden

Mit den Zuschüssen zu den Gehaltskosten soll die Anstellung von hauptamtlich Mitarbeitenden bei den Jugendverbänden für eine Tätigkeit auf der Stadtebene unterstützt und an die Qualifizierung von ehrenamtlich Mitarbeitenden geknüpft werden. Damit soll eine Qualifizierung der Lünen Jugendarbeit in doppelter Hinsicht erreicht werden.

Hauptamtlich Mitarbeitende wird ein Pauschalbetrag von 4.100,- € gewährt, wenn durch sie Qualifizierungen in den Bausteinen Basis, Fortgeschritten und Profi im Umfang von mindestens 80 Zeitstunden erfolgt.

Als Fachausbildung werden anerkannt:

- abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung.
- Abgeschlossenes Studium an einer pädagogischen Hochschule oder einer sonstigen Ausbildungsstätte für die Lehrerbildung.
- Hochschulstudium, sofern das Schwergewicht des Studiums als Vorbildung der Tätigkeit in pädagogischen oder sozialpädagogischen Berufen dienlich ist.

Ein Zuschuss kann nur für eine/n Mitarbeitend/n pro Jugendverband gewährt werden.

IV. Vereinseigene Mittel

4.1 Vereinseigene Veranstaltungen

Der Stadtjugendring Lünen e.V. tritt als Verein mit eigenen, verbandsübergreifenden Veranstaltungen auf. Hier geht es hauptsächlich um die Zusammenarbeit der einzelnen Jugendverbände und -vereine der Stadt Lünen. Schwerpunkte sind hier Angebote für Ehrenamtliche, Ausbildung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Jugendlichen und Veranstaltungen zur Inklusion. Darüber hinaus Veranstaltungen, um die Jugendverbandsarbeit der Stadt Lünen zu präsentieren.

4.2 Budget für die Bewirtschaftung des Stadtjugendring Lünen e.V.

Dem Stadtjugendring Lünen e.V. steht pro Haushaltsjahr ein Budget von 5.000,- Euro zur Verfügung.

Anhang

Kopierformulare

Vereinbarung

zwischen der Stadt Lünen und dem Stadtjugendring Lünen e. V. über die Förderung des Jugendringes und der anerkannten Lünener Jugendverbände

Präambel

Die Stadt Lünen und der Stadtjugendring Lünen e.V. schließen diese Vereinbarung, um dem Stadtjugendring Lünen e.V. und den ihm angeschlossenen Jugendverbänden für einen Zeitraum von 4 Jahren über die von der Stadt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel Sicherheit zu geben.

§ 1

Die Stadt Lünen stellt dem Stadtjugendring Lünen e.V. folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

Haushaltsjahre 2019 bis einschließlich 2022 jährlich = 27.500 €.

Eine erstmalige Auszahlung dieser Mittel erfolgt erst dann, wenn die vorhandene Sonderrücklage ausgeschöpft ist. Ein Überschreiten des Ausgabevolumens von 27.500 € innerhalb eines Kalenderjahres ist nur mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses möglich.

Der Stadtjugendring Lünen e.V. verpflichtet sich, die Mittel entsprechend den vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Lünen festgelegten Richtlinien (Lünener Förderplan), in der jeweils gültigen Fassung, eigenverantwortlich zu vergeben. Die von der Stadt Lünen zur Verfügung gestellten Mittel schließen die vom Stadtjugendring Lünen e.V. für die Verwaltung und Weitergabe der Mittel aufzubringenden Personal- und Sachkosten ein. Diese sind vorrangig zu bedienen.

§ 2

Die in einem Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten, aber nicht verwendeten Mittel führt der Stadtjugendring Lünen e.V. einer Sonderrücklage zu, die mit den jährlich zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln der Stadt Lünen verrechnet wird.

Sollten die zur Verfügung gestellten Mittel allerdings nicht ausreichen, scheidet eine Nachschusspflicht durch die Stadt Lünen aus.

§ 3

Die Stadt Lünen ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bei den Jugendverbänden und dem Stadtjugendring Lünen e.V. durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen. Unabhängig davon verpflichtet sich der Stadtjugendring Lünen e.V., jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres, die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel der Stadt einschließlich der Sonderrücklage in einem Verwendungsnachweis darzulegen.

§ 4

Die in § 1 genannten Beträge werden, nachrangig zu einer Sonderrücklage, dem Stadtjugendring Lünen e.V. im jeweiligen Haushaltsjahr in drei Raten jeweils zum 15.01. (40 % der Gesamtsumme), 15.05. (40 % der Gesamtsumme) und 15.09. (20 % der Gesamtsumme) zur Verfügung gestellt.

§ 5

Der Stadtjugendring wird, im Rahmen dieser Förderung, jährlich ein inklusives Projekt in eigener Zuständigkeit und Durchführung durchführen.

§ 6

Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2019 und gilt befristet bis zum 31.12.2022. Sie kann durch einseitige Erklärung der Stadt Lünen vorzeitig nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund kommt unter anderem in Betracht: Nicht richtliniengemäße Verteilung der Mittel durch den Stadtjugendring Lünen e.V.; Nichtvorlage des Verwendungsnachweises. Als wichtiger Grund gilt nicht die Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt Lünen.

§ 7

Beide Vertragspartner verpflichten sich, rechtzeitig vor Auslaufen der Vereinbarung Gespräche über den Fortbestand bzw. des Umfangs der Förderung ab dem 01.01.2021 zu führen.

§ 8

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Lünen, den

Für die Stadt Lünen

Für den Stadtjugendring Lünen e.V.

In Vertretung

Horst Müller-Baß
Beigeordneter

Dirk Berger
Vorsitzender

i.A.

Ludger Trepper
Fachdezernent

Björn Jankord
Geschäftsführer

VERWALTUNGSVORLAGE VL-45/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtplanung	29.04.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	vorberatend	25.06.2019	5/19	1
Ausschuss für Bürgerservice und Soziales	vorberatend	25.06.2019	3/19	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	5

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Konzept zum öffentlich geförderten Wohnungsbau in Lünen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Das Konzept "Zusammenleben 2030" ist als Handlungsempfehlung zu verstehen. Die finanziellen Auswirkungen können zu diesem Zeitpunkt noch nicht dargestellt werden.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Der öffentlich geförderte Wohnungsbau fördert die Inklusion in der Stadt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung wird beauftragt der weiteren Planung das beigefügte Konzept "Zusammenleben 2030" zu Grunde zu legen und die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Der öffentlich geförderte Wohnungsbau ist ein wichtiges Instrument zur Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum.

In den vergangenen zehn Jahren wurde nur sehr wenig öffentlich geförderter Wohnraum geschaffen. Gleichzeitig läuft bis zum Jahr 2030 die Preisbindung von über 1.000 Wohnungen aus, die im Anschluss zu Marktpreisen vermietet werden können.

Ohne Steuerung würde auch weiterhin nicht in ausreichendem Umfang preisgünstiger Wohnraum geschaffen und auch nur in Quartieren, in denen sich bereits jetzt einkommensschwächere Haushalte konzentrieren.

Die Stadt Lünen beabsichtigt deshalb, eine flexible Quotenregelung einzuführen. Diese wird unter Berücksichtigung des im 2. Bericht zur sozialen Lage in Lünen 2017 dargestellten Sozialindex und dem Bestand an öffentlich geförderten Wohnraum des jeweiligen Quartiers ermittelt. Für jede Baufläche wird festgelegt, wie groß der Anteil öffentlich geförderter Wohnungen mindestens sein sollte.

Zusammenleben 2030

Wohnen ist für alle Menschen eines der wichtigsten Grundbedürfnisse. Wohnraum muss in ausreichender Menge zur Verfügung stehen und den individuellen Ansprüchen der Menschen genügen.

Heute haben etwa 50% der Bevölkerung in Lünen einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein und somit Zugang zum öffentlich geförderten Wohnraum. Weil es immer mehr ältere Menschen gibt, die immer geringere Einkommen haben oder allein leben, und auch, weil die Zahl der Alleinerziehenden steigt, wird der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum größer werden, obwohl die Bevölkerungszahlen sinken. Die Stadt Lünen hat den Auftrag, angemessenen Wohnraum für einkommensschwächere Einwohner*innen zu schaffen. Die Beschlüsse hierzu sind im Rat der Stadt Lünen am 12.07.2018¹ und den vorberatenden Gremien am 15.03.2018, 19.04.2018 und 03.07.2018 gefasst worden

DIE GESELLSCHAFT WIRD ÄLTER

Wegen des steigenden Anteils älterer Menschen (*siehe Abbildung 1*) wächst das Bedürfnis an barrierefreiem Wohnraum. Dieser ist jedoch ohne öffentliche Förderung für den Großteil der Zielgruppe zu teuer.

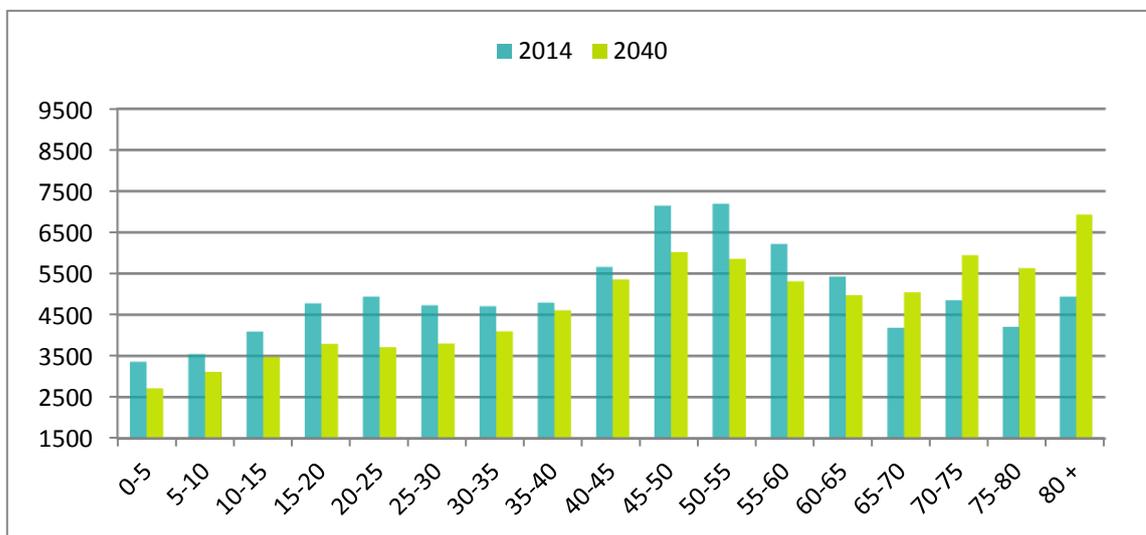


Abbildung 1: Entwicklung der Zusammensetzung der Altersgruppen. Während 2014 die Altersgruppen der 40-55 Jährigen den Größten Anteil an der Bevölkerung ausmachten, wird es 2040 die Gruppe der über 75-Jährigen sein. Quelle: it.nrw, Bevölkerungsvorausbe- rechnung 2014-2040 für Lünen.

Älteren Menschen ist ein Verbleib in ihrem Quartier oft sehr wichtig. Wegen des mangelnden Angebots an bezahlbarem, seniorenrechttem Wohnraum, sind viele

¹VL-29/2018

jedoch gezwungen, ihr gewohntes Umfeld – oder sogar die Stadt – zu verlassen, wenn die bisherige Wohnung nicht mehr den Ansprüchen genügt.

Bei dem stark rückläufigen Angebot an öffentlich gefördertem Wohnraum nimmt die Konkurrenz um die verbleibenden Wohnungen drastisch zu. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie und wo dieser Entwicklung begegnet werden soll.

Dieses Problem betrifft nicht nur Transferleistungsempfänger – die vom Kreis Unna anerkannte Höchstmiete in der Grundsicherung liegt deutlich unter den Mieten öffentlich geförderter Wohnungen -, vielmehr sind Menschen betroffen, die ihren Lebensunterhalt selber sichergestellt haben. War es diesen durch ihr Arbeitseinkommen möglich, auch höhere Mietpreise zu zahlen, so reicht die Rente hierfür oft nicht mehr aus.

HÄUSLICHE PFLEGE SCHAFFT LEBENSQUALITÄT UND SPART KOSTEN

Eine direkte Folge der alternden Gesellschaft wird ein höherer Anteil pflegebedürftiger Menschen sein. Gerade für pflegebedürftige Menschen ist das gewohnte Umfeld wichtig. Hier haben sie ihre sozialen Kontakte. Freunde und Familie helfen dabei das Bedürfnis an Pflege- und Hilfsleistungen zu reduzieren, in dem sie Einkäufe erledigen oder sich um formelle Angelegenheiten kümmern. Ohne die Hilfe des gewohnten Umfelds ist es vielen Menschen nicht mehr möglich selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden zu leben. Zudem droht durch fehlende Mobilität die Vereinsamung.

Die Folge sind Heimunterbringungen, die für die Betroffenen einen Verlust der Selbstständigkeit und damit an Lebensqualität bedeuten, und das nur, weil kein geeigneter und bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung stand.

Die Kosten der Heimunterbringung belasten die kommunalen Haushalte, weil immer mehr Menschen nicht mehr für die Kosten aufkommen können. Die Stadt Lünen unterhält aus diesem Grund ein aufsuchendes, quartiersbezogenes Beratungsangebot, mit dem Ziel, dass Menschen, die noch selbstständig Wohnen können, diese Möglichkeit bleibt. Erforderlich ist aber in jedem Fall eine geeignete Wohnung in einem vertrauten Umfeld.

DAS QUARTIER ALS CHANCE

Neben älteren Menschen benötigen immer mehr junge Familien mit geringeren Einkommen angemessenen Wohnraum.

Vielerorts – auch in Lünen – bilden sich über das Stadtgebiet verteilt Quartiere, die immer homogener werden. Es gibt einkommensstärkere und einkommensschwächere Quartiere. Diese Segregation führt zu gesellschaftlichen Spannungen und verstärkt soziale Schieflagen. Ziel ist es, heterogene Quartiere zu entwickeln, denn

Kinder, Jugendliche und Familien profitieren vom Zusammenleben, von guter Nachbarschaft und alltäglichen Kontakten im Bereich der Sprache, der Bildung und der beruflichen Chancen.

Untersuchungen der Bertelsmann-Stiftung und des Zentrums für interdisziplinäre Regionalforschung² zeigen, dass sich die Armutskonzentration im Quartier, vor allem in Kita und Schule, negativ auf die Entwicklung von Kindern auswirkt. Neben dem frühen Besuch einer Kita, kann auch der Besuch einer Kita mit sozial ausgewogener Belegung einen positiven Effekt auf die Entwicklung von Kindern haben.

Die erwähnten Untersuchungen haben vier Wirkungsmechanismen von segregierten Quartieren identifiziert, die von besonderer Bedeutung sind:

- [1] Quartier und Bildungseinrichtungen als soziale Interaktionssphären – Kinder stehen im regen Austausch und lernen voneinander (z.B. Spracherwerb, Soziales Lernen)
- [2] Erwachsene als Rollenvorbilder in den Institutionen und im Quartier – Vermittlung von Werten, Normen und Orientierungen
- [3] Infrastrukturelle Einflüsse und Ausstattung von Quartieren – Förderung von benachteiligten Quartieren (z.B. Soziale Stadt, Familienzentren, Schulsozialarbeit)
- [4] Stigmatisierung und Diskriminierung – Das schlechte Image von Armutsquartieren kann sich negativ auf die Integration auf den Arbeitsmarkt auswirken

Die Förderung des öffentlich geförderten Wohnungsbaus lässt sich als zentraler politischer Faktor und damit als zentraler Einfluss auf Segregation identifizieren³. Sie macht es möglich, dass unterschiedliche Einkommensgruppen in einem Quartier in vergleichbarer Wohnqualität zusammenleben können. Wegen der hohen Anforderungen der Wohnungsbauförderrichtlinien, lassen sich öffentlich geförderte und frei finanzierte Wohnhäuser äußerlich nicht unterscheiden. Es ist möglich, innerhalb eines Wohnhauses einen Teil der Wohnungen frei und die übrigen öffentlich finanziert zu errichten.

Schwerpunkt der Förderung sollten dabei kleinere, seniorengerechte Wohnungen sein, da der Bedarf wegen der demografischen Entwicklung in Zukunft drastisch steigen wird. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf mittleren und größeren Wohnungen für einkommensschwächere Familien, Neuzugewanderten und Alleinerziehenden.

MENSCHEN FÜHLEN SICH MIT IHREN ÄNGSTEN IM STICH GELASSEN

Bei der vergangenen Bundestagswahl war, nicht nur in Lünen, eine Abkehr von den etablierten Parteien zu beobachten.

² ausgewertet wurden Daten der Schuleingangsuntersuchung aus dem Jahr 2015

³ Helbig/Jähn: Wie brüchig ist die soziale Architektur unserer Städte? Trends und Analysen der Segregation in 74 deutschen Städten. Berlin 2018

Neben der Flüchtlingspolitik, polarisiert das Thema „Bezahlbarer Wohnraum“ im kommunal-politischen Diskurs. In Großstädten ist der Druck besonders hoch, aber auch in kleinen und mittleren Städten, wie Lünen, wird dieser in den nächsten Jahren zunehmen.

Die angespannte gesellschaftliche Debatte und eine gestiegene Skepsis gegenüber den etablierten Parteien verdeutlichen die Sorge der Bevölkerung vor Armut, steigenden Mieten und dem Verschwinden von Infrastruktur.

Bei einer Einwohner*innenbefragung⁴ wurde deutlich, dass die Menschen in Lünen der Mangel an günstigem und bedarfsgerechtem Wohnraum beschäftigt. Dabei befürchten viele der Befragten, dass der Wettbewerb weiter zunehmen wird.

Masterplan Wohnen

Handlungsfeld "Öffentlich geförderter Wohnungsbau"

Ermittlung einer Quotierungsregelung

GRUNDSÄTZE

Der Masterplan Wohnen befasst sich als einem von sechs Handlungsfeldern mit dem „öffentlich geförderten Wohnungsbau“. Er macht zwar programmatische Aussagen, lässt aber neben dem Umfang auch die stadträumliche Verteilung des geförderten Wohnungsbaus für den politischen Diskurs offen.

Als wird im Masterplan Wohnen mindestens der Erhalt des aktuellen Bestandes an geförderten Wohneinheiten (Wohnungen und Ein-/Zweifamilienhäuser) von ca. 4.900 angestrebt. Dafür müssten jedoch bis 2030 ca. 1.418 neue geförderte Wohneinheiten, also etwa 115 pro Jahr, errichtet werden. Das entspricht einem Großteil des gesamten Neubaubedarfs, der im Masterplan Wohnen angenommen wird und ist in dieser Größenordnung nicht realisierbar. Mittelfristig wird sich daher ein Rückgang des Bestands nicht vermeiden lassen. Daher sollte das wohnungspolitische Ziel sein, so viel öffentlich geförderter Wohnraum entstehen zu lassen, wie es unter Berücksichtigung von sozialen, planerischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten machbar und vertretbar ist.

Möglich ist dabei entweder eine gleichmäßige Verteilung - also eine feste Quote, die auf alle Flächen angewendet wird-, oder die Bestimmung eines spezifischen Bedarfs für jeden Stadtteil oder jedes Quartier und einer individuellen Feinabstimmung für jede einzelne Entwicklungsfläche.

Um die gesetzten Ziele zu erreichen, bietet es sich an, die einzelnen Quartiere individuell zu behandeln. Dazu wird für jede Fläche nach einheitlichen Kriterien eine Förderquote ermittelt. Ziel ist es, auch in einkommensstarken Stadtteilen be-

⁴ Einwohner*innenbefragung in Horstmar zum Neubau einer Flüchtlingsunterkunft in der Querstraße, Stadt Lünen, 2018

zahlbaren Wohnraum zu schaffen und so die Segregation einkommensschwächerer Stadtteile abzuschwächen und langfristig abzubauen.

Zunächst wird auf die im Masterplan Wohnen mit der Priorität 1 und 2 (Entwicklung bis 2030) bezeichneten Flächen eingegangen. Die in diesem Konzept festgehaltenen Regeln sind jedoch für alle Neubauf Flächen (das schließt durch Abriss von Bestandsimmobilien freiwerdende Flächen ein) gültig.

Aufgrund der geringen (geförderten) Bauleistung in den letzten 10 Jahren (nur 178 Fertigstellungen) und der hohen Anzahl von Wohneinheiten, die in den kommenden Jahren aus der Preisbindung fallen (1.418 Abgänge), muss der Anteil von öffentlich geförderten Wohneinheiten an den Neubauten in den kommenden Jahren sehr hoch angesetzt werden. Es sollen 25 - 30% aller neu zu bauenden Wohneinheiten öffentlich gefördert werden. Dennoch würden bei Umsetzung dieser Zielgröße bis 2030 etwa 975 öffentlich geförderter Wohnungen fehlen.

Die Fallzahlen der planmäßig oder durch vorzeitige Ablösung aus der Preisbindung fallenden Wohneinheiten werden fortlaufend überwacht und in die Planung einbezogen.

EVALUATION

Das entwickelte Instrument soll hinsichtlich seiner Wirksamkeit für die Gesamtstadt bzw. die Quartiere nach einem Zeitraum von fünf Jahren überprüft werden. Zudem wird jährlich in den entsprechenden Ausschüssen berichtet, wie sich die Umsetzung entwickelt.

Da die Dauer von Bau- oder Sanierungsprojekten von vielen Faktoren abhängt und (vor allem bei Flächen, die nicht in städtischer Hand liegen) kaum beeinflusst werden kann, wird keine feste Zielgröße von zu schaffenden öffentlich geförderten Wohneinheiten festgelegt.

Für die Evaluation sind daher folgende Fragen zentral:

- Wie viele öffentlich geförderte Wohneinheiten konnten in fünf Jahren neu geschaffen werden?
- Wie hat sich der Gesamtbestand an öffentlich geförderten Wohneinheiten in fünf Jahren entwickelt?
- Wie viele Wohneinheiten konnten von den festgelegten Förderquoten auf den entsprechenden Neubauf Flächen bzw. Bestandsimmobilien in den fünf Jahren tatsächlich realisiert werden?

Falls x% der festgelegten Förderquoten in den neu entstandenen bzw. sanierten Wohneinheiten (im Zeitraum von fünf Jahren) erreicht werden, wird das Instrument als wirksam betrachtet. Werden weniger als x% realisiert, muss nachgesteuert werden, um das Instrument effektiver zu machen.

PARAMETER

Die Verwaltung schlägt vor, zwei Parameter für den gezielten Ausbau des öffentlich geförderten Wohnraums anzuwenden: Erstens die Sozialdaten im Quartier und zweitens den Anteil von gefördertem Wohnraum im Bestand. Damit soll sowohl der sozialen Lage in Lünen Rechnung getragen als auch ein Grundangebot an öffentlich geförderten Wohnraum berücksichtigt werden. Mit diesem Rechenmodell kann sehr spezifisch der Ausbau in den einzelnen Quartieren definiert werden.

Hierbei werden soziale Faktoren und die Verteilung des öffentlich geförderten Wohnraums auf das Stadtgebiet zusammengefasst. So wird für jede Fläche, jeweils unter Berücksichtigung der gleichen Parameter, eine individuelle, an die Gegebenheiten im Quartier angepasste Förderquote bestimmt.

Förderquote	Entspricht Anteil an öffentlich geförderten Wohneinheiten von
5	35%
4	30%
3	25%
2	20%
1	15%

In einem zweiten Schritt erfolgt die notwendige städtebauliche Bewertung der Flächen, die Aussagen zu den planerischen Aspekten trifft. Es wird eine Empfehlung zur Anzahl der zu schaffenden Wohneinheiten, zu bestimmten Wohnformen und dem Grad der Verdichtung abgegeben. Daraus ergeben sich Hinweise auf die Eignung der jeweiligen Fläche in Hinblick auf die wohnungspolitische Zielsetzung betreffend den öffentlich geförderten Wohnungsbau. dargestellt werden die Ergebnisse in einem standardisierten Steckbrief (s. Anlage), der einen schnellen Überblick über die Flächeneigenschaften gibt und eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Flächen zulässt.

Im dritten und letzten Schritt wird eine fiskalische Betrachtung angestellt, die mit dem Bodenrichtwert sowie den Bau- und Erschließungskosten die finanziellen Rahmenbedingungen für den öffentlich geförderten Wohnraum am jeweiligen Standort deutlich macht.

Im Ergebnis werden die planerischen und wirtschaftlichen Bedingungen, sowie die sozialen Begebenheiten in den Quartieren übersichtlich dargestellt. Die Empfehlung, in welchem Umfang öffentlich gefördert gebaut werden soll, ist nicht nur methodisch hergeleitet, sondern berücksichtigt, was sich verwirklichen lässt.

ERMITTLUNG DER FÖRDERQUOTE

Zur Festlegung der Förderquote wird zunächst auf Quartiersebene die **Sozialindexstufe**, entsprechend dem im „**2. Bericht zur sozialen Lage in Lünen 2017**“ ausgewiesenen Sozialindex, zu Rate gezogen:

- Sozialindexstufe 5: entspricht „stark überdurchschnittlicher Indexwert“
- Sozialindexstufe 4: entspricht „überdurchschnittlicher Indexwert“
- Sozialindexstufe 3: entspricht „durchschnittlicher Indexwert“
- Sozialindexstufe 2: entspricht „unterdurchschnittlicher Indexwert“
- Sozialindexstufe 1: entspricht „stark unterdurchschnittlicher Indexwert“

Dabei wird für die einzelnen Flächen wird die Sozialindexstufe anhand folgender Kriterien ermittelt:

- Einbeziehung der umliegenden Quartiere, unabhängig vom Stadtteil
- soziale Indikatoren des jeweiligen Quartiers (entsprechend der Vorgehensweise im 2. Bericht zur sozialen Lage in Lünen 2017)
- Anzahl der Abgänge der öffentlich geförderten Wohneinheiten im jeweiligen Quartier/Stadtteil
- Größe des Quartiers

Als zweites Kriterium wird die Verteilung des öffentlich geförderten Wohnraums im Stadtgebiet berücksichtigt. Ziel ist es, dass in allen Stadtteilen zumindest ein Grundangebot an öffentlich gefördertem Wohnraum zur Verfügung steht.

Als Orientierungshilfe dient hierbei die Differenz zwischen dem Bevölkerungsanteil des Stadtteils und dem Anteil der öffentlich geförderten Wohneinheiten an der Gesamtzahl der öffentlich geförderten Wohneinheiten. Der so errechnete Indikator ist der **Wohnindex**.

Differenz Anteil Bevölkerung / Anteil geförderte Wohneinheiten	Wohnindex
größer als +1,5%	+1
-1,5% bis +1,5%	0
kleiner als -1,5%	-1

Aus der korrigierten Sozialindexstufe und dem Wohnindex ergibt sich die Förderquote (1-5).

So wird für jede Fläche, jeweils unter Berücksichtigung der gleichen Parameter, eine individuelle, an die Gegebenheiten im Quartier angepasste Förderquote bestimmt.

BEISPIEL

In Lünen-Nord gibt es überdurchschnittlich viel öffentlich geförderten Wohnraum, der Wohnindex ist daher mit -1 angesetzt.

*Das Quartier um die Fläche **21 „Am Katzbach“** liegt im Stadtteil Lünen-Nord. Die sozialen Indikatoren zeigen jedoch, dass das Quartier deutlich über dem Durchschnitt in Lünen-Nord liegt. Während der Stadtteil Lünen-Nord in die Sozialindexstufe 1 einzugruppiert ist, wird die Fläche in die Sozialindexstufe 3 eingruppiert.*

In Lünen-Nord, auch in der näheren Umgebung des Quartiers gibt es überdurchschnittlich viel öffentlich geförderten Wohnraum, der Wohnindex ist daher mit -1 angesetzt.

Sozialindexstufe Fläche	3
Wohnindex	-1
Förderquote	<hr/> <u>2</u>

*Die Förderquote 2 entspricht einem Anteil der öffentlich zu fördernden Wohneinheiten von 20%. Für die Fläche **21 „Am Katzbach“** wird empfohlen, dass 20% der neu zu errichtenden Wohneinheiten öffentlich gefördert werden.*

STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG

Im Masterplan Wohnen sind alle aktuell verfügbaren planerischen Potentialflächen einer städtebaulichen Einschätzung unterzogen worden, u. a. um die Anzahl der dort realisierbaren Wohneinheiten abschätzen zu können. Je nach planerischem Reifegrad sind bereits Rahmenbedingungen aus der Bauleitplanung oder städtebauliche Entwürfe hinterlegt. Anderenfalls werden Richtwerte angesetzt. Im Zuge der Umsetzung des Masterplans wurde die Bewertung weiter verfeinert. Für jede Fläche wird es einen Steckbrief geben, aus dem die Eignung der Flächen für Geschößwohnungs- oder Eigenheimbau oder auch Mischformen, ablesbar ist. Diese standardisierte Beschreibung und Bewertung kann auch auf zukünftige Potentialflächen angewendet werden.

BEISPIEL

Die Fläche Am Katzbach ist im Masterplan in die Kategorie Priorität 1 zur kurzfristigen Entwicklung eingestuft. Baurecht ist vorhanden. Sie eignet sich für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser ebenso wie für Reihen- oder Doppelhäuser. Es ist von ca. 9 Wohneinheiten auszugehen.

Für die Fläche wird empfohlen, 2 Wohneinheiten als geförderte Eigentumsmaßnahme umzusetzen.

FISKALISCHE BEWERTUNG

Die tatsächliche Flächenentwicklung und die Beantwortung der Frage, wie viele Wohnungen in welcher Bauform und mit welchem Anteil gefördertem Wohnraum gebaut werden, hängt auch von den finanziellen Rahmenbedingungen ab, die sich aus dem Grundstück heraus ergeben. Daher sind für die Standorte im letzten Schritt Aussagen über die Eigentumsverhältnisse, den Bodenrichtwert und die spezifischen Erschließungs- und Entwicklungskosten zu treffen.

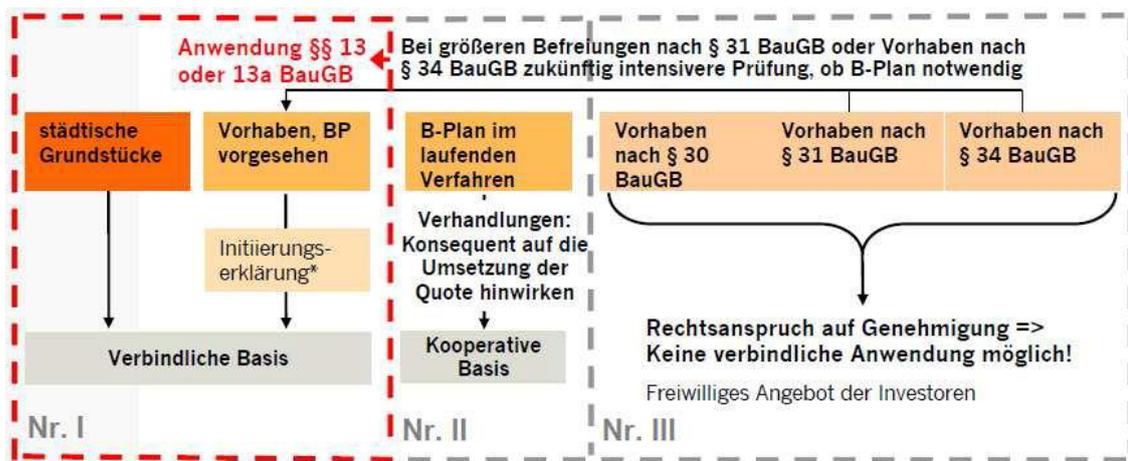
BEISPIEL

Der Grundstückspreis Am Katzbach liegt nach BORIS bei einem Richtwert von 200,- €/qm. Die Fläche ist komplett in Privateigentum. Derzeit sind keine Vermarktungsabsichten erkennbar.

Es wird empfohlen mit den Eigentümern Gespräche über die Mobilisierung der Fläche und die erforderlichen Rahmenbedingungen zu führen. Die Umsetzung der Empfehlung von 2 geförderten Wohneinheiten kann allerdings nicht gegen den Eigentümerwillen umgesetzt werden.

Anwenden der Quotierungsregelung

Die Quotierungsregelung soll grundsätzlich bei allen Wohnbauprojekten, für die Planungsrecht durch Bebauungspläne in Verbindung mit einem städtebaulichen Vertrag geschaffen wird, greifen. Darüber hinaus ist die Verwaltung aufgefordert, bei jedem Bauvorhaben auf die Verwirklichung der Ziele hinzuwirken. Dies gilt auch für Verfahren, die bereits vor einem entsprechenden Ratsbeschluss gestartet sind bzw. für die vorher ein politischer Beschluss gefasst wurde. Bei den Durchsetzungsmöglichkeiten der wohnungspolitischen Ziele ergeben sich jedoch Grenzen. Diese werden je nach Fall durch die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen gesetzt. Die verschiedenen Konstellationen sind im Folgenden kurz skizziert:



Quelle: Stadt Düsseldorf, 2016

Abweichungen im Einzelfall

In Einzelfällen kann aufgrund standort- und quartiersbezogene Besonderheiten eine Abweichung von der Quotierung notwendig sein. Die Gründe für eine Abweichung von der Quotierungsregelung hängen vom Einzelfall ab und können nicht abschließend dargelegt und definiert werden. Die Initiative zur Prüfung einer Abweichung wird in den meisten Fällen vom Vorhabenträger ausgehen und von ihm begründet werden müssen.

Sachverhalte, die zu einer Abweichung führen, sind in der Regel erst nach der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erkennbar, da zu diesem Zeitpunkt Planung und begleitende Untersuchungen (Gutachten etc.) ausreichend fortgeschritten sind. Neben grundstücksspezifischen Abweichungserfordernissen fließen bei der Prüfung und ggf. abweichenden Bewertung auch wohnungsmarktspezifische Kriterien des jeweiligen Plangebietes und seiner Umgebung, z.B. das Auslaufen von Bindungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau sowie die Ergebnisse der sozialräumlichen Gliederung, ein. Abweichungen müssen durch den Rat bzw. seine Gremien beschlossen werden.

Dafür könnten z. B. zukünftig i.d.R. zum Beschluss zur öffentlichen Auslegung in der Vorlage Aussagen zu den Abweichungsgründen und der vorgeschlagenen Abweichungsquotierung in die politischen Gremien eingebracht werden. Hinsichtlich der Gleichbehandlung und zur Planungssicherheit der Investoren ist bei der Anwendung von Abweichungsregelungen jedoch auf Transparenz zu achten. Die Gründe für die Abweichung müssen genau dokumentiert werden.

FRAGESTELLUNG ZUM BEISPIEL

Soll – für den Fall, dass im Ergebnis einzelne Flächen aus städtebaulichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht für geförderten Wohnungsbau geeignet sind (hö-

heres Verkehrsaufkommen, Geschossigkeit, Randlage, zu weit entfernte Nahversorgung, etc.) – an anderer Stelle (in räumlicher Nähe) ersatzweise mehr öffentlich geförderter Wohnraum geschaffen werden (durch Neubau oder Modernisierung), als dort nach den oben genannten Kriterien vorgesehen wäre?

Wethmar, Am Diek West



Flächenkennzahlen

Masterplan Wohnen	Priorität 1, Nr.: 2	
Planungs-, Baurecht	FNP:	Fläche für Gemeinbedarf „Schule“
	B-Plan:	Ist in Aufstellung
Fläche in ha	ca. 1,5 ha	
Umgebung	Einzel-, Doppel-, Mehrfamilienhäuser, 1-2 geschossig	
Lage	Arrondierung	
Infrastruktur	Nahversorgung ca. 900 m, Netto Bushaltestelle ca. 350 m, Linie R 11, 105, 106	
Wohneinheiten	Gemäß Masterplan Wohnen 40 WE in Mehrfamilienhäusern	
Realnutzung	Aufstehende ehemalige Hauptschule,	
Entwässerung	Entwässerungskonzept (Versickerungsfähigkeit) wird erstellt; voraussichtlich kann an die vorhandene Kanalisation angeschlossen werden	
Hochwasser	Nicht betroffen	
Starkregenereignisse	punktuell	
Klimarelevanz	Weniger relevant	

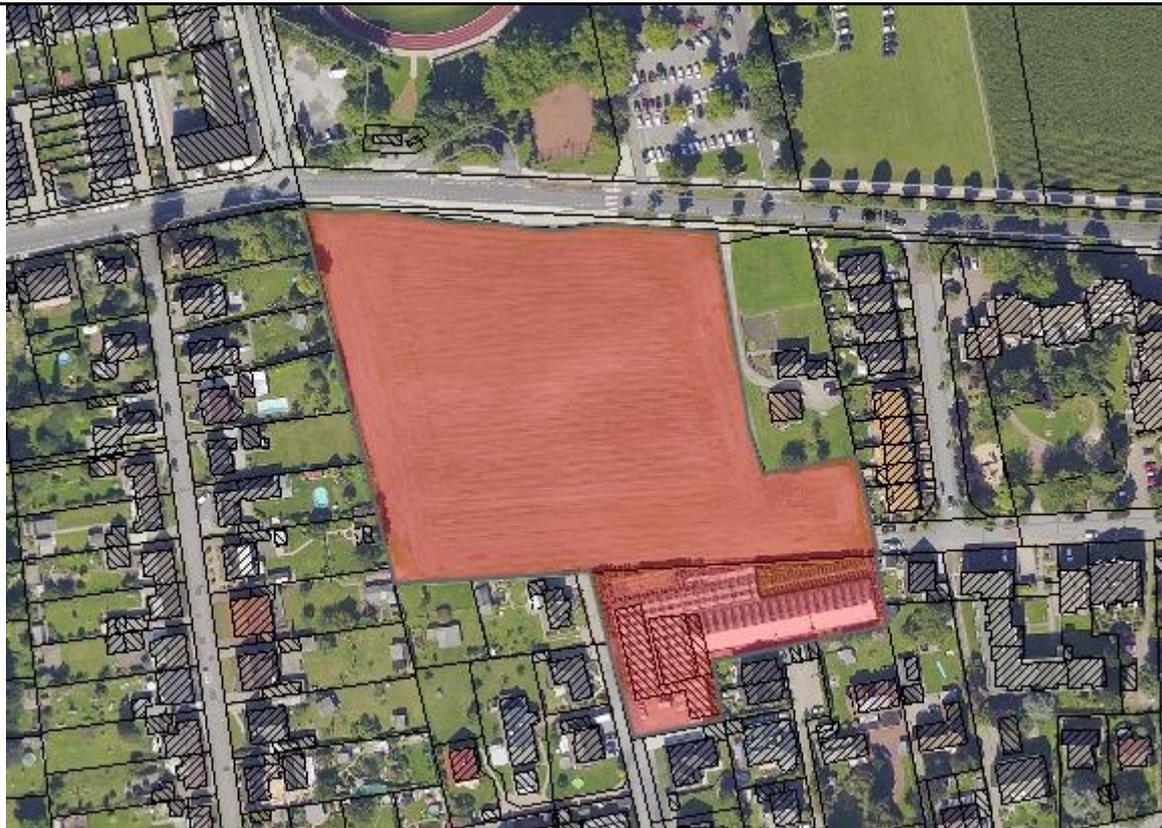
Öffentlich geförderter Wohnraum

Bestand Wethmar	107
Anzahl der Abgänge bis 2030	22
Sozialindexstufe	4

Wohnindex	1
Förderquote	5 (35%) 14 WE
Fiskalische Rahmenbedingungen	
Eigentum	ZGL/Stadt Lünen
Verfügbarkeit	Nach Übertragung an Stadt
Realisierung	Neubau
Investor	Noch nicht bekannt
Bodenrichtwert	Nächstgelegener Wert gemäß BORIS 220,-€

Empfehlung	
<p>Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erfolgt. Ein Großteil der Fläche soll als Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Geschosswohnungsbau in Mehrfamilienhäusern ist beabsichtigt. Es sollten nicht mehr als drei Geschosse vorgesehen werden. Der Rest der Fläche wird als KITA Standort und als öffentliche Grünfläche mit Spielplatz vorgesehen. Schallschutzmaßnahmen Bahn/KFZ müssen geprüft werden. Altlastengutachten ist erforderlich sowie für die ehemalige Hauptschule eine Erhebung der Gebäudeschadstoffe.</p>	

Altlünen, Wehrenboldstraße



Flächenkennzahlen

Masterplan Wohnen	Priorität 1, Nr.: 4	
Planungs-, Baurecht	FNP:	Wohnbaufläche, grüne Wegeverbindung
	B-Plan:	Landwirtschaftliche Fläche: Außenbereich gem. § 35 BauGB Gärtnerriegelände: Innenbereich gem. § 34 BauGB
Fläche in ha	ca. 1,95 ha	
Umgebung	Einzel-, Doppel-, Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser, 2-3 geschossig	
Lage	Arrondierung in Ortsrandlage	
Infrastruktur	Nahversorgung ca. 650m m, REWE, Aldi Bushaltestelle angrenzend, Linie R 11, 105, 106	
Wohneinheiten	Gemäß Masterplan Wohnen 41 WE in Einfamilienhäusern/ Mehrfamilienhäusern für die landwirtschaftliche Fläche, gesamt ca. 50 WE	
Realnutzung	Landwirtschaftliche Fläche, Gärtnerbetrieb	
Entwässerung	Vorflut nicht bekannt, Versickerung/ Anschluss Mischwasserkanal prüfen	
Hochwasser	Nicht betroffen	
Starkregenereignisse	größere Teilflächen betroffen	
Klimarelevanz	Weniger relevant	

Öffentlich geförderter Wohnraum

Bestand Nordlünen	334
Anzahl der Abgänge bis 2030	46

Sozialindexstufe	5
Wohnindex	1
Förderquote	5 (35%) 18 WE
Fiskalische Rahmenbedingungen	
Eigentum	Private Eigentümer
Verfügbarkeit	Nicht bekannt
Realisierung	Neubau
Investor	Nicht bekannt
Bodenrichtwert	Nächstgelegener Wert gemäß BORIS 215,-€

Empfehlung	
<p>Baurecht ist nicht vorhanden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erforderlich. Die Fläche kann als Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Einzel-, Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser sind möglich. Es sollten nicht mehr als drei + Geschosse vorgesehen werden. Nördlich der Wehrenboldstraße befinden sich ein Sportplatz, ein Bolzplatz und die Parkplatzanlage für den Freizeitbereich am Cappenberger See. Schallschutzmaßnahmen müssen geprüft werden. Die Fläche ist bei „Flächenpool NRW“ angemeldet. Die Flächenentwicklung kann von der Einhaltung der Förderquote abhängig gemacht werden.</p>	

VERWALTUNGSVORLAGE VL-44/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Jugend und Soziales	29.04.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Jugendhilfeausschuss	vorberatend	18.06.2019	3/19	2
Ausschuss für Bildung und Sport	vorberatend	03.07.2019	3/19	1
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.07.2019	3/19	3
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	6

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule und Übermittagsangebote in Grundschulen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Anhebung der Beitragsgrenze auf 19.000 € verbessert die Teilhabe von Familien mit geringen Einkünften

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat beschließt die veränderte Beitragstabelle und die Beitragssatzung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, der offenen Ganztagsgrundschule sowie anderen Betreuungsformen an der offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Lünen

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat, auch angesichts der Überschuldung der Stadt Lünen, in ihrem Bericht folgende Empfehlung ausgesprochen:

"Um ihren Finanzierungsanteil an der Kindertagesbetreuung und damit die Fehlbeträge zu senken, sollte die Stadt Lünen eine Anhebung der Elternbeiträge beschließen. Hierbei sollte die Stadt die oberen Einkommensstufen auf mindestens 100.000 Euro anheben. Die Stadt sollte die Differenzierung der Altersgruppen von U-2 bzw. Ü-2 abändern in U-3 bzw. Ü-3 und dadurch höhere Beiträge für die zweijährigen Kinder erheben. Zudem sollte die Stadt Lünen ihre Befreiungsregelung kritisch überprüfen und für Geschwisterkinder mindestens anteilige Elternbeiträge erheben." (siehe Anlage)

Die Verwaltung schlägt vor, die untere Einkommensgrenze von 16.000 € auf 19.000 € anzuheben und die drei Einkommensgruppen: 90.000 €, 96.000 € und 108.000 € neu einzuführen. Darüber hinaus werden die Einkommensgruppen 19.000 € und 44.000 € an die tatsächliche Steuerbelastung angepasst.

Bisher wurden Elternbeiträge ab einem Jahreseinkommen von 16.000 € erhoben. Die Einkommensgruppen endeten bei 72.000 €; alle Einkommen darüber hinaus hatten identische Elternbeiträge. Die Anhebung der Einkommensgrenze verhindert, dass Familien, die über Einkünfte verfügen, die geringfügig über den Leistungen des SGB II liegen oder ergänzende Leistungen wie Wohngeld erhalten, mit Beitragszahlungen belastet werden. Für die höheren Einkommen wurden drei neue Einkommensgruppen eingefügt. Da die Steuerprogression die Einkommen unterschiedlich be- und entlastet, wurden für die Einkommensgruppen 19.000 € und 44.000 € die Beiträge abgesenkt. Ansonsten bleiben die Elternbeiträge unverändert (siehe Gegenüberstellung von alter und neuer Beitragstabelle).

Trotz der Anhebung der ersten Einkommensgrenze und der Absenkung in zwei Einkommensgruppen (Ertragsminderung von ca. 14.000 €) geht die Verwaltung von einer jährlichen Ertragsverbesserung (Ertragssteigerung von ca. 110.000 €) in Höhe von ca. 96.000 € aus.

Die Verwaltung empfiehlt darüber hinaus, den weiteren Empfehlungen der GPA nicht zu folgen. Die Änderung der Altersstruktur (von U2 auf U3) würde zu erheblichen Beitragssteigerungen bei den betroffenen Eltern führen (monatlicher Anstieg bis zu 101 €, weil für ein dreijähriges Kind bei einem monatlichen Einkommen von bis zu 44.000 € statt 162 € dann 263 € pro Monat bei einer Betreuungszeit von 45 Stunden gezahlt werden müssten). Die bisherige Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder aufzugeben, wäre nicht familienfreundlich.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung sind durch gesetzlichen Änderungen bzw. Grundsatzentscheidungen von Gerichten erforderlich. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Satzung ist beigefügt.

<p>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrundschule, die Kindertagespflege sowie andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Lünen vom 28.08.2015</p> <p>Inhaltsverzeichnis § 1 Allgemeines 2 § 2 Beitragsschuldner 2 § 3 Beitragsentstehung und –bemessung 2 § 4 Beitragsbefreiung 3 § 5 Auskunft- und Anzeigepflichten 3 § 6 Bestimmung des maßgeblichen Einkommens 4 § 7 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen, Vollstreckung 5 § 8 Inkrafttreten 5 Stadt Lünen Seite 2 von 5</p> <p>Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), der § 23 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Lünen am 27. August 2015 die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule beschlossen.</p> <p>§ 1 Allgemeines 1. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder und einer Offenen Ganztagsgrundschule im Stadtgebiet Lünen oder im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs gemäß § 21d KiBiz erhebt die Stadt Lünen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich zu entrichtende öffentlichrechtliche Beiträge (Elternbeiträge)</p>	<p>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrundschule, die Kindertagespflege sowie andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Lünen vom</p> <p>Inhaltsverzeichnis § 1 Allgemeines § 2 Beitragsschuldner § 3 Beitragsentstehung und –bemessung § 4 Beitragsbefreiung § 5 Auskunft- und Anzeigepflichten § 6 Bestimmung des maßgeblichen Einkommens § 7 Einkommensermittlung § 8 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen, Vollstreckung § 9 Inkrafttreten</p> <p>Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006, der § 23 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) vom 30.10.2007, und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Lünen am folgende Satzung beschlossen.</p> <p>§ 1 Allgemeines 1. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder und einer Offenen Ganztagsgrundschule im Stadtgebiet Lünen erhebt die Stadt Lünen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich zu entrichtende öffentlichrechtliche Beiträge (Elternbeiträge) zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den</p>
---	--

zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten.

2. Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege sowie anderen Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule.

§ 2 Beitragsschuldner

1. Die Eltern und den Eltern rechtlich gleichzusetzende Personen (gemäß § 7 SGB VIII Abs. 1 Punkt 6) haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die unter § 1 genannten Beiträge zu zahlen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.

2. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsentstehung und –bemessung

1. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, mit dem das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Weiterhin entfällt die Beitragspflicht mit Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsvertrages.

2. Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein Betreuungsvertrag besteht.

3. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsart, Betreuungsform und den Betreuungsumfang erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht. Als Betreuungsart in den Kindertageseinrichtungen gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in § 19 KiBiz und der nachfolgenden Regelungen. Für die Festlegung der Betreuungsart gilt das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. eines Kindergartenjahres. Für Kinder, die in einem Kindergartenjahr zwei Jahre alt werden, wird

Jahresbetriebskosten.

2. Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege sowie anderen Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule.

§ 2 Beitragsschuldner

1. Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 dieser Satzung in Anspruch nimmt, zusammen lebt.

2. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

3. Eltern bzw. Elternteil im Sinne dieser Satzung sind auch den Eltern rechtlich gleichzusetzende Personen (gemäß § 7 SGB VIII Abs. 1 Punkt 6).

4. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.

5. Für Kinder, die in einem Kinderheim untergebracht sind und ein Tagesbetreuungsangebot im Sinne des § 1 dieser Satzung besuchen, besteht keine Beitragspflicht.

6. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsentstehung und –bemessung

1. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, mit dem das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Für die Betreuung in der Kindertagespflege gilt der vertraglich festgelegte Zeitraum. Weiterhin entfällt die Beitragspflicht mit Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsvertrages.

2. Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein Betreuungsvertrag besteht.

3. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsart, Betreuungsform und den Betreuungsumfang erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht. Als Betreuungsart in den Kindertageseinrichtungen gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in § 19 KiBiz und der nachfolgenden Regelungen. Für die Festlegung der Betreuungsart gilt das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. eines

der Beitrag bis zum Monat vor dem zweiten Geburtstag als „Kind unter zwei Jahre“ erhoben und danach als „Kind über zwei Jahre“. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung (Ferien ect.) nicht berührt.

4. Die Höhe der Beiträge ist nach Einkommensstufen, Betreuungsumfang, Betreuungsformen und für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege nach dem Alter der Kinder gestaffelt. Sie ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Im Falle des § 2 Abs.1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedriger Beitrag.

5. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder bzw. der Offenen Ganztagsgrundschule oder die Kindertagespflegeperson kann von den Beitragsschuldnern ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 4 Beitragsbefreiung

Der Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist gem. § 23 Abs. 3 KiBiz für Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung voraus geht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für die Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für max. 12 Monate ebenfalls der Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege beitragsfrei.

Bei Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 (Absatz 1) ausnahmsweise 2 Jahre.

6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Offene Ganztagsgrundschule oder nehmen Angebote der Kindertagespflege oder andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Kindergartenjahres. Für Kinder, die in einem Kindergartenjahr zwei Jahre alt werden, wird der Beitrag bis zum Monat vor dem zweiten Geburtstag als „Kind unter zwei Jahre“ erhoben und danach als „Kind über zwei Jahre“. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung (Ferien etc.) nicht berührt.

4. Die Höhe der Beiträge ist nach Einkommensstufen, Betreuungsumfang, Betreuungsformen und für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege nach dem Alter der Kinder gestaffelt. Sie ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Im Falle des § 2 Abs.1 Satz 3 wird kein Elternbeitrag erhoben.

5. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder bzw. der Offenen Ganztagsgrundschule oder die Kindertagespflegeperson kann von den Beitragsschuldnern ein zusätzliches Entgelt für die Mahlzeiten verlangen.

§ 4 Beitragsbefreiung

1. Der Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist gem. § 23 Abs. 3 KiBiz für Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung voraus geht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für die Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ab dem 1. Dezember für max. 12 Monate ebenfalls der Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege beitragsfrei.

Bei Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 (Absatz 1) ausnahmsweise 2 Jahre.

Die Beitragsbefreiung gilt für diesen Zeitraum auch für die Geschwisterkinder.

2. Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Offene Ganztagsgrundschule oder nehmen Angebote der Kindertagespflege oder andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Werden für dasselbe Kind mehrere Betreuungsformen in Anspruch genommen, so

<p>7. Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragsschuldern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).</p> <p>§ 5 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>1. Bei der Anmeldung geben die Beitragsschuldner, dem Träger der Einrichtung / der Stadt Lünen ihre Namen und Anschrift und den Namen, Anschrift und Geburtsdaten des Kindes an; die Daten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten werden nach Abschluss des Betreuungsvertrages der Stadt übermittelt.</p> <p>2. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragsschuldner der Stadt Lünen zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Angaben und Belege einzureichen. Ohne eine entsprechende Nachweisführung zum Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.</p> <p>3. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensstufe führen könnten, sind unverzüglich anzugeben.</p> <p>4. Die Stadt Lünen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen und dementsprechend die Beitragspflicht neu festzusetzen.</p> <p>§ 6 Bestimmung des maßgeblichen Einkommens</p> <p>1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Jahreseinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p> <p>2. Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.</p>	<p>ist für jede Betreuungsform der entsprechende Elternbeitrag zu zahlen</p> <p>3. Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragsschuldern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).</p> <p>§ 5 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>1. Bei der Anmeldung geben die Beitragsschuldner, dem Träger der Einrichtung / der Stadt Lünen ihre Namen und Anschrift und den Namen, Anschrift und Geburtsdaten des Kindes an; die Daten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten werden nach Abschluss des Betreuungsvertrages der Stadt übermittelt.</p> <p>2. Bei der Aufnahme und danach jährlich, sowie bei eingetretenen Änderungen haben die Beitragsschuldner der Stadt Lünen zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Angaben und Belege einzureichen. Ohne eine entsprechende Nachweisführung zum Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.</p> <p>3. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensstufe führen könnten, sind unverzüglich anzugeben.</p> <p>4. Die Stadt Lünen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen und dementsprechend die Beitragspflicht neu festzusetzen.</p> <p>§ 6 Bestimmung des maßgeblichen Einkommens</p> <p>1. Die Beitragsschuldner werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in § 6 Absätzen 2 – 5 und § 7 definierten Einkommen.</p> <p>2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragsschuldner im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) (Gewinn bzw. Überschuss der (Brutto-)Einnahmen über die Werbungskosten und abzüglich der als Sonderausgabe festgestellten Kinderbetreuungskosten) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des EStG insbesondere über</p>
--	---

Das Elterngeld und das Betreuungsgeld bleiben in Höhe des in § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) genannten Betrages anrechnungsfrei.

3. Den Einkünften aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats, aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt (z.B. Beamte, Abgeordnete), ist ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die für diese Kinder nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge vom ermittelten Einkommen abzuziehen.

4. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B.

Sonderzuwendungen, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Einmalzahlungen etc.). Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. eines Monats ein. Dann ist der Elternbeitrag bereits zum Beginn desselben Monats neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen.

5. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

6. Von Beitragsschuldnern, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, wird für die Dauer der nachgewiesenen Sozialleistungsbewilligung kein Beitrag erhoben.

Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a S. 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragsschuldner und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

3. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes sind dem Einkommen nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

4. Beziehen Beitragsschuldner Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr bzw. ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie bzw. er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

5. Für das dritte und jedes weitere Kind im Haushalt der/des Beitragschuldner/s ist ein Freibetrag von 8.200 € dem nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7 Einkommensermittlung

1. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. = Jährlichkeitsprinzip). Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B.

<p>§ 7 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen, Vollstreckung</p> <p>1. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn jeweils zum 1. eines jeden Monats zu zahlen.</p> <p>2. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen werden mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen verrechnet. Sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p> <p>3. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft. Zeitgleich tritt die</p>	<p>Sonderzuwendungen, Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Einmalzahlungen etc.). Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen.</p> <p>2. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.</p> <p>3. Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragsschuldner in der verbindlichen Einkommenserklärung gegenüber der Stadt Lünen zur Zahlung des höchsten, nach der jeweils gültigen Einkommensgruppe für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Elternbeitrages erklären.</p> <p>4. Von Beitragsschuldnern, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII), Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) beziehen, wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en kein Beitrag erhoben.</p> <p>5. Von Beitragsschuldnern, die sich in einer Verbraucherinsolvenz gem. §§ 304 ff. Insolvenzordnung befinden, wird für die nachgewiesene Dauer des Insolvenzverfahrens kein Beitrag erhoben.</p> <p>§ 8 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen, Vollstreckung</p> <p>1. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn jeweils zum 1. eines jeden Monats zu zahlen.</p> <p>2. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen werden mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen verrechnet oder erstattet. Sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen bzw. zum 1. des nächsten Monats zu entrichten.</p> <p>3. Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum in Kraft.</p>
---	---

Satzungssynopse Elternbeiträge 2019

<p>bisherige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Lünen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.08.2011 außer Kraft.</p>	<p>Zeitgleich tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Lünen in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.08.2015 außer Kraft.</p>
---	--

Kindertageseinrichtungen

alt

Einkommen in €	unter 2 Jahren		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 15999	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 16000	39,00 €	46,00 €	54,00 €
ab 19000	53,00 €	63,00 €	74,00 €
ab 24500	69,00 €	82,00 €	96,00 €
ab 28500	102,00 €	120,00 €	141,00 €
ab 32500	117,00 €	138,00 €	162,00 €
ab 36500	133,00 €	156,00 €	184,00 €
ab 41000	158,00 €	185,00 €	218,00 €
ab 44000	184,00 €	217,00 €	263,00 €
ab 49000	206,00 €	242,00 €	293,00 €
ab 53000	241,00 €	283,00 €	339,00 €
ab 57000	259,00 €	305,00 €	365,00 €
ab 61500	280,00 €	329,00 €	394,00 €
ab 72000	354,00 €	416,00 €	491,00 €
ab 90000	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 98000	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 108000	0,00 €	0,00 €	0,00 €

neu

Einkommen in €	unter 2 Jahren		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 15999	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 16000	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 19000	47,00 €	55,00 €	66,00 €
ab 24500	69,00 €	82,00 €	96,00 €
ab 28500	102,00 €	120,00 €	141,00 €
ab 32500	117,00 €	138,00 €	162,00 €
ab 36500	133,00 €	156,00 €	184,00 €
ab 41000	158,00 €	185,00 €	218,00 €
ab 44000	171,00 €	201,00 €	244,00 €
ab 49000	206,00 €	242,00 €	293,00 €
ab 53000	241,00 €	283,00 €	339,00 €
ab 57000	259,00 €	305,00 €	365,00 €
ab 61500	280,00 €	329,00 €	394,00 €
ab 72000	354,00 €	416,00 €	491,00 €
ab 90000	415,00 €	487,00 €	587,00 €
ab 98000	480,00 €	563,00 €	647,00 €
ab 108000	533,00 €	626,00 €	741,00 €

alt

Einkommen in €	über 2 Jahren		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 15.999	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 16.000	18,00 €	21,00 €	34,00 €
ab 19.000	25,00 €	29,00 €	46,00 €
ab 24.500	31,00 €	37,00 €	59,00 €
ab 28.500	37,00 €	44,00 €	70,00 €
ab 32.500	43,00 €	51,00 €	82,00 €
ab 36.500	49,00 €	58,00 €	93,00 €
ab 41.000	65,00 €	76,00 €	122,00 €
ab 44.000	85,00 €	100,00 €	162,00 €
ab 49.000	95,00 €	112,00 €	181,00 €
ab 53.000	122,00 €	143,00 €	221,00 €
ab 57.000	131,00 €	154,00 €	238,00 €
ab 61.500	141,00 €	166,00 €	259,00 €
ab 72.000	191,00 €	225,00 €	330,00 €
ab 90.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 98.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 108.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €

neu

Einkommen in €	über 2 Jahren		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
15.999	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19.000	22,00 €	26,00 €	41,00 €
24.500	31,00 €	37,00 €	59,00 €
28.500	37,00 €	44,00 €	70,00 €
32.500	43,00 €	51,00 €	82,00 €
36.500	49,00 €	58,00 €	93,00 €
41.000	65,00 €	76,00 €	122,00 €
44.000	79,00 €	93,00 €	150,00 €
49.000	95,00 €	112,00 €	181,00 €
53.000	122,00 €	143,00 €	221,00 €
57.000	131,00 €	154,00 €	238,00 €
61.500	141,00 €	166,00 €	259,00 €
72.000	191,00 €	225,00 €	310,00 €
90.000	228,00 €	273,00 €	392,00 €
98.000	253,00 €	303,00 €	435,00 €
108.000	285,00 €	341,00 €	490,00 €

Tagespflege

alt

Einkommen in €	je angefangene 5 Std.	16 bis 45 Std.		
		16 bis 25 Std.	26 bis 35 Std.	36 bis 45 Std.
bis 15.999		0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 16.000		18,00 €	21,00 €	34,00 €
ab 19.000	5,00 €	25,00 €	29,00 €	46,00 €
ab 24.500	7,00 €	31,00 €	37,00 €	59,00 €
ab 28.500	8,00 €	37,00 €	44,00 €	70,00 €
ab 32.500	9,00 €	43,00 €	51,00 €	82,00 €
ab 36.500	11,00 €	49,00 €	58,00 €	93,00 €
ab 41.000	14,00 €	65,00 €	76,00 €	122,00 €
ab 44.000	18,00 €	85,00 €	100,00 €	162,00 €
ab 49.000	20,00 €	95,00 €	112,00 €	181,00 €
ab 53.000	25,00 €	122,00 €	143,00 €	221,00 €
ab 57.000	27,00 €	131,00 €	154,00 €	238,00 €
ab 61.500	29,00 €	141,00 €	166,00 €	259,00 €
ab 72.000	37,00 €	191,00 €	225,00 €	330,00 €
ab 90.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 98.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 108.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

neu

Einkommen	je angefangene 5 Std.	16 bis 45 Std.		
		16 bis 25 Std.	26 bis 35 Std.	36 bis 45 Std.
bis 15.999		0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 16.000		0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 19.000	5,00 €	22,00 €	26,00 €	41,00 €
ab 24.500	7,00 €	31,00 €	37,00 €	59,00 €
ab 28.500	8,00 €	37,00 €	44,00 €	70,00 €
ab 32.500	9,00 €	43,00 €	51,00 €	82,00 €
ab 36.500	11,00 €	49,00 €	58,00 €	93,00 €
ab 41.000	14,00 €	65,00 €	76,00 €	122,00 €
ab 44.000	18,00 €	79,00 €	93,00 €	150,00 €
ab 49.000	20,00 €	95,00 €	112,00 €	181,00 €
ab 53.000	25,00 €	122,00 €	143,00 €	221,00 €
ab 57.000	27,00 €	131,00 €	154,00 €	238,00 €
ab 61.500	29,00 €	141,00 €	166,00 €	259,00 €
ab 72.000	37,00 €	191,00 €	225,00 €	330,00 €
ab 90.000	44,00 €	228,00 €	273,00 €	392,00 €
ab 98.000	48,00 €	253,00 €	316,00 €	435,00 €
ab 108.000	52,00 €	285,00 €	341,00 €	490,00 €

OGS-Beiträge		Andere Betreuungsform an einer Offenen Ganztagschule	
alt	Einkommen in €		
	bis 15.999	0,00 €	0,00 €
	bis 24.500	20,00 €	10,00 €
	bis 36.500	40,00 €	20,00 €
	bis 49.000	60,00 €	30,00 €
	bis 61.500	80,00 €	40,00 €
	bis 71.999	100,00 €	50,00 €
	bis 90.000	120,00 €	60,00 €
	bis 98.000	0,00 €	0,00 €
	bis 108.000	0,00 €	0,00 €
	ab 108.000	0,00 €	0,00 €

OGS-Beiträge		Andere Betreuungsform an einer Offenen Ganztagschule	
neu	Einkommen in €		
	bis 15.999	0,00 €	0,00 €
	bis 24.500	20,00 €	10,00 €
	bis 36.500	40,00 €	20,00 €
	bis 49.000	60,00 €	30,00 €
	bis 61.500	80,00 €	40,00 €
	bis 71.999	100,00 €	50,00 €
	bis 90.000	120,00 €	60,00 €
	bis 98.000	140,00 €	70,00 €
	bis 108.000	160,00 €	80,00 €
	ab 108.000	180,00 €	90,00 €

ANTRAG AF-191/2019

	DATUM	SITZUNGSTEIL		
Fraktion Bündnis90/Die Grünen	11.07.2019	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Änderungsantrag der Fraktion Bü90/Die Grünen vom 11.07.2019 i. S. Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule und Übermittagsangebote in Grundschulen

Siehe Anlage.

Fraktion im Rat der Stadt Lünen



Geschäftsstelle
Münsterstraße 78b
44534 Lünen
Tel. 02306 / 1778
Fax 02306 / 258011
buero@gruene-luene.de

Lünen, den 10.07.2019

Sitzung des Rates am 11.07.2019

Änderungsantrag zu TOP II.7., VL 44/2019: Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule und Übermittagsangebote in Grundschulen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

zum TOP II.7. Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule und Übermittagsangebote in Grundschulen stellt die Fraktion Bündnis'90 / Die Grünen folgenden **Änderungsantrag**:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die veränderte Beitragssatzung und die Anhebung der Beitragsgrenze in der Beitragstabelle auf 19.000 €.

Begründung:

Die Anhebung der Einkommensgrenze auf 19.000 € -wie von der Verwaltung vorgeschlagen- verbessert die notwendige Teilhabe von Familien mit geringem Einkommen und verhindert, dass Familien, die geringfügig über den Leistungen des SGB II liegen oder ergänzende Leistungen wie Wohngeld erhalten, mit Beitragszahlungen belastet werden.

Bezüglich der weiteren Veränderungen der Gebährentabelle wurde in den Fachausschüssen Beratungsbedarf angemeldet, da die Zusammenhänge und Auswirkungen komplexer Art sind. Der Rat sollte hier nicht vorgreifen.

Fraktion Bündnis'90 / Die Grünen

Eckhard Kneisel

VERWALTUNGSVORLAGE VL-75/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
ZGL-Kaufmännisches und Infrastrukturelles Gebäudemanagement	27.05.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Betriebsausschuss Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen	beschließend	02.07.2019	3/19	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Feststellung des Jahresergebnisses 2018 des Stadtbetriebes ZGL

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Siehe Sachverhalt

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Betriebsausschuss des Stadtbetriebes ZGL sowie der Rat der Stadt Lünen stellen gemäß § 26 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung NRW den vorgelegten Lagebericht der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2018 und den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2018 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen fest.

Der Betriebsausschuss des Stadtbetriebes ZGL beschließt, den festgestellten Jahresgewinn 2018 in Höhe von

54.294,52 €

auf neue Rechnung vorzutragen und empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen ebenfalls den festgestellten Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bürgermeister

Gesetzliche Erfordernisse

Gemäß § 26 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss, den Lagebericht und ggf. die Erfolgsübersicht aufzustellen und über den Bürgermeister den politischen Gremien zuzuleiten. Nach Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes im zuständigen Betriebsausschuss werden der Jahresabschluss und der von der Betriebsleitung erstellte Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers dem Rat der Stadt Lünen zur Feststellung vorgelegt. Gemäß § 26 Absatz 2 EigVO NRW liegt es in der Zuständigkeit des Rates, den Jahresabschluss festzustellen und über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes zu entscheiden.

Prüfung

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA Herne) in Herne, hat auf Vorschlag des Betriebsausschusses des ZGL die BeGeKo GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund damit beauftragt, den Jahresabschluss des ZGL zum 31.12.2018 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2018 zu prüfen.

Die Durchführung der Prüfung, deren Umfang und die Berichterstattung richten sich nach § 106 der Gemeindeordnung NRW und der Prüfungsverordnung sowie nach den einschlägigen Prüfungsstandards und Prüfungshinweisen des Instituts der Wirtschaftsprüfer.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde im Mai 2019 abgeschlossen. Über Einzelheiten der Prüfungstätigkeit gibt der Bericht der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 nähere Auskunft.

Fristen

Nach der Betriebssatzung des ZGL sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb eines Jahres vom Rat festgestellt werden.

Diese gesetzliche Frist konnte bei dem vorliegenden Jahresabschluss eingehalten werden.

Behandlung des Jahresüberschusses

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Gewinn soll in Abstimmung mit dem Kämmerer der Stadt Lünen auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Betriebsleitung hat daher vorgeschlagen, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschlussunterlagen

Als Anlagen sind für das Wirtschaftsjahr 2018 beigefügt:

- die Bilanz,
- die Gewinn- und Verlustrechnung,
- der Anhang zum Jahresabschluss,
- der Lagebericht und
- der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Prüfberichte sind nach Bedarf zur Verfügung gestellt worden.

Jahresabschluss, Lagebericht
und Bestätigungsvermerk
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2018 bis zum
31. Dezember 2018
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
Stadtbetrieb Zentrale Gebäude-
bewirtschaftung Lünen (ZGL)
Lünen



Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL), Lünen

Bilanz
zum
31. Dezember 2018

A K T I V S E I T E				P A S S I V S E I T E			
	EUR	EUR	EUR	Vorjahr EUR	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
Entgeltlich erworbene Software		8,16		51.309,84			51.129,19
II. Sachanlagen							
1. Grundstücke mit anderen Bauten	140.013.621,54			142.002.341,25			40.633.359,38
2. Grundstücke mit Wohnbauten	394.480,66			431.986,51			566.522,07
3. Bauten auf fremden Grundstücken	1.275.992,98			1.594.991,23			54.294,52
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.055.256,72			1.227.250,93			41.305.305,16
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	459.325,20			459.249,17			-35.668,98
6. Anlagen im Bau	4.072.542,00			1.387.388,11			41.251.010,64
		<u>147.271.219,10</u>		<u>147.103.207,20</u>			<u>16.977.987,97</u>
			147.271.227,26	<u>147.154.517,04</u>			
B. Umlaufvermögen							
I. Vorräte							
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		6.371,09		13.723,70			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Vermietung	47.399,06			25.042,68			
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.601,82			340.820,99			
3. Forderungen gegen die Gemeinde davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0 (Vorjahr TEUR 0)	5.202.025,51			3.693.707,45			
4. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0 (Vorjahr TEUR 0)	<u>22.456,87</u>			<u>43.608,72</u>			
		5.303.483,26		<u>4.103.179,84</u>			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>129.901,87</u>		<u>367.246,43</u>			
			5.439.756,22	<u>4.484.149,97</u>			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			19.991,43	756,10			
			<u>152.730.974,91</u>	<u>151.639.423,11</u>			
						<u>152.730.974,91</u>	<u>151.639.423,11</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	22.562.905,17		22.206.090,24
b) aus Hausmeistertätigkeiten und Reinigung	165.423,15		165.745,72
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	224.729,63		462.550,41
d) aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen	<u>641.527,86</u>		<u>592.321,22</u>
		23.594.585,81	23.426.707,59
2. Sonstige betriebliche Erträge		2.215.660,48	2.555.864,04
3. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung	-7.104.633,12		-6.591.519,13
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	-2.893.599,40		-2.619.693,99
c) Aufwendungen für Instandhaltung und Modernisierungen	-2.801.945,56		-3.148.961,85
d) Aufwendungen für Brandschutz	<u>-305.394,00</u>		<u>-233.340,72</u>
		-13.105.572,08	-12.593.515,69
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.831.917,56		-2.695.559,30
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 303.643,11 (Vorjahr EUR 314.666,90)	<u>-854.932,39</u>		<u>-826.774,35</u>
		-3.686.849,95	-3.522.333,65
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-5.001.202,47	-4.399.029,91
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.429.858,46	-2.813.279,39
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		116.045,21	156.962,48
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-2.622.538,59</u>	<u>-2.820.547,89</u>
9. Ergebnis nach Steuern		80.269,95	-9.172,42
10. Sonstige Steuern		<u>-25.975,43</u>	<u>-26.496,56</u>
11. Jahresüberschuss (-fehlbetrag)		<u><u>54.294,52</u></u>	<u><u>-35.668,98</u></u>

Die Aufgliederung des Anlagevermögens Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen
(ZGL)
Lünen

Anhang
für das Wirtschaftsjahr 2018

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde unter Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden allgemeinen Vorschriften, der Ansatz- und Bewertungsvorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Bilanz ist gemäß dem Bilanzschema des § 266 Absatz 2 und Absatz 3 HGB erstellt. Betriebsspezifische Anpassungen an die wohnungswirtschaftliche Darstellungsform wurden vorgenommen. Die Erweiterung betrifft die Aufgliederung des Anlagevermögens und den Posten „Forderungen aus Vermietung“.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Absatz 2 HGB. Die Posten Umsatzerlöse sowie Materialaufwand wurden in Anlehnung an die wohnungswirtschaftliche Darstellungsform angepasst.

Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz stimmen mit den Wertansätzen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Wirtschaftsjahres überein (§ 252 Absatz 1 Nr. 1 HGB).

Angabe zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Zugänge zu den immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Restbuchwerte wurden plangemäß fortgeführt.

Die Abschreibungen erfolgen nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer:

Software	5-8	Jahre	Linear
Grundstücke mit anderen Bauten	10-80	Jahre	Linear
Grundstücke mit Wohnbauten	10-80	Jahre	Linear
Bauten auf fremden Grundstücken	50-80	Jahre	Linear
Maschinen und maschinelle Anlagen	10-20	Jahre	Linear
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4-20	Jahre	Linear

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen vorliegen.

Selbständig nutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens (Geringwertige Wirtschaftsgüter), die der Nutzung unterliegen, werden bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410 € netto im Jahr der Inbetriebnahme vollständig abgeschrieben.

Die Vorräte (Betriebsstoffe) wurden in 2018 zu Anschaffungskosten auf Grundlage einer Inventur bewertet. Das Niederstwertprinzip wurde beachtet. Es wird das Verbrauchsfolgeverfahren „First In - First Out“ angewendet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert angesetzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert angesetzt. Das Verwahrkonto (internes Kontokorrentkonto bei der Abteilung Finanzdienste) wird innerhalb des Saldos „Forderungen gegen die Gemeinde“ ausgewiesen.

Als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Bilanzstichtag darstellen.

Das Stammkapital beträgt laut Betriebssatzung T€ 51.

Die von Dritten empfangenen Zuwendungen aus dem Aufgabenvollzug der Gebäudebewirtschaftung sind öffentliche Fördermittel für ausgeführte investive Maßnahmen. Die Auflösung des Sonderpostens beginnt korrespondierend mit dem Beginn der Abschreibungsvornahme des geförderten Vermögensgegenstandes und wird auf dessen Nutzungsdauer vorgenommen.

Die sonstigen Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist. Zukünftige Kosten- und Preissteigerungen sind berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in dem nachfolgenden Anlagennachweis (Seite 10) gemäß dem Formblatt 2 als Anlage zur Eigenbetriebsverordnung dargestellt. Betriebsspezifische Anpassungen an die wohnungswirtschaftliche Darstellungsform wurden vorgenommen.

Bei der erstmaligen Anwendung des § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs über die Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wurden gem. Artikel 24 EGHGB die Buchwerte der Vermögensgegenstände aus der kamerale Anlagenbuchhaltung als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt.

Zum 31. Dezember 2018 waren 13 Bau-/Umbau- und Großsanierungsmaßnahmen mit insgesamt T€ 4.073 noch nicht abgeschlossen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Maßnahmen:

wesentliche Bauvorhaben:

	<u>€</u>
KKG energetische Sanierung	69.909
GS Am Lüserbach energetische Sanierung	149.197
Realschule Brambauer energetische Sanierung	310.488
Wittekindschule Komplexsanierung	1.183.005
Gymnasium Altflünen, 3. BA, energetische Sanierung Gebäudehülle	1.308.859
Kita Diesterweg 7c, energetische Sanierung	381.302
Kita Baukelweg 15 Anbau	263.760
Schulhofsanierung Profilschule	<u>72.203</u>
	3.738.723

Die Forderungen gegen die Gemeinde setzen sich aus den Forderungen aus Lieferung und Leistungen (Mio. 1,1€) und sonstige Forderungen (Mio. 5,1€) zusammen. In den sonstigen Forderungen sind Forderungen aus Vorsteuerabzug (Mio. 0,7€) sowie vorübergehend nicht benötigte Geldmittel auf einem Verwahrkonto (Mio. 4,4€) enthalten. Verrechnet wurden diese mit den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen (Mio. 1,0€).

Das Eigenkapital ist aufgrund des Jahresgewinns des Wirtschaftsjahres in Höhe von T€ 54 gestiegen und beläuft sich zum 31.12.2018 auf T€ 41.305.

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen bildet die Stadt Lünen und berechnet die Zuführung an ZGL weiter.

Für Verpflichtungen aus der möglichen Unterdeckung der Zusatzversorgungskasse wurde von dem Wahlrecht gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Eine Quantifizierung ist derzeit nicht möglich. Alternativ werden folgende Angaben gemacht:

- Die Versorgungszusagen sehen Betriebsrenten vor.
- Die Stadt Lünen ist Beteiligter bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).
- Satzungsgemäß wird eine monatliche Umlage in Höhe von 6,45 % der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter erhoben.
- Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter belief sich im Wirtschaftsjahr 2018 auf T€ 2.531.

Unter den sonstigen Rückstellungen sind folgende Risiken erfasst:

	Stand 1.1.2018 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2018 EUR
unterlassener Brandschutz	1.239.789,97	0,00	0,00	0,00	1.239.789,97
unterlassene Instandhaltung und große Instandhaltung	1.386.569,75	1.022.253,25	0,00	549.000,00	913.316,50
Noch nicht genommener Urlaub und Überstunden	136.400,00	136.400,00	0,00	129.534,62	129.534,62
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	90.000,00	80.821,00	9.179,00	90.000,00	90.000,00
Schadstoffsanierungen	0,00	0,00	0,00	520.000,00	520.000,00
	2.852.759,72	1.239.474,25	9.179,00	1.288.534,62	2.892.641,09

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind wie folgt (Vorjahreszahlen in Klammern):

Verbindlichkeiten	Restlaufzeit bis zu einem Jahr €	Restlaufzeit über einem Jahr €	davon über 5 Jahren €	Gesamtbetrag Stand 31.12.2018 €
gegenüber Kreditinstituten	3.235.149,69 (3.272.505,35)	86.529.985,14 (84.806.019,27)	74.364.766,44 (73.186.233,56)	89.765.134,83 (88.078.524,62)
aus Lieferungen und Leistungen	2.039.157,27 (2.384.372,10)	0,00 (34.226,76)	0,00 (0,00)	2.039.157,27 (2.418.598,86)
Sonstige Verbindlichkeiten	272.276,45 (60.541,30)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	272.276,45 (60.541,30)
	<u>5.546.583,41</u> (5.717.418,75)	<u>86.529.985,14</u> (84.840.246,03)	<u>74.364.766,44</u> (73.186.233,56)	<u>92.076.568,55</u> (90.557.664,78)

Sämtliche Verbindlichkeiten sind bis auf die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nicht besichert. Sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern und im Rahmen der sozialen Sicherheit bestehen wie im Vorjahr nicht.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

ZGL berechnet im Wege einer Aufwandsmiete die entstandenen Aufwendungen im Wesentlichen an die Stadt Lünen weiter. Die Umsatzerlöse betragen in 2018 T€ 23.595 (2017: T€ 23.427).

Die periodenfremden Erträge resultieren aus der Auflösung von Rückstellungen und betragen T€ 9 (im Vj. T€ 708).

Im Wirtschaftsjahr wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 0 vorgenommen (im Vorjahr T€ 0).

Die periodenfremden Aufwendungen belaufen sich auf T€ 1,5 (im Vorjahr T€ 600).

Sonstige Pflichtangaben

Betriebsleitung

Zum 01.08.2015 wurde Herr Marc Stoverock zum Betriebsleiter bestellt.

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 EigVO NRW sind über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung Angaben zu machen.

Die Gesamtbezüge des Betriebsleiters betragen in 2018 € 83.896,88 davon entfallen im Wesentlichen auf die Besoldung € 77.528,88 sowie auf die Zuführung zur Rückstellung für Versorgung und Beihilfen € 6.368,00.

Für den verbeamteten Betriebsleiter Herrn Stoverock wurden bei der Stadt Lünen Rückstellungen für Pensionen und Beihilfe in Höhe von insgesamt € 383.582 gebildet.

Darüber hinaus erhielt die Betriebsleitung Beihilfen nach der Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen NRW. Zudem wurden für die dienstlichen Risiken eine Haftpflichtversicherung und eine Eigenschadenversicherung durch die Stadt Lünen abgeschlossen.

Betriebsausschuss

Insgesamt fanden 5 Sitzungen des Betriebsausschusses in 2018 statt.

Folgende Mitglieder gehörten in den Sitzungen dem Betriebsausschuss an:

Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

SPD Fraktion

Herr Martin Püschel (Vorsitzender);
Kundencenterleiter Wohnungsunternehmen
Herr Rolf Möller, Kriminalbeamter
Herr Hubert Groth, Lehrer
Herr Hans-Michael Haustein,
Einrichtungsleiter Pflegedienst

Herr Martin Weiberg, Industriekaufmann
Herr Holger Kahl, Maschinensteiger
Herr Rüdiger Billeb, Polizeibeamter
Herr Siegfried Störmer, Lehrer

CDU Fraktion

Herr Günter Langkau, Rentner
(Stellvertretender Vorsitzender)

Frau Annette Droege-Middel, Geschäftsführerin
Herr Andreas Kops, Dipl.-Ingenieur
Herr Arno Feller, Rechtsanwalt
Herr Christoph Tölle
Herr Herbert Jahn, Rentner
Herr Daniel Pöter, Medienkaufmann

FDP

Karsten Niehues, Rechtsanwalt

Bündnis 90/Die Grünen

Frau Ute Brettner, Ingenieurin

Frau Renate Schulze-Matthée, Dipl.-Geographin
Herr Thomas Matthée, Dipl.-Physiker
Frau Erika Roß, RENO-Fachangestellte
Herr Eckhard Kneisel, Dipl.-Ingenieur

GFL Fraktion

Herr Reinhard Zeiger, Rentner

Herr Armin Ott

Herr Prof. Dr. Hofnagel, Dozent und Professor

Herr Otto Korte, Rentner

Herr Wolfgang Manns, Rentner

Herr Herbert Holinde, Rentner

Herr Helmut Rosenkranz, Soldat A. D.

Herr Marcel Schulz, Angestellter

Beratende Mitglieder der Fraktionen

Herr Dr. Roland Giller (FDP), Unternehmensberater

Frau Claudia Stahlhut (Piraten/FW)

Herr Ludger Auferoth

Frau Gabriele zum Buttell (Piraten/FW)

Integrationsrat

Frau Özgür Kisrik

Herr Hamit Tatli

Die Mitglieder des Betriebsausschusses des ZGL erhalten Aufwandsentschädigungen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit von der Stadt Lünen. ZGL selber zahlt keine gesonderten Vergütungen.

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Wirtschaftsjahres und des Vorjahres beschäftigten Arbeitnehmer:

	2018	Vorjahr
Beschäftigte	72	74
Beamte	6	7
Summe	78	81

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

2019	2.938.688
2020 und folgende	34.120.498

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die zwischen einem und fünf Jahren fällig werden, belaufen sich auf T€ 9.464. Die sonstigen Verpflichtungen, die bei mehr als fünf Jahren fällig werden, belaufen sich auf T€ 24.656.

Angaben über Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Unternehmen	Geschäftsbeziehung	Umfang im Jahr 2018
Stadtwerke Lünen		2.975.386,48 €
Wirtschaftsbetriebe Lünen		1.823.273,58 €
Bädergesellschaft Lünen mbh		- €
Stadtbetrieb Abwasserbetrieb Lünen AöR	Sonstiges	355.569,75 €
Stadt Lünen	Verwaltungskostenbeiträge, Versicherung etc. Zinsen	18.694.035,01 €

Im Übrigen bestehen mit der Stadt Lünen Beziehungen im Bereich der Grundsteuern und Grundbesitzabgaben im üblichen Umfang.

Abschlussprüferhonorar

Das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf € 25.900,00. Davon entfallen auf die Jahresabschlussprüfung 2018 € 25.900,00.

Ergebnisverwendung

Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von € 54.294,52 auf neue Rechnung vorzutragen.

Lünen, den 31. Mai 2019

Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen
- Die Betriebsleitung -

Marc Stoverock



Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL), Lünen

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen						Kennzahlen	
	Anfangsbestand 1.1.2018	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endbestand 31.12.2018	Anfangsbestand 1.1.2018	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Angesammelte Abschreibungen auf Abgänge	Endbestand 31.12.2018	Restbuchwerte 31.12.2018	Restbuchwerte 31.12.2017	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Entgeltlich erworbene Software	227.677,97	0,00	0,00	0,00	227.677,97	176.368,13	51.301,68	0,00	227.669,81	8,16	51.309,84	22,53	0,00
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke mit anderen Bauten	216.158.041,86	1.873.814,22	0,00	431.656,47	218.463.512,55	74.155.700,61	4.294.190,40	0,00	78.449.891,01	140.013.621,54	142.002.341,25	1,97	64,09
2. Grundstücke mit Wohnbauten	1.316.466,38	0,00	0,00	0,00	1.316.466,38	884.479,87	37.505,85	0,00	921.985,72	394.480,66	431.986,51	2,85	29,97
3. Bauten auf fremden Grundstücken	6.460.386,71	0,00	0,00	0,00	6.460.386,71	4.865.395,48	318.998,25	0,00	5.184.393,73	1.275.992,98	1.594.991,23	4,94	19,75
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	3.820.071,09	7.305,41	0,00	16.540,54	3.843.917,04	2.592.820,16	195.840,16	0,00	2.788.660,32	1.055.256,72	1.227.250,93	5,09	27,45
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.287.915,31	103.442,16	0,00	0,00	1.391.357,47	828.666,14	103.366,13	0,00	932.032,27	459.325,20	459.249,17	7,43	33,01
6. Anlagen im Bau	1.387.388,11	3.134.657,66	1.306,76	-448.197,01	4.072.542,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.072.542,00	1.387.388,11	0,00	100,00
	230.430.269,46	5.119.219,45	1.306,76	0,00	235.548.182,15	83.327.062,26	4.949.900,79	0,00	88.276.963,05	147.271.219,10	147.103.207,20	2,10	62,52
Summe Anlagevermögen	230.657.947,43	5.119.219,45	1.306,76	0,00	235.775.860,12	83.503.430,39	5.001.202,47	0,00	88.504.632,86	147.271.227,26	147.154.517,04	2,12	62,46

Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen, Lünen

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018

1. Grundlagen des Unternehmens

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Überblick

2.2 Ertragslage

2.3 Finanzlage

2.4 Vermögenslage

2.5 Gesamtaussage zur Lage des Unternehmens

3. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

4. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

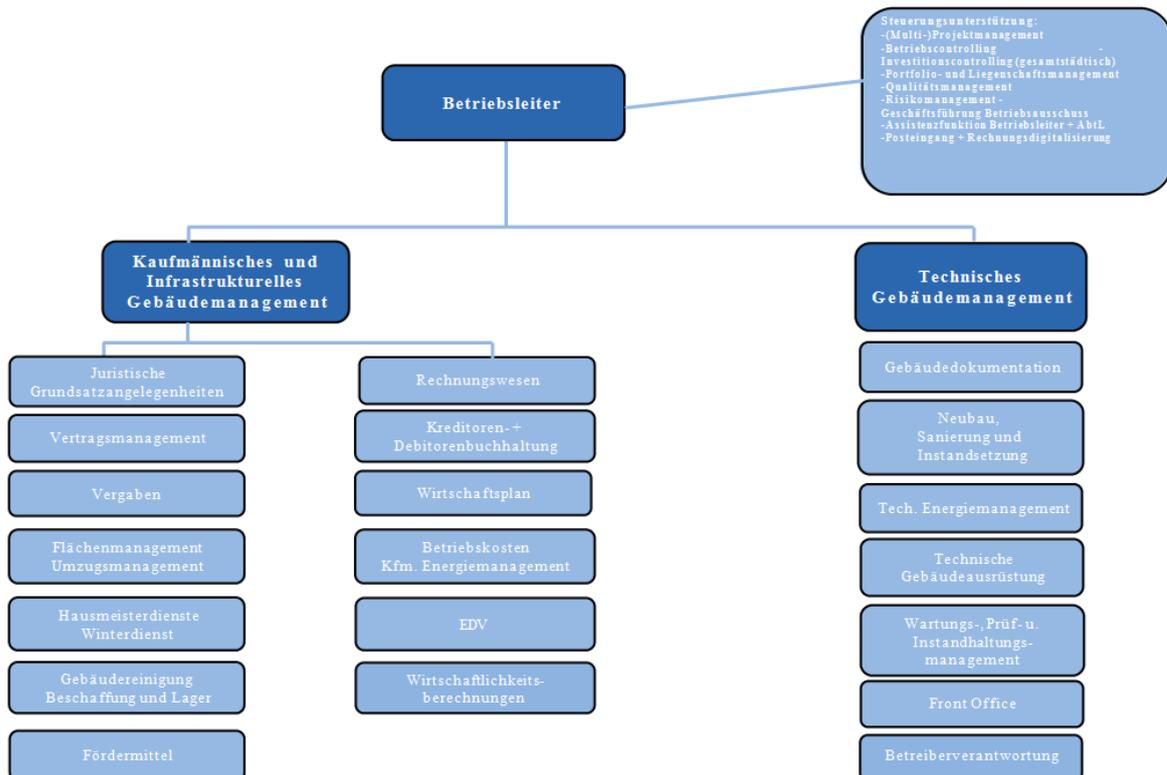
1. Grundlagen des Unternehmens

Der Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Lünen (Sondervermögen i. S. d. § 97 GO NRW) mit eigener Finanzwirtschaft und handelsrechtlicher Rechnungslegung.

Er wird gemäß §§ 107 Abs. 2 und 114 GO NRW entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und der vom Rat der Stadt Lünen verabschiedeten Betriebssatzung, in der Fassung der 4. Änderung vom 23.03.2012, geführt. Für den ZGL zuständige Organe sind der Rat der Stadt Lünen, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 hat Hr. Marc Stoverock die Aufgaben der Betriebsleitung wahrgenommen.

Im Rahmen organisatorischer Optimierungen wurde im Jahr 2017 die bisherige Aufbauorganisation (infrastrukturelle, kaufmännische, technische Abteilung) aufgegeben. Kernbestandteile waren die Stärkung des Portfoliomanagements und Controllings im Stab sowie der Zusammenschluss der kaufmännischen und infrastrukturellen Abteilung mit der Kompetenz eines Volljuristen in 2018 besetzten Stelle einer Teamleitung Infrastruktur / Vertragsmanagement.



Im Jahr 2018 fanden 5 Sitzungen des Betriebsausschusses statt.

Gegenstand und Zweck des Stadtbetriebes ZGL (§ 1 der Betriebssatzung ZGL) ist die bedarfsgerechte Bereitstellung und effiziente Bewirtschaftung von Räumen, Gebäuden und zugehörigen Grundstücken als wirtschaftliche Einheiten unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Die Aufgaben des Gebäudemanagements wurden im Berichtsjahr gemäß den in § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung aufgeführten Bereichen durchgeführt.

In diesem Zusammenhang fallen regelmäßig folgende Aufgaben an:

- die Substanzerhaltung,
- die Bewirtschaftung und die Unterhaltung nach Vereinbarungen/Kontrakten mit Nutzern,
- die effiziente Raumnutzung aus gesamtstädtischer Sicht (Flächenmanagement),
- die Ausführung von Serviceleistungen und Sonderleistungen (z. B. Hausmeister- und Reinigungsleistungen),
- die Anmietung und Vermietung von Räumen, Gebäuden,
- die Durchführung von Neu- und Ersatzinvestitionen,
- der Umbau im Gebäudebestand aufgrund von Einzelaufträgen der städtischen Nutzer.

Der Stadtbetrieb ZGL bietet den Nutzern/Kunden vornehmlich gebäudebezogene Leistungen an. Des Weiteren obliegt ZGL die Bauunterhaltung für Liegenschaften aus Stiftungsvermögen.

Mit Beschluss vom 25.03.2010 hat der Rat der Stadt Lünen rückwirkend zum 01.01.2010 die „Errichtung eines Betriebes gewerblicher Art für die Sportstätten (BgA)“ beschlossen und diesem steuerrechtlichen Konstrukt „alle bisher dauerhaft dem Hoheitsvermögen zugeordneten Sporthallen und Sportplätze“ zugeordnet.

Die Mietflächen des ZGL-Sondervermögens sind mithin dem BgA Sportstätten zugeordnet. Die steuerrechtliche Verwaltung des BgA liegt bei der Abteilung Finanzwirtschaft der Stadtverwaltung Lünen, das Aufgabenspektrum des ZGL in Hinblick auf die Sportstätten bleibt jedoch unverändert. Aus steuerlichen Gründen wurden Zähl- bzw. Messeinrichtungen installiert, um den auf die Sportstätten entfallenden Energieverbrauch periodengerecht und verbrauchsabhängig zuordnen zu können.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Überblick

Immobilienmarkt

Investoren und auch private Bauinteressenten fragten im Berichtszeitraum wieder verstärkt Baugrundstücke, Eigenheime und Renditeobjekte nach. Das niedrige Zinsniveau belebt weiterhin die Nachfrage am Immobilienmarkt.

Die Bodenrichtwerte in Lünen haben sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. Das Preisniveau am Lünen Immobilienmarkt zeichnet sich insgesamt im Berichtszeitraum durch Stabilität aus. Die Zukunftsaussichten für Lünen und das östliche Ruhrgebiet werden von den Marktteilnehmern weiterhin positiv eingeschätzt.

Die dem Sondervermögen des ZGL zuzurechnenden grundsätzlich vermarktbar bzw. zur Vermarktung vorgesehenen Gebäude/ Flächen konnten in 2018 tatsächlich einer Vermarktung nicht zugeführt werden.

Ursächlich hierfür sind i.W. die Anmeldung von Bedarfssituationen durch die Fachabteilungen. Eine Aufgabe der Gebäude und Realisierung eines Verkaufes durch ZGL war von daher nicht möglich. In der Folge ließ sich die vorliegende Tendenz zur Flächenmehrung nicht abschwächen.

Vom Gesetzgeber geforderte zusätzliche Flächen für die „U3“-Betreuung in Kindertageseinrichtungen führen neben weiteren Neubaumaßnahmen zu zusätzlichen Flächen. Gebäudeabgänge in geringem Umfang stehen dieser Entwicklung gegenüber. Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung der bewirtschafteten Flächen.

Die durch die Stadt angemieteten Flächen haben sich seit dem Jahr 2010 kontinuierlich von rd. 170.000 qm auf rd. 190.000 qm erhöht.

Im Rahmen des Flächenmanagements ist der Handlungsspielraum des ZGL i.W. auf die wirtschaftliche Bereitstellung der von den Bedarfsabteilungen angeforderten und politisch beschlossenen Flächen begrenzt. Hier ist über den Berichtszeitraum hinaus erkennbar, dass es in den kommenden Jahren zu erheblichen Flächenmehrungen (z.B. OGS, Kita) kommen wird.

2.2 Ertragslage

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf 23.595 T€ (Vorjahr: 23.427 T€). Die Umsatzerlöse haben sich damit im Vergleich zu 2017 um ca. 168 T€ erhöht und liegen ca. 383 T€ unter Wirtschaftsplanansatz. Dies entspricht einer Reduzierung von ca. 1,6 %. Diese resultiert im Wesentlichen aus der Verringerung der von der Stadt zu zahlenden Grundmieten und Betriebskosten.

Der Personalaufwand betrug 3.687 T€ (Vorjahr: 3.522 T€) und lag damit ca. 105 T€ unter dem Wirtschaftsplanansatz (3.792 T€).

Die Belastung des städtischen Haushaltes durch Grundmieten und Betriebskosten (BK) stellt sich in 2018 insgesamt wie folgt dar:

	Abrechnungssumme	Planzahl 2018	Differenz
Grundmiete aus Betriebszweck	13.451.094,56 €	13.706.550,00 €	- 255.455,44 €
Grundmiete der Stadt wegen Nutzungsänderung/-aufgabe	0,00 €	307.323,00 €	- 307.323,00 €
HMR ohne Sonderleistungen	4.689.847,92 €	3.822.814,00 €	+ 867.033,92 €
Betriebskosten	4.173.822,02 €	4.637.608,00 €	- 463.785,98 €
Summe:	22.314.764,50 €	22.474.295,00 €	- 159.530,50 €

Die Betriebsleitung hat sich in der Vergangenheit intensiv um eine Reduzierung der Energiekosten – und damit grundsätzlich auch des Primärenergiebedarfs – durch unterschiedliche Strategien bemüht. Die Betriebskostenabrechnung 2018 zeigt deutlich das Ergebnis dieser Bemühungen.

Die wesentliche Umsatzposition ist die von der Stadt Lünen als Nutzer von Gebäuden/Räumlichkeiten gezahlte „Aufwandsmiete“ für die Unterbringung der städtischen Fachbereiche und Dienststellen. Im Erfolgsplan 2018 waren 13.707 T€ als Grundmieten aus Betriebszweck angesetzt, der städtische Haushalt wurde mit 13.452 T€ belastet (minus 255 T€).

Wie in den vergangenen Jahren wurde auch im Berichtsjahr angesichts der Haushaltslage der Stadt Lünen auf die Erhebung einer betriebswirtschaftlichen Kostenmiete verzichtet (kalkulatorische Zinsen / Bauunterhaltung). Bei der Mietkalkulation wird somit der geplante Aufwand (voraussichtliche Zinszahlungen bzw. Aufwendungen für die Bauunterhaltung) zu Grunde gelegt. Man spricht von einer so genannten „haushaltsneutralen Aufwandsmiete“.

Die Sonderleistungen (z.B. Hausmeister- und Reinigungsdienst), die vom städtischen Nutzer beauftragt wurden, wurden separat abgerechnet; diese beliefen sich in 2018 auf insgesamt ca. 165 T€. Gegenüber der zuvor praktizierten pauschalen Abrechnung über die Mietflächen erhoffen sich die städtische Finanzwirtschaft und ZGL bessere Steuerungsmöglichkeiten und eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit.

Die Gemeinden erhalten als pauschale Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen Fördermittel (Bildungs-, Sport-, Feuerschutzpauschale).

Soweit die zweckgebundenen Fördermittel der ZGL zufließen, wurden diese anteilig bei der von ZGL erstellten Mietkalkulation für die von der Stadt genutzten Räumlichkeiten berücksichtigt. In 2018 konnten ca. 1.713 T € an Zuweisungen vereinnahmt werden.

Das Betriebsergebnis hat sich von 2.654 T€ auf 2.587 T€ verändert.

Das Ergebnis nach Steuern (ehemals Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) betrug 80 T€ (Vorjahr: -9 T€).

Der Jahresüberschuss beträgt 54 T€ (Vorjahresfehlbetrag: 36 T€) und stellt damit eine Ergebnisverbesserung um ca. 54 T€ gegenüber dem geplanten Jahresergebnis des Erfolgsplanes 2018 von 0 T€ dar.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 54 T€ auf neue Rechnung vorzutragen.

b) Aufträge – Service- und Sonderleistungen

Sonderleistungen im Hausmeister- und Reinigungsbereich wurden über kalkulierte Stundensätze verursachungsgerecht abgerechnet.

c) Betriebskosten

Mit ca. 4,2 Mio. Euro stellen die von den Kunden (Nutzern/Mietern) zu tragenden Betriebskosten (ohne Leistungen des Hausmeister- und Reinigungsdienstes) eine wesentliche Aufwandsposition dar. Neben dem jeweiligen energetischen Zustand der einzelnen Gebäude werden diese Kosten stark durch die energiepolitischen Rahmenbedingungen (Energiepreise) sowie durch das Nutzerverhalten beeinflusst.

Die Leistungen des Hausmeister- und Reinigungsdienstes (incl. Sonderleistungen) liegen mit einer Abrechnungssumme von 4,855 Mio. € um ca. 694 T€ über dem Ergebnis des Vorjahres.

d) Personalkosten

ZGL stellt jährlich einen eigenen Stellenplan für die Beschäftigten auf (die Beamtenstellen werden nachrichtlich aufgeführt); das Personal bleibt jedoch in das Personalrecht der Stadt eingebunden. Gleichwohl obliegen der Betriebsleitung im Rahmen der Betriebsatzung die Entscheidungen über Einstellungen bzw. Höhergruppierungen und Kündigungen bis Entgeltgruppe 9 TVöD.

ZGL beschäftigte in 2018 durchschnittlich 78 Mitarbeiter/innen (Vorjahr: 81 Mitarbeiter/innen), die sich wie folgt aufteilen:

- 72 Tarifbeschäftigte
- 6 Beamtinnen/Beamte

Die Vergütung der Mitarbeiter/innen des Stadtbetriebes erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Für die Beamten des Stadtbetriebes findet das Besoldungsrecht des Landes NRW Anwendung.

Im Berichtszeitraum ließen sich die Personalkosten gegenüber dem Vorjahr stabil halten. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund, dass sich trotz erhöhter Anforderungen in den Themen Gute Schule und KInvFÖG aber auch Portfolio- und Vertragsmanagement, nicht alle vorhandenen Stellen besetzen ließen kritisch zu betrachten.

2.3 Finanzlage

Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag 4.602.566,43 €. Sie setzen sich aus dem Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 129.901,87 € und Guthaben auf einem Verwahrkonto bei der Stadt Lünen in Höhe von 4.472.664,56 € zusammen.

Die Liquidität war für das Wirtschaftsjahr 2018 durchgehend gesichert; die laufenden Verbindlichkeiten konnten zu jeder Zeit beglichen werden.

	2018 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresergebnis	54	-36
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	5.001	4.399
Auflösung Sonderposten für Zuwendungen	-641	-592
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Sonstigen Rückstellungen	40	-516
Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (Saldo)	1	284
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen und anderer Aktiva	297	50
Zunahme (-) / Abnahme (+) des Saldos gegenüber der Gemeinde/ anderen Eigenbetrieben (ohne Verwahrkonto)	-1.755	-104
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-168	363
Saldo aus Zinsaufwendungen (+)/Zinserträge (-)	2.507	2.656
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (a)	5.336	6.504
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-5.119	-2.692
Erhaltenen Zinsen (+)	116	157
Cashflow aus der Investitionstätigkeit (b)	-5.003	-2.535
Auszahlungen aus der Tilgung von Bankkrediten	-3.314	-3.593
Einzahlungen aus der Aufnahme von Bankkrediten	5.000	0
Einzahlungen für Sonderposten für Zuwendungen	120	158
Gezahlte Zinsen (-)	-2.623	-2.679
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (c)	-817	-6.114
Veränderung liquider Mittel (Summe a - c)	-484	-2.145
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	5.087	7.232
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	4.603	5.087

Begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Gebäudeinvestitionen weist der ZGL in seiner Bilanz als „Anlagen im Bau“ aus. Mit 4.073 T€ werden diese unter den Sachanlagen ausgewiesen.

Der Stadtbetrieb ZGL hat im Berichtsjahr Kredite in Höhe von 3.313 T€ planmäßig getilgt.

Der durchschnittliche Zinssatz aller derzeitigen Kredite beträgt effektiv ca. 3,25%.

2.4 Vermögenslage

Das Anlagevermögen (nach Verrechnung der Abschreibungen) hat sich um ca. 117 T€ von 147,2 Mio. € auf 147,3 Mio. € erhöht.

Insgesamt wurden in 2018 in das Anlagevermögen ca. 5,1 Mio. € investiert.

Das Eigenkapital einschließlich Sonderposten hat sich von 58.229 T€ auf 57.762 T€ reduziert. Die Eigenkapitalquote ist von 37,79 % auf 37,82 % gestiegen.

2.5 Gesamtaussagen zur Lage des Unternehmens

a) Abteilungsübergreifende Themen

Vermögens-, Finanz-, Ertragslage (VFE-Lage)

Die Betrachtung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage weist ZGL als ein gesundes Unternehmen aus.

Trotz ständig und vielfältig steigender Anforderungen an den Betrieb, Quantität der Gebäude (z.B. Kita), Qualität der Gebäude (z.B. Inklusion), Vermeidung von Mehrbelastungen des angespannten städtischen Haushaltes (Überschuldung Stadt Lünen), Bewältigung der Mehraufgaben im bestehenden Team) werden Schulden getilgt, eine jederzeitige Zahlungsfähigkeit garantiert und wesentliche zusätzliche Mietbelastungen für den städtischen Haushalt vermieden.

Innerbetriebliche Organisation/Aufgaben

2018 war bereits das dritte Jahr in dem die neue Software Infoma im Echtbetrieb lief. Neben den buchhalterisch zu ändernden Strukturen hatte und hat die Umstellung erheblichen Einfluss auf die Geschäftsprozesse des ZGL (z.B. Workflow, Front Office, Einbindung Hausmeister über I-Pads, etc.).

b) Abteilung Hausmeister-/Reinigungsdienste und Vertragswesen (7.30)

Hausmeisterdienst

Die Erfahrungen der letzten Jahre in der Zusammenarbeit mit Anbietern von Hausmeisterdienstleistungen aus der freien Wirtschaft wurden systematisch in Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Qualität ausgewertet. Daraus resultiert eine neue Konzeption für den Hausmeisterdienst, die mit der Personalverwaltung und dem Personalrat abgestimmt wurde, die im Berichtsjahr fortgeführt wurde.

Fremddienstleistungen werden im Hausmeisterdienst auch zukünftig insbesondere bei Vertretungen in Übergangszeiten und Krankheitsfällen eine Rolle spielen. Insbesondere heißt es die vorliegenden Einschränkungen und Krankheitsfälle des Berichtsjahres in eine strategische Entwicklung einzubeziehen.

Über das Berichtsjahr hinaus gilt es die wirtschaftlichen Rahmendaten weiter zu verbessern. Und ggf. in einem partizipativen Prozess alternative Organisationsstrukturen zu entwickeln.

Reinigungsdienst

Das Ausscheiden von städtischen Reinigungskräften führte, neben einem über die Jahre signifikanten Anstieg des Altersdurchschnitts und der damit verbundenen personalwirtschaftlichen Folgen, weiterhin zu einer Ausweitung der Fremddienstleistungen. ZGL verzeichnet ferner eine zunehmend kritische Haltung der Nutzer, die mindestens auf eine Einhaltung der vereinbarten Reinigungsstandards drängen.

Mit dem verstärkten Einsatz von Fremddienstleistungen im Reinigungsbereich geht ein immer größerer Steuerungsaufwand einher. Das steigende Volumen bei der Auftragsvergabe an Reinigungsunternehmen und die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. Tariftreuegesetz) führen ferner zu einem sich ausweitenden Verwaltungsaufwand bei der Vergabe dieser Leistungen, die sich im Wesentlichen im Bereich der Europaweiten Ausschreibung abspielt.

Flächenmanagement

Im Flächenmanagement entstand auch in 2018, durch organisatorischen Veränderungen und Stellenzuwächse in der gesamten städtischen Verwaltung, erheblicher Aufwand durch die Planung und Durchführung der in den Verwaltungsgebäuden anfallenden Umzüge. Zudem stellt auch die Flächenvorhaltung und Erarbeitung mittelfristiger Unterbringungskonzepte im Flüchtlingsbereich ein umfangreiches Auftragsvolumen dar. Parallel galt es im Berichtszeitraum im Rahmen der Infoma-Umstellung die digitalen Raum- und Flächeninformationen aufzubereiten.

c) Kaufmännische Abteilung (7.31)

Die Komplexität der Berichterstattung und Steuerung der Liegenschaftsverwaltung erfordert insbesondere von der kaufmännischen Abteilung ein hohes Maß an Fachlichkeit und führt zu einem umfassenden Aufgaben-Portfolio (z.B. Jahresabschluss, Betriebsabrechnungsbogen, Wirtschaftsplan, Vor- und Nachkalkulation), das in 2018 wieder erfolgreich bewältigt wurde.

d) Technische Abteilung (7.32)

Die technische Abteilung war im Berichtszeitraum neben den durchgehend zu bewältigenden Aufgaben besonders mit der Planung und Rechnung von Alternativszenarien in diversen Projekten der städtischen Fachabteilungen (z.B. Kita, Schule, Flüchtlingsunterbringung) beschäftigt.

e) Umweltschutz

Auch im Jahr 2018 wurden wieder diverse Maßnahmen zur CO₂ – Minderung durchgeführt. Diese Maßnahmen sind in die ZGL – Strategie zur Vermeidung von CO₂- Belastung und Senkung von Energieverbräuchen eingebettet. Weitere Unterstützung der Strategie könnte durch die Optimierung des diesbezüglichen Nutzerverhalts kommen.

3. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wird mit Umsatzerlösen von ca. 26.114 T€ und einem Jahresgewinn von 0 T€ gerechnet.

Das Investitionsvolumen in 2019 wird ca. 12 Mio. € betragen.

Nachfolgende Entwicklungen werden vorausschauend kurz abgebildet:

- Bauliche Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen,
- weiterer Ausbau des Risikofrüherkennungssystems (gem. EigVO NW),
- Fortführung der Aufgabe von nicht betriebsnotwendigen Gebäuden und Grundstücken,
- Ermittlung von Betreiberverantwortungen und Ausschreibung von weiteren Leistungen im Bereich von Kontrolle, Inspektion und Wartung,
- Umsetzung von Optimierungen beim Energiebezug,
- Untersuchung von Fragestellungen zum Thema Inklusion in Zusammenarbeit mit der Fachverwaltung,
- Weitergehende Prozessbetrachtung und organisatorische Optimierung in allen Bereichen des Betriebes (z.B. Reinigung, Schulhausmeister)

Brandschutzmaßnahmen

Die Bauordnungsbehörde führte im Berichtsjahr regelmäßig wiederkehrende Prüfungen im Bereich der städtischen Schulgebäude und Versammlungsstätten durch. Neben der direkten Beseitigung der mit besonderen Gefahren behafteten Mängel, bedarf es bei noch nicht in jüngerer Vergangenheit sanierten Gebäuden der Erstellung umfassender Brandschutzkonzepte. Vor anschließender Durchführung der daraus resultierenden Maßnahmen ist eine detaillierte Planung auf Grundlage der Brandschutzkonzepte durch zu beteiligende Architekten und haustechnische Fachingenieure zu erbringen.

Aufgrund der Komplexität der Maßnahmen sind, bei Durchführung der Arbeiten im laufenden Betrieb, in der Regel mehrere Jahre erforderlich, um die Maßnahmen überwiegend in Ferienzeiträumen umsetzen zu können. Wodurch es leider zu zeitlichen Verzögerungen kommt.

Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die ausstehenden Brandschutzmaßnahmen bis Ende 2019 abgeschlossen werden können.

Sanierungen/Modernisierungen

Groß- und Komplexsanierungen an Gebäuden werden auf der Grundlage von jahresbezogenen Sanierungsprogrammen durchgeführt.

Risikofrüherkennung

Gem. § 10 Abs. 1 EigVO NRW haben Eigenbetriebe ab dem 01.01.2007 ein Risikofrüherkennungssystem einzurichten.

Durch ein an Größe und Komplexität des Betriebes angepasstes Überwachungssystem sollen die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet und negative Entwicklungen rechtzeitig erkannt werden. Dass der Betrieb nicht insolvenzgefährdet sein kann, spielt dabei jedoch keine wesentliche Rolle.

Eine Dokumentation und Bewertung aller Risiken des ZGL liegt vor. Das Risikomanagement ist Gegenstand der regelmäßig stattfindenden Betriebskonferenz. Zentrales Thema im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems ist die Betreiberverantwortung. ZGL hat alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen in diesem Zusammenhang Verantwortungen zukommen, in mehreren aufeinander aufbauenden Seminaren und Workshops geschult; neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden zeitnah ebenfalls geschult.

Zudem beteiligt sich ZGL bereits seit 2017 an dem städtischen Projekt des Aufbaus eines konzernübergreifenden städtischen Risikomanagements. Auch fanden bereits diesbezügliche Berichterstattungen statt.

Zukunftsorientiert ist hier qualitativ und quantitativ eine Struktur zu installieren, die geeignet ist die inhaltlichen Risiken zu reduzieren und eben auch die Haftungsrisiken für den Betrieb zu reduzieren.

Flächen- / Gebäudeentwicklung

Ziel ist es, weiterhin den Auslastungsgrad von Räumen in öffentlichen Gebäuden zu erhöhen.

Angesichts der eingeschränkten Marktfähigkeit der Bewirtschaftungsobjekte des ZGL (zum größten Teil Sonderbauten) und vor dem Hintergrund der Einflüsse der demografischen Entwicklung ist die Lebenszyklusbetrachtung bei neuen Bauprojekten (Neu- und Erweiterungsbau, Umbau) von besonderer Bedeutung.

Als Chance wird durch die Betriebsleitung ferner die auch in 2019 weiterhin intensiv wahrzunehmende Aufgabe eines Portfoliomanagements gesehen. Die neue organisatorische Struktur mit einer Aufgabenwahrnehmung im Stab soll zu einer Priorisierung dieses Kernbereiches eines Gebäudemanagementbetriebes führen. Positive wirtschaftliche Effekte sind die hieraus in den nächsten Jahren angestrebten Entwicklungen.

Dennoch nimmt die Betriebsleitung als Risiko wahr, dass es nicht gelingt sich von Altgebäuden zu trennen, obwohl ggf. die politische Beschlusslage eine andere ist. Wie bereits unter 2.1 geschildert ist die Ursache in den durch die Fachabteilungen geäußerten Bedarfen zu sehen. ZGL darf sich nicht von Gebäuden trennen, die durch Nutzungen von Fachabteilungen belegt werden.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang besonders, dass ggf. in die Basis, auf der Neubauentscheidungen getroffen wurden (Sanierung vs. Neubau) die Verwertung der Altobjekte mit ihrem Wirtschaftlichkeitseffekt eingeflossen sind.

Folgerichtig sind, zumindest unmittelbar, die erwarteten wirtschaftlichen Effekte nicht mehr zu erzielen. Hierdurch entstehen Belastungen für die Wirtschaftsrechnung des ZGL und folgerichtig den städtischen Haushalt.

Inklusion

Wie sich die Umsetzung von Maßnahmen zur Inklusion auf die städtischen Gebäude auswirken werden, lässt sich derzeit nur schwer fassen. Es gilt, die aktuellen Entwicklungen zu beobachten und intelligente Strategien für die Steigerung der Inklusionsfähigkeit zu entwickeln. Insbesondere hinsichtlich der gegenwärtigen und zukünftigen Projekte gilt es durch die entsprechenden Fachabteilungen den Auftrag an ZGL zu schärfen (Phase 0).

Zinsen

Die städtische Abteilung Finanzwirtschaft sieht in den nächsten Jahren nur ein niedriges Risiko von wesentlichen Zinssteigerungen, so dass auch angesichts der Gesamtverschuldung von ca. 89,8 Mio. € mit einer mittelfristig stabilen Zinsbelastung aus den bisher aufgenommenen Darlehen des ZGL zu rechnen ist.

Die Abteilung Finanzwirtschaft steuert über die Dauer der Zinsbindung der einzelnen Darlehen das Zinsrisiko für den ZGL.

Benchmarking

Die „Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement“ (KGSt) erstellt Gutachten und Berichte zu Optimierungsmöglichkeiten in der Führung, Steuerung und Organisation der Kommunalverwaltung und stellt insofern eine Forschungs- und Entwicklungseinrichtung aller kommunalen Verwaltungen in Deutschland dar.

ZGL war im Berichtszeitraum in zwei Vergleichsringen der KGSt für Kommunen vergleichbarer Größenordnung engagiert: dem Vergleichsring Gebäudewirtschaft (GK 3 – 4), der die Kosten kommunaler Gebäude mit dem Ziel vergleicht, Optimierungspotential herauszuarbeiten und den eigenen Standort zu ermitteln, sowie dem Vergleichsring „Personalbedarf Gebäudemanagement“, der versucht, unterschiedliche Organisationsstrukturen in Kommunen in Hinblick auf die Personalbemessung vergleichbar zu machen, um der Betriebsleitung eine fachliche Grundlage für die sich aus Artikel 34 GG und § 839 BGB resultierenden Verpflichtungen zu geben. Die Ergebnisse aus beiden Vergleichsringen werden im Jahr 2019 erwartet.

Organisatorische Entwicklung

Chancen beinhaltet die weitere strategische Neuausrichtung der Vertragsgestaltung. Hierbei wird angestrebt, über die Vertragsbestandteile Budgettreue und Termintreue die Qualität und die Wirtschaftlichkeit in den Bauprojekten zu steigern.

Mit personeller Fluktuation verbundenen Risiken sollen durch einen deutlichen Fokus auf Personalthemen wie Qualifizierung, Perspektive, Möglichkeit der Vereinbarung von Familie und Beruf entgegengewirkt werden. Eine eigene ZGL – interne Personalentwicklung ist hier unbedingt notwendig.

In 2019 gilt es die aufgrund von zusätzlich für die Abteilung Personaldienste zu erledigenden Arbeiten entstehende Belastungen und Risiken zu vermeiden. Gleiches gilt hinsichtlich der Personaldienste für zeitnahe, fachliche und unterstützende Stellenbesetzungsverfahren und den kooperativen Umgang mit Personalausfällen. Hier gilt es in 2019, ggf. in 2020 die Schnittstellen zu schärfen und über den entsprechenden Leistungsaustausch, schließlich zahlt ZGL für die Sollleistung erhebliche Beträge, Einigkeit zu erzielen. Nach erheblichen Zielabweichungen im Berichtszeitraum ist im Folgejahr von einer diesbezüglichen Trendwende auszugehen. Ggf. sind auch die internen Verrechnungen insgesamt, in Bezug auf ZGL, auf ihre Verursachungsgerechtigkeit hin zu überprüfen und neu zu gestalten.

Weitere Chancen, insbesondere die Möglichkeit Synergien zu heben, könnten in der Gestaltung von Zusammenarbeit im Konzern liegen. Auch diese Schnittstellen gilt es zukünftig zu schärfen und zu gestalten. Die bereits gemeinsam mit der SLG umgesetzten Projekte (2015 Turnhallen) konnten im Berichtszeitraum (Turnhalle, Kitas) weiter ausgebaut und zu wirtschaftlichen und qualitativen Erfolgsmodellen entwickelt werden. Hier gilt es auch in den kommenden Jahren die Chancen des qualitativen, nutzerorientierten Bereitstellens von Gebäuden, unter Nutzung der wirtschaftlichen Vorteile zur Entlastung des städtischen Haushalts voranzutreiben.

Bereits seit Jahren erkennbar ist ein Trend, dass die Abschreibungen die Summe der Investitionen überschreiten. In der Folge tritt in einem schleichenden Prozess ein Werteverzehr des betrieblichen Vermögens ein. Dem sollte nach Auffassung der Betriebsleitung zukünftig grundsätzlich und strategisch entgegengewirkt werden. Aus Sicht der Betriebsleitung bestehen durchaus Möglichkeiten diesen Trend umzukehren. Im ersten Schritt könnten sich die großen investiven ZGL - Vorhaben auf der Basis der städtischen Bedarfe hier entgegenwirken. Hier entstehen beispielsweise durch neue Schulen (zwei Grund-, eine Realschule) erhebliche Investitionen. Auch bei großen Schulsanierungen werden Millionenbeträge investiv in die Infrastruktur eingebracht.

Zu verstärken wäre dieser Trend beispielsweise noch dadurch, dass alle Bedarfe städtischen Hochbaus im ZGL gebündelt werden. Hier ist z.B. bei Deckung von städtischen Bedarfen im Kitabereich mit Trägern, also Dritten, keine Zuständigkeit des ZGL begründet. Dies sogar, wenn hierzu ZGL – Grundstücke in den Fokus geraten. Die Ausnutzung des fachlichen Know-how im ZGL wäre so, insbesondere aus städtischer Sicht, zu optimieren. ZGL erhielte für Maßnahmen im Rahmen des Portfoliomanagements mehr Möglichkeiten. Auch könnte das politisch gewünschte Szenario weniger Flächen anzumieten und mehr städtisches Vermögen zu schaffen hierdurch gefördert werden.

Weiterhin könnte dies zu einer nachhaltigen Stabilisierung der Mieten beitragen. Bereits jetzt ist ein wesentlicher Erfolg des Betriebes, die Mieten nachhaltig geringer ansteigen zu lassen, als die expansive Entwicklung der Flächen (U3, OGS etc.) es erwarten ließe.

Darüber hinaus könnten aufgrund der Expertise des ZGL i.S. Mietverträge und Bauprojekte etc. diese zukünftig auch oberhalb der aktuellen Satzung beim Gebäudebetrieb gebündelt werden.

Bei der Weiterverfolgung o.g. Strategie, davon ist die Betriebsleitung überzeugt, ließen sich die Stärken des Betriebes noch deutlicher zum Wohle der städtischen Mutter einsetzen. Noch wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung und Erhöhung der Qualität in der Aufgabenerledigung wären begleitet durch Erreichung intergenerativer Gerechtigkeit durch verstärkte Schaffung von Vermögenswerten für die Zukunft.

4. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente i. e. S. werden von ZGL als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht verwendet.

Der Stadtbetrieb ZGL verfügt über ein internes Verrechnungskonto, das bei der Abteilung Finanzwirtschaft geführt wird.

Gemäß § 11 EigVO NRW werden auf diesem Verrechnungskonto vorübergehend nicht benötigte Geldmittel zur Liquiditätsplanung der Gemeinde angelegt, Kassenkredite des Eigenbetriebes und größere bzw. regelmäßige Zahlungen zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb abgewickelt.

Für das Verrechnungskonto wurde eine Zinsvereinbarung zwischen der Abteilung Finanzwirtschaft der Stadt und ZGL geschlossen.

Lünen, 31. Mai 2019

Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen
- Der Betriebsleiter -

Marc Stoverock

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL), Lünen

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL), Lünen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES BETRIEBSAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen

Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten,

- da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie

bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, 31. Mai 2019

BeGeKo GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Engel
Wirtschaftsprüfer

gez. Semelka
Wirtschaftsprüfer

VERWALTUNGSVORLAGE VL-77/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
ZGL-Kaufmännisches und Infrastrukturelles Gebäudemanagement	27.05.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Betriebsausschuss Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen	zur Kenntnis	02.07.2019	3/19	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Entlastung des Betriebsausschusses des Stadtbetriebes ZGL für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2018

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine Relevanz

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresergebnisses 2018 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen wird dem Betriebsausschuss des Stadtbetriebes ZGL für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 gemäß § 4 Satz 1 Buchstabe c Eigenbetriebsverordnung NRW Entlastung erteilt.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Gemäß § 4 Satz 1 Buchstabe c EigVO NRW entscheidet der Rat der Gemeinde über die Entlastung des Betriebsausschusses.

Mit der Entlastung erteilt der Rat sein Einverständnis zu den wirtschaftlichen und finanziellen Aktivitäten des Betriebsausschusses im abgelaufenen Geschäftsjahr. Da der Betriebsausschuss einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als eine Art Aufsichtsrat anzusehen ist, erfolgt hier einerseits eine Angleichung an kaufmännische Unternehmen; andererseits wird eine Parallele zum gemeindlichen Haushaltsrecht aufgebaut, welches mit einer Entlastung die Zustimmung des Rates zur Abwicklung der Haushaltswirtschaft meint und die Heilung etwaiger Mängel sowie den Verzicht auf Haftungs- und Ersatzansprüche umfasst. [vgl. J. Müller: Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen - Kommentar, 6. Auflage, 2015, Seite 103]

Die BeGeKo GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund hat nach Prüfung der Buchführung, der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie des Jahresabschlusses mit Datum vom 31.05.2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Wirtschaftsjahr 2018 erteilt. Ferner hat die BeGeKo GmbH die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stadtbetriebes ZGL nach § 53 Abs. 1 und 2 HGrG dargestellt.

Dem Rat der Stadt Lünen wird der Jahresabschluss 2018 des Stadtbetriebes ZGL in seiner Sitzung am 11.07.2019 zum Beschluss vorgelegt.

Der Betriebsausschuss des Stadtbetriebes ZGL hat der Betriebsleitung in seiner Sitzung am 02.07.2019 gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO NW die Entlastung erteilt.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-92/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtplanung	24.06.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Bahnstrecke Dortmund - Lünen - Münster - Sachstandsbericht -

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen nimmt den vorliegenden Sachverhalt zur Kenntnis und bekräftigt und unterstützt die dort genannten Forderungen. Sowohl die nachhaltige und schnelle Sanierung der reparaturbedürftigen Teilabschnitte als auch die schnellstmögliche Aufnahme der Planungen zum zweigleisigen Ausbau der Gesamtstrecke sind für die gesamte Region und darüber hinaus von erheblicher Bedeutung.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Bei der eingleisigen Fernverkehrsstrecke Münster - Lünen handelt es sich um einen der größten Engpässe im deutschen Fernverkehrsnetz. Verspätete IC/ICE-Züge aus Hamburg bewirken täglich in Dortmund Folgeverspätungen sowohl des Nahverkehrs als auch des Fernverkehrs. Diese Verspätungen verbreiten sich wie umfallende Dominosteine im Gesamtnetz. Durch die Korrespondenzanschlüsse in Dortmund und Köln werden diese auf weitere Fernzüge übertragen, z. T. sind diese Anschlüsse gerade aus diesem Grunde schon aufgegeben worden. Der überwiegende Teil der Fernverkehrsfahrpläne ist heute auf diesen ca. 42 km langen eingleisigen Abschnitt ausgerichtet.

Die Region entlang der eingleisigen Fernverkehrsstrecke zwischen Lünen und Münster im Zuge der Fernverkehrsachse Hamburg - Bremen - Münster - Dortmund - Köln - Süddeutschland hat seit Jahrzehnten unisono den zweigleisigen Ausbau dieser Strecke im Rahmen der Aufstellung diverser Bundesverkehrswegepläne gefordert.

Umso misslicher ist die derzeitige Streckensperrung aufgrund von Gleissetzungen auf mehreren Abschnitten für den Fernverkehr, die zu einer Angebotsreduzierung um 50 % im Fernverkehr auf der direkten Route zwischen Dortmund und Münster, Osnabrück, Bremen sowie Hamburg geführt hat. Damit ist die Region zwischen Münster und dem östlichen Ruhrgebiet von diesen Zielen zwar nicht abgebunden, aber die Erreichbarkeit ist äußerst eingeschränkt und die Nutzung des umweltfreundlichen Verkehrsmittels sehr unattraktiv.

Problemstellung:

Mängel im Bahndamm der Strecke Lünen - Münster seit Sommer 2018

Der Innenkörper des Bahndamms der Strecke Lünen - Münster besteht aus einem Tonkern. Ton hat die Eigenschaft bei langer Trockenheit zu schrumpfen. Dies ist aufgrund der langen Trockenperiode im Sommer/Herbst 2018 eingetreten und hat dazu geführt, dass die Gleislage sich verändert hat. Die Sicherheit des Bahnbetriebes ist nach Auskunft von DB Netz nicht gefährdet. Um die Belastung des Bahndammes zu verringern, wird der Fernverkehr seither umgeleitet. Damit können die Behinderungen des Nahverkehrs aufgrund der eingerichteten Langsamfahrstellen verringert werden.

Besonders betroffen sind die Bereiche Streckenkilometer 8,8 bis 12,2 (südlich von Werne) und 26,3 bis 28,9 (zwischen Ascheberg und Davensberg). Mit einem feinmaschigen Monitoring-System, das an den beiden betroffenen Streckenabschnitten eingerichtet wurde, werden derzeit geringfügige Veränderungen (auch im Millimeter-Bereich) gemessen und gemeldet, um einen sicheren Betrieb gewährleisten zu können.

Zweigleisiger Ausbau im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030

Die betroffenen Abschnitte mit den Infrastrukturschäden liegen nach Aussage von DB Netz außerhalb des geplanten zweigleisigen Abschnittes. Zudem ist vorgesehen, die Maßnahmen so durchzuführen, dass bei einem teilweisen zweigleisigen Ausbau gemäß Bundesverkehrswegeplan, die nun zur Sanierung anstehenden eingleisigen Abschnitte dauerhaft für den entsprechenden Verkehr ertüchtigt werden.

Ein zweigleisiger Ausbau ist lediglich auf einer Strecke von 6 Kilometern vorgesehen (Anlage 3, Seite 7), wie von Staatssekretär Ferlemann 2017 in Aussicht gestellt worden ist.

Am 06.11.2018 wurde die Einstufung des Teilausbaus der Bahnstrecke Lünen - Münster in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030 mitgeteilt (Projekt 2-049-V02).

Resolution vom 29.03.2019 mit der Forderung einer leistungsfähigen Bahnstrecke Münster – Dortmund.

Die Oberbürgermeister der Städte Münster und Dortmund, die Bürgermeister von Ascheberg, Nordkirchen, Werne und Lünen sowie die Landräte der betroffenen Kreise Coesfeld und Unna fordern von der Deutschen Bahn AG die nachhaltige und schnelle Reparatur der Bahnstrecke Münster - Lünen und den zeitnahen zweigleisigen Ausbau. Dazu unterzeichneten sie auf Initiative der Oberbürgermeister Ullrich Sierau (Dortmund) und Markus Lewe (Münster) am 29. März 2019 in Werne eine Resolution (Anlage 1).

Weiteres Vorgehen der Deutschen Bahn

In einer Pressemitteilung hat die Deutsche Bahn am 05. April 2019 (Anlage 2) bekannt gegeben, dass sie sich - nach der erfolgten Prüfung von drei technischen Bauvarianten – für die Sanierung der reparaturbedürftigen Teilabschnitte der Strecke Münster - Lünen für den Einbau eines Spundwand-Stützbauwerks in den Dammkörper entschieden hat (Anlage 3).

Die DB erläutert, dass bis zum Beginn der Baumaßnahmen die DB-Fachleute unter Hochdruck die Ausführungsplanung und die umfangreichen Ausschreibungsunterlagen erstellen und das Vergabeverfahren durchführen werden.

Die für die Instandsetzung nach Angaben der DB notwendige Vollsperrung auf Teilbereichen soll mit Rücksicht auf den Advents- und Weihnachtsverkehr voraussichtlich im Januar 2020 beginnen. Fern- und Nahverkehr sollen mit dem Ende der Sommerferien 2020 wieder in vollem Umfang zwischen Münster und Dortmund fahren können.

Forderungen der Resolution werden aufrechterhalten

In einer gemeinsamen Stellungnahme begrüßten die Oberbürgermeister der Städte Dortmund und Münster, dass die Deutsche Bahn nun zügig an die Umsetzung der Maßnahmen herangehen möchte. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass die Deutsche Bahn sich an der Aussage messen lassen muss, mit Beginn der Maßnahmen im Januar 2020 spätestens zum Ende der Sommerferien (11.08.2020) die Arbeiten soweit fertig gestellt zu haben, dass der Fern- und Nahverkehr zu diesem Zeitpunkt wieder aufgenommen werden kann. Zudem wird darauf verwiesen, dass die DB Prämien bei vorzeitiger Fertigstellung in die Auftragsvergabe einbinden könnte oder aber auch Strafzahlungen, wenn der Termin nicht gehalten wird, analog zum Autobahnbau. Damit würde ein Anreiz für eine zügige Bauabwicklung und damit frühere Fertigstellung geboten werden.

Die Forderungen aus der Resolution vom 29.03.2019 an die Deutsche Bahn wird aufrechterhalten, dass der Fernverkehr wieder in vollem Umfang zwischen Münster und Dortmund in beiden Richtungen (über die Ausweichstrecke Hamm) geleitet wird und die Planungen zum zweigleisigen Ausbau der Gesamtstrecke baldmöglichst aufgenommen werden sollen. Hierzu sollen die Anrainer-MdBs, Anrainer-MdLs, Bundes- und Landesminister (Herr Wüst, Frau Scharrenbach, Herr Laumann, Herr Spahn, Frau Schulze, Frau Karliczek) um Unterstützung gebeten werden.

Bedeutung der Bahnlinie Dortmund - Lünen – Münster für die Stadt Lünen

Für die Stadt Lünen als größeres Mittelzentrum an der Schnittstelle zwischen Ruhrgebiet und Münsterland ist eine leistungsfähige Bahnverbindung nicht nur zum direkt benachbarten Oberzentren Dortmund, sondern auch zum Oberzentrum Münster sowie in die Region von sehr großer Bedeutung. Indizien dafür sind eine deutliche Zunahme der Mobilität in der Region (und darüber hinaus) sowie steigende Pendlerzahlen. Vor dem Hintergrund des bereits

heute aktuellen Fachkräftemangels sind gute Bahnverbindungen wichtige und unverzichtbare Standortfaktoren für eine erfolgreiche Stadtentwicklung. Das durch (zu viel) Individualverkehr überlastete Verkehrssystem (Stadt und Region) benötigt auch Gründen des Klimaschutzes (Verkehrswende) eine leistungsfähige Bahnverbindung auf einer zweigleisigen Bahnstrecke Dortmund – Lünen – Münster.



29.03.2019

Wir fordern ein leistungsfähiges Bahnnetz auf der Bahnstrecke Münster (Westf.) – Lünen – Dortmund

Forderung nach:

- **zeitnaher Reparatur des Gleiskörpers**
- **Wiederaufnahme des stündlich fahrenden Fernverkehrs zwischen Münster und Dortmund**
- **umgehendem zweigleisigen Ausbau der Gesamtstrecke**

An den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG

Sehr geehrter Herr Dr. Lutz,

bei der eingleisigen Fernverkehrsstrecke Münster – Lünen handelt es sich um einen der größten Engpässe im deutschen Fernverkehrsnetz. Verspätete IC/ICE-Züge aus Hamburg bewirken täglich in Dortmund Folgeverspätungen sowohl des Nahverkehrs als auch des Fernverkehrs. Diese Verspätungen verbreiten sich wie umfallende Dominosteine im Gesamtnetz. Durch die Korrespondenzanschlüsse in Dortmund und Köln werden diese auf weitere Fernzüge übertragen, z. T. sind diese Anschlüsse gerade aus diesem Grunde schon aufgegeben worden. Der überwiegende Teil der Fernverkehrsfahrpläne ist heute auf diesen ca. 42 km langen eingleisigen Abschnitt ausgerichtet.

Die Region entlang der eingleisigen Fernverkehrsstrecke zwischen Lünen und Münster im Zuge der Fernverkehrsachse Hamburg – Bremen – Münster – Dortmund – Köln – Süddeutschland hat seit Jahrzehnten unisono den zweigleisigen Ausbau dieser Strecke im Rahmen der Aufstellung diverser Bundesverkehrswegepläne gefordert.

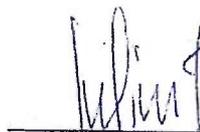
Umso misslicher ist die derzeitige Streckensperrung aufgrund von Gleissetzungen auf mehreren Abschnitten für den Fernverkehr, die zu einer Angebotsreduzierung um 50 % im Fernverkehr auf der direkten Route zwischen Dortmund und Münster, Osnabrück, Bremen sowie Hamburg geführt hat. Damit ist die Region zwischen Münster und dem östlichen Ruhrgebiet von diesen Zielen zwar nicht abgebunden, aber die Erreichbarkeit ist äußerst eingeschränkt und die Nutzung des umweltfreundlichen Verkehrsmittels sehr unattraktiv.

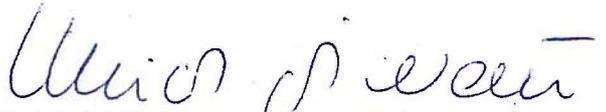
Wir fordern die Deutsche Bahn hiermit auf, die Schäden nachhaltig und in kürzester Zeit so zu beseitigen, dass die Strecke Dortmund – Lünen – Münster für die Fernverkehrskunden baldmöglichst wieder ohne Einschränkungen nutzbar ist.

Des Weiteren fordern wir, dass trotz der Streckensperrung für den Fernverkehr die Fernverkehrsverbindung zwischen Münster und Dortmund umgehend wieder zu 100% angeboten wird (so wie es derzeit über die Ausweichstrecke Hamm - allerdings nur zweistündlich - geschieht), damit die Stadt Dortmund über den Fernverkehr stündlich angeschlossen ist.

Nach der nunmehr erfolgten Aufnahme des 26 km langen Teilstücks zwischen Münster und Werne in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans bis 2030 bestärken wir unsere wiederholt vorgetragene Forderung, den zweigleisigen Ausbau der gesamten Strecke binnen kürzester Frist zu realisieren, um den Fern- und Regionalverkehr incl. RRX ohne gegenseitige Störungen abwickeln zu können. Bitte leiten Sie die damit verbundenen Planungs- und Realisierungsschritte umgehend ein.


Gemeinde Ascheberg


Kreis Coesfeld


Stadt Dortmund


Stadt Lünen


Stadt Münster


Gemeinde Nordkirchen


Kreis Unna


Stadt Werne

Presseinformation

Eisenbahndamm zwischen Münster – Lünen: Sanierung startet mit ersten Vorarbeiten ab November 2019

Spundwand-Stützbauwerk stabilisiert dauerhaft schadhafte Dammbereiche • Kosten von über 30 Millionen Euro • Vollsperrung für den Nahverkehr in Teilabschnitten ab Anfang 2020 • Fernverkehr wird weiter umgeleitet

(Düsseldorf/Münster 5. April 2019) Die Deutsche Bahn hat in den letzten Monaten drei technische Bau-Varianten geprüft, wie und in welchem Zeitraum die dauerhafte Sanierung des Eisenbahndammes zwischen Münster und Lünen durchgeführt werden kann. Ziel der Planungen ist es, die Planungs- und Bauzeiten möglichst gering zu halten. Die verträglichste Lösung ist der Einbau eines Spundwand-Stützbauwerks in den Dammkörper. Dabei werden auf einer Gesamtlänge von rund fünf Kilometern an zwei Bereichen (Werne und Ascheberg) beidseitig der Gleise Spundwände eingebracht und horizontal miteinander verspannt. Die geschätzten Baukosten liegen derzeit bei über 30 Millionen Euro.

Ab November starten die ersten Vorarbeiten für die Sanierung der beschädigten Bereiche, u.a. mit Vegetationsarbeiten. Außerdem müssen Zuwegungen zum Gleis hergestellt werden. Um den Nahverkehr in der Advents- und Weihnachtszeit nicht zu behindern, beginnt die notwendige Vollsperrung in Teilbereichen der Strecke voraussichtlich Anfang Januar 2020. Mit dem Ende der Sommerferien 2020 sollen die Sanierungsarbeiten dann abgeschlossen sein. Während der Vollsperrung wird die Eurobahn einen Schienenersatzverkehr einrichten. Die Konzepte, zwischen welchen Stationen Busse statt Bahnen fahren, werden in der nächsten Zeit in Abstimmung mit der Eurobahn erarbeitet und rechtzeitig kommuniziert.

Bis zum Start der Baumaßnahmen erstellen die Experten der DB unter Hochdruck die Ausführungsplanung, erarbeiten die umfangreichen Ausschreibungsunterlagen für die Baufirmen und führen das Vergabeverfahren durch.

Die Standfestigkeit des Dammes insgesamt ist weiterhin nicht beeinträchtigt. Das haben zahlreiche Berechnungen und Baugrunderkundungen entlang des Dammlaufes gezeigt. Auch das installierte Monitoring-System an den beiden betroffenen Streckenabschnitten, das auch geringfügige Veränderungen der Gleislage im Millimeter-Bereich misst und meldet, hat bisher nicht ausgelöst.

„Wichtig ist, dass wir nunmehr einen gesicherten Zeitplan zur Durchführung dieser Stabilisierungsarbeiten haben. Uns ist aber auch bewusst, dass wir unseren Nah- und Fernverkehrskunden einiges zumuten und bitten schon jetzt um Verständnis. Aber die Sicherheit für unsere Fahrgäste hat bei der Deutschen Bahn immer höchste Priorität“, so Norbert Strathmann, Leiter der Produktionsdurchführung Hamm bei der DB Netz AG und damit verantwortlich



Presseinformation

für die Schieneninfrastruktur in diesem Gebiet. „Leider haben wir im Herbst zwischen Dortmund und Werne noch geplante Gleis- und Weichenerneuerungsarbeiten, die die Reisenden zusätzlich belasten.“ Zwischen dem 14. Oktober und dem 4. November werden rund 13 Kilometer Schiene, 21.000 Tonnen Schotter und rund 8.300 Schwellen ausgetauscht. Außerdem werden vier Weichen erneuert. Weil hier begehrte, leistungsstarke und langfristig beauftragte Großmaschinen zum Einsatz kommen, kann die Baumaßnahme nicht verschoben werden. Sie kann zudem nicht gleichzeitig mit den Reparaturmaßnahmen des Damms durchgeführt werden, weil die Gleise für die Baulogistik, die Zu- und Abfahrt von Baumaschinen und von Material gebraucht werden. Die Gleiserneuerung führt zu einer Sperrung der Gleise zwischen Lünen und Werne. Die Eurobahn wird einen Schienenersatzverkehr einrichten.

Fahrplanänderungen im Fernverkehr bis voraussichtlich Sommer 2020:

Im Fernverkehr entfallen wegen der Umleitung teilweise die Halte in Bochum, Hagen und Dortmund auf den IC-Linien 30 (Hamburg-Stuttgart) und 31 (Hamburg-Nürnberg/Passau). Die anderen Fernverkehrslinien fahren die Städte unverändert an.

Linie 30

Die zweistündliche IC-Linie Hamburg-Bremen-Münster-Köln-Mainz-Stuttgart verkehrt über Recklinghausen - Essen **ohne Halt in Dortmund und Bochum**, dafür mit einem **Zusatzhalt in Gelsenkirchen**.

Linie 31

Bei der zweistündlichen IC-Linie Hamburg-Bremen-Münster-Köln-Mainz-Nürnberg/Passau werden in nördlicher Richtung alle Halte angefahren. In südlicher Richtung entfällt der Halt in Hagen. Der Halt in Dortmund bleibt in beiden Richtungen bestehen.

Fahrplanänderungen im Regionalverkehr bis Anfang Januar 2020 (Ausnahme Bauarbeiten Herbst 2019):

Die Pünktlichkeit der **RB 50** wird durch die Umleitung des Fernverkehrs deutlich stabilisiert. Die Fahrzeit verlängert sich trotz der Geschwindigkeitsreduzierung nur um wenige Minuten. Die Züge Richtung Münster fahren deshalb eine Minute früher ab und die Züge ab Münster verkehren eine Minute später.

Um die IC-Züge über Dortmund und Hamm umleiten zu können, verlängert sich die Fahrzeit des **RE 1** zweistündlich um 7 Minuten. Die Züge ab Hamm in Richtung Dortmund fahren deshalb etwas früher ab.

Hintergrund: Aufgrund des ungewöhnlich langen trockenen Sommers war es im letzten Jahr an drei Stellen zu Gleislagefehlern gekommen, an zwei der Abschnitte hatten sich neben dem Gleisbett Setzrisse gebildet, die inzwischen verfüllt sind. Allerdings sind in diesen Abschnitten umfangreiche Sanierungsmaßnahmen am Damm notwendig. Deshalb müssen die Züge auf

Herausgeber: Deutsche Bahn AG
Potsdamer Platz 2, 10785 Berlin, Deutschland
Verantwortlich für den Inhalt:
Leiter Kommunikation und Marketing Oliver Schumacher

Kirsten Verbeek
Sprecherin NRW
Tel. +49 (0)211 3680 2060
Fax +49 (0)211 3680 2090
presse.d@deutschebahn.com
www.deutschebahn.com/presse



Presseinformation

einer Länge von insgesamt rund fünf Kilometern Länge bis zum Abschluss der Reparaturmaßnahmen mit reduzierter Geschwindigkeit fahren.



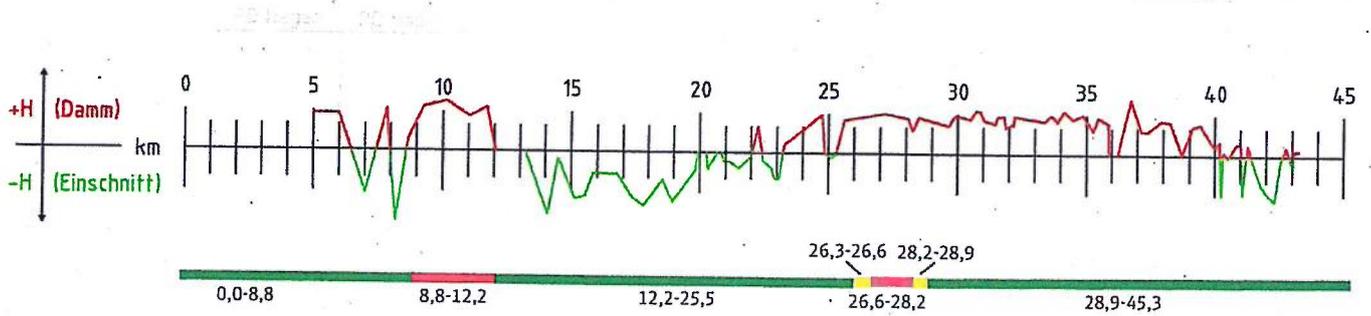
Bahndamm Strecke Münster – Lünen: Aktueller Stand und Ausblick auf die Reparatur des Bahndamms

DB Netz AG | PD Hamm | Münster | 05.04.2019

Im Sommer 2018 wurden Mängel im Bahndamm auf der Strecke Münster – Lünen festgestellt

- Ende Juli 2018 wurden in Teilabschnitten Gleislagefehler festgestellt
- Eine Untersuchung zeigte Setzrisse seitlich der Gleise im Bahndamm bei Werne und Ascheberg.
- Die Streckengeschwindigkeit wurde in den betroffenen Abschnitten auf 70 km/h reduziert





Rissbildung im Bahndamm

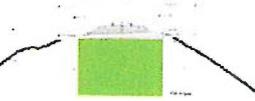


Verfüllen mit Betonsuspension



Aktive Messtechnik am Gleiskörper und Bahndamm

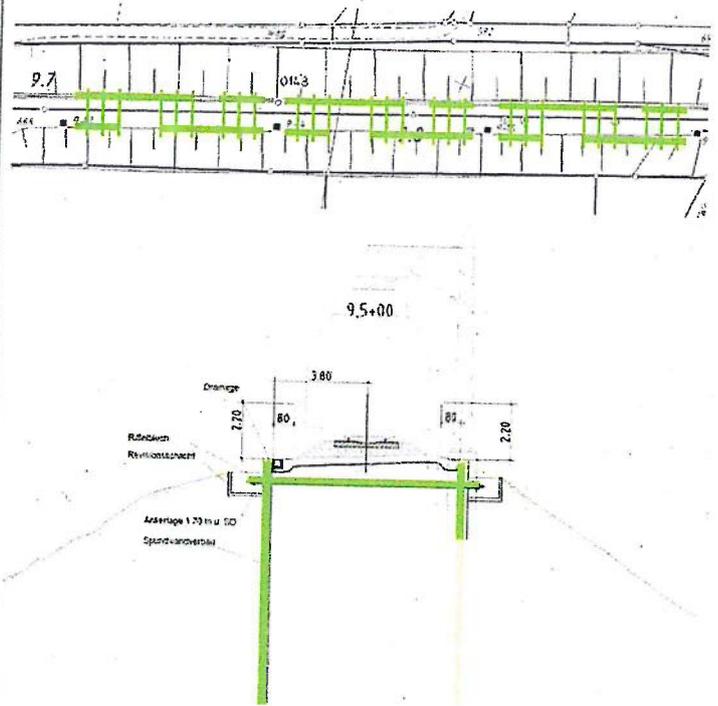
Bewertung und Ergebnis Variantenuntersuchung

	Kosten	Bauzeit	Baurecht	Umwelt	Ergebnis
Variante 1: Neuaufbau 	0	0	0	0	0
Variante 2: Spundwand-Stützbauwerk 	++	++	++	++	++ → Vorzugsvariante
Variante 3: FMI-Verfahren 	+	+	+	+	+

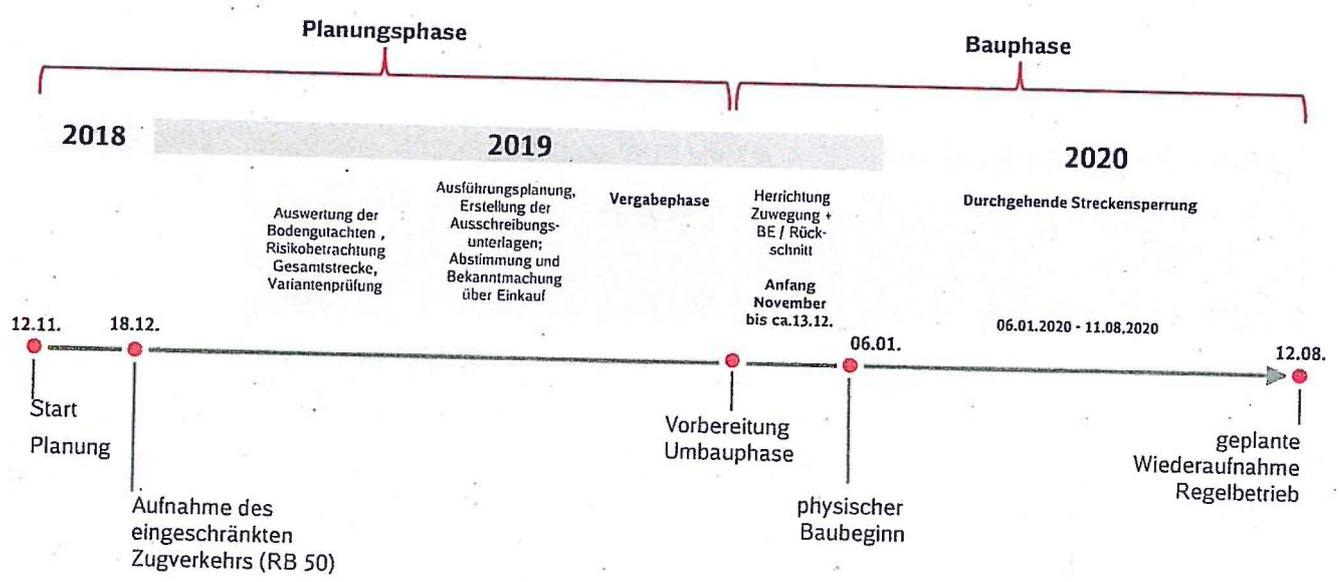
Wesentliche Planungsprämissen:

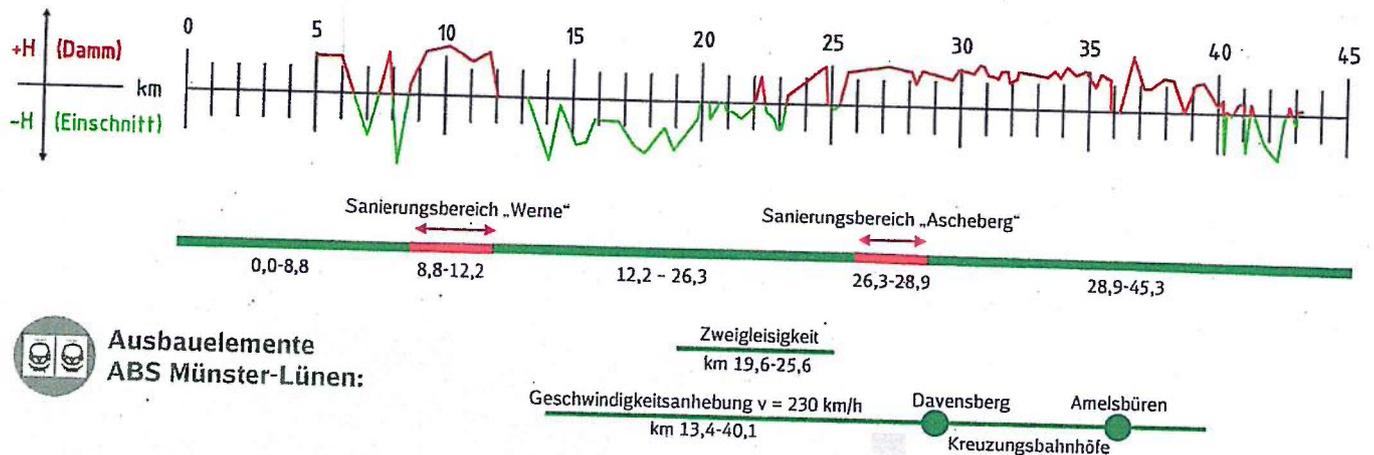
- Wiederaufnahme des gesamten Zugverkehrs mit einer Regelgeschwindigkeit von 160 km/h
- Die Auswirkungen während der Bauphase für die Reisenden möglichst gering gestalten
- Berücksichtigung der Umweltbelange

- ### Spundwand-Stützbauwerk
- Herstellung Spundwände beidseitig des Gleises und gegenseitige Verspannung
 - Aufgelöste Anordnung zur Gewährleistung Grundwasserströmung und Gleisentwässerung
 - Flexible Anpassung/Anarbeitung an bestehende Bauwerke (Brücken, Oberleitung- und Signalmaste, Weichen)
 - Geringe Auswirkungen auf Streckenausrüstung → Optimierung Bauzeit
 - Geringe Massenbewegungen und geringer BE-Flächenbedarf
→ kein dauerhafter Grunderwerb
→ Maßnahme mit geringen Auswirkungen auf Umwelt und öffentlich-rechtliche Belange
→ Maßnahme ohne Plangenehmigung umsetzbar (kein §18 AEG und EBA Sb1)
 - Genehmigungspflichtig nach EIGV (EBA Sb 2)
 - Praktikable Baugistik, kurze Bauzeit (Umsetzung in 7-8 Monaten Totalsperrung möglich)
 - Hohe Material- und Geräteverfügbarkeit am Markt → potentiell großer Bieterkreis
 - Baukosten: über 30 Mio. €
 - Technisch, baugistik/-zeitlich, finanziell und in Hinblick auf Restrisiken (u.a. Umwelt) empfehlenswert



Terminrahmen für Vorzugsvariante





**Ausbauelemente
ABS Münster-Lünen:**

Ausbauelemente ABS Münster-Lünen liegen **außerhalb** des Sanierungsbereiches
Ausnahme: Im Abschnitt km 26,6-28,2 findet die Geschwindigkeitsanhebung auf 230 km/h statt. Das wird bei den Sanierungsarbeiten berücksichtigt.



Informationen zum Fahrplankonzept im Personenverkehr auf der Strecke Münster – Lünen bis August 2020

Eingespieltes Verkehrskonzept bleibt bestehen: Fernverkehr wird bis Ende der Bauarbeiten umgeleitet

FV-Linie 30

- Laufweg ab/ bis Münster über Recklinghausen - Gelsenkirchen - Essen
- Haltausfälle in Dortmund und Bochum
- Zusätzliche Halte in Gelsenkirchen mit Ausnahmen einzelner Lagen
- Fahrplankonzept hat keine Auswirkungen auf den parallelverlaufenden Nahverkehr

FV-Linie 31

- Laufweg ab/ bis Münster über Hamm - Dortmund - Hagen
- Haltausfall in Hagen in südlicher Richtung
- Halte in Dortmund sichergestellt
- Fahrplankonzept hat Auswirkungen auf den parallelverlaufenden Nahverkehr

2-
stünd-
lich

*Ggf. Betroffenheiten durch Baustellen u.a. Münster - Osnabrück, unterjährige Bauarbeiten

NV-Linie 50*

*Eurobahn

- Stabiles Fahrplankonzept zwischen Dortmund und Lünen
- SEV ab Anfang 2020
- Baumaßnahme startet mit Rücksicht auf Advents- und Weihnachtsverkehr ab Anfang 2020 mit notwendiger Vollsperrung

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

VERWALTUNGSVORLAGE VL-93/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Büro Bürgermeister	24.06.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Besetzung im Seniorenbeirat, hier: Diakonisches Werk Dortmund und Lünen gGmbH

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

-

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

-

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen bestellt Herrn Dieter Bornstein für das Diakonische Werk Dortmund und Lünen gGmbH zum stellvertretenden Mitglied des Seniorenbeirats.

Der Bürgermeister

DW-gGmbH · Geschäftsführung · Rolandstr. 10 · 44145 Dortmund

Stadt Lünen
Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Rat der Stadt Lünen
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Geschäftsführung
Anne Rabenschlag

Rolandstr. 10
44145 Dortmund
Tel.: +49 231 8494-273
Fax: +49 231 8494-271
gf@diakoniedortmund.de
www.diakoniedortmund.de

Benennung von Herrn Dieter Bornstein für den Seniorenbeirat

Dortmund, 23.04.2019

Sehr geehrter Herr Kleine-Frauns,
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Seniorenbeirat der Stadt Lünen ist für den Bereich der Diakonie Frau
Lieselotte Schillat vertreten.

Das Diakonische Werk Dortmund/ Lünen benennt Herrn Dieter Bornstein,
geb. wohnhaft (.....) als
Stellvertreter für Frau Lieselotte Schillat für den Seniorenbeirat der Stadt
Lünen und bittet den Rat der Stadt Lünen um Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. H. Bode
Geschäftsführung

ppa *H. Bode*

Diakonisches Werk
Dortmund und Lünen gGmbH
Rolandstr. 10
44145 Dortmund

Geschäftsführung:
Anne Rabenschlag
Aufsichtsratsvorsitzende:
Heike Proske

HRB 20065
Steuernummer:
317/5942/2086
Sitz und Gerichtsstand:
Dortmund

Bankverbindung:
Sparkasse Dortmund
Kto-Nr. 001 150 928
BLZ 440 501 99

IBAN:
DE65 4405 0199 0001 1509 28
BIC: DORTDE33XXX

Gesellschafter:
Evangelischer Kirchenkreis
Dortmund

MITTEILUNG MI-111/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Finanzwirtschaft	23.05.2019	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	zur Kenntnis	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar.

Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

In der Ratssitzung am 19.02.2015 hat der Rat der Stadt Lünen die Grundsätze festgelegt. Nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die Verwaltung legt mit der **Anlage 1** eine Liste der Übertragungen für Investitionen in das Haushaltsjahr 2019 vor. Die Übertragungen wurden unter Beachtung der beschlossenen Grundsätze gebildet und werden in der angegebenen Höhe im investiven Teil des Haushaltes 2019 ausgewiesen.

Von den ca. 25,8 Mio. Euro übertragenen investiven Mitteln entfallen alleine ca. 19,4 Mio. Euro auf folgende große Maßnahmen:

ca. 1,7 Mio. Euro auf den „Allgemeinen Grundstücksverkehr“ (WZL), ca. 4,6 Mio. Euro auf die Fördermaßnahme „GuteSchule 2020“, 4,5 Mio. Euro auf das Förderprojekt „Breitbandausbau“, ca. 0,9 Mio. Euro auf die Fördermaßnahme „Lünen Süd“, ca. 4,2 Mio. Euro auf die Maßnahme „Straßenwiederherstellung“ und ca. 3,5 Mio. Euro auf das Projekt „Nordtunnel“.

Die in der **Anlage 2** ersichtlichen notwendigen Ermächtigungsübertragungen im Ergebnisplan sind ebenfalls unter Beachtung der festgelegten Grundsätze gebildet worden und werden in der angegebenen Höhe im konsumtiven Teil des Haushaltes 2019 ausgewiesen.

Ermächtigungsübertragungen

FINANZPLAN

von 2018 nach 2019

RAT: 11.07.2019

Ermächtigungsübertragungen Finanzplan investiv 2018 nach 2019

Produkt	Konto	Invest - Nr.	Investitionsmaßnahme	rechnerisch übertragbar (in EURO)	Planung 2019 (in EURO)	übertragen werden (in EURO)	Erläuterung
022000	783102	02202	IHaK SGQ - Gesamt ohne Viktoriafläche	76.304,51	394.000,00	76.304,51	Fortführung einer bereits begonnenen Fördermaßnahme.
022000	783103	02203	IHaK SGQ - Mooskultur-Steile	33.380,00	0,00	33.380,00	Mittelübertragung erforderlich, da Fördermaßnahme.
022000	783105	02205	IHaK SGQ - Spielplatz Westfaliastraße	96.339,64	0,00	96.339,64	Fortführung einer bereits begonnenen Fördermaßnahme.
093000	782100	09000	Allgemeiner Grundstücksverkehr	1.732.836,01	1.000.000,00	1.732.000,00	Fortführung von bereits begonnenen Maßnahmen.
093000	782194	09394	Breitbandausbau	5.000.000,00	0,00	4.500.000,00	Förderprojekt "Breitbandausbau" soll in 2019 beginnen, Anpassung der Summe an den Förderbescheid.
111000	783100	11001	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.000,00	1.000,00	500,00	Mittelübertragung erforderlich aufgrund ausstehender Rechnungen.
130500	783100	13000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.500,00	10.000,00	49.500,00	Mittel werden benötigt für bestehende Aufträge aus dem Jahr 2018.
211000	783100	21000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.000,00	5.000,00	8.200,00	Mittelübertragung erforderlich aufgrund ausstehender Rechnungen.
220510	783100	22001	Betriebs- und Geschäftsausstattung - LÜKAZ	15.499,18	20.000,00	15.499,18	Mittel werden benötigt für bestehende Aufträge aus dem Jahr 2018.
230505	783107	23006	Ausstattung von Kita Neubauten VB Nord	36.492,79	165.000,00	36.492,79	Fortführung von bereits begonnenen Maßnahmen.
230505	783106	23005	Neugestaltung KiTa-Außengelände	85.688,16	0,00	85.688,16	Fortführung von bereits begonnenen Maßnahmen.
230505	783108	23007	Einrichtung Großtagespflegestellen	6.873,87	0,00	6.000,00	Mittel werden benötigt für bestehende Aufträge aus dem Jahr 2018.
230505	783114	23014	Ersatzbeschaffung von Spielgeräten in Kitas	46.053,13	50.000,00	46.053,13	Mittel werden benötigt für bestehende Aufträge aus dem Jahr 2018.
310500	781527	31027	Gute Schule 2020	3.260.000,00	2.285.000,00	3.260.000,00	Übertragung in voller Höhe erforderlich, da die Mittel zweckgebunden sind im Rahmen des Förderprojektes "GuteSchule 2020".
310500	783127	31027	Gute Schule 2020	480.000,00	0,00	480.000,00	
310500	785227	31027	Gute Schule 2020	888.098,99	0,00	888.098,99	
310500	783100	31003	Einrichtung in Schulen	290.231,16	230.000,00	203.000,00	Mittel werden benötigt für bestehende Aufträge aus dem Jahr 2018.
310500	783105	31005	Spielgeräte auf Schulhöfen	28.121,09	35.000,00	28.121,09	Lieferung bereits in 2018 erfolgt, Rechnungen müssen in 2019 gezahlt werden.
310500	783106	31006	Anschaffungen für Übermittagbetreuung	19.994,95	15.000,00	2.500,00	Mittel werden benötigt für einen bestehenden Auftrag aus 2018.

Produkt	Konto	Invest - Nr.	Investitionsmaßnahme	rechnerisch übertragbar (in EURO)	Planung 2019 (in EURO)	übertragen werden (in EURO)	Erläuterung
310500	783146	31046	Sondermaßnahmen in Schulen	11.839,63	0,00	11.839,63	Mittel sind zu übertragen. Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung, Rechnungen kommen in 2019.
310500	785100	31099	Neue Grundschule Mitte	50.000,00	0,00	50.000,00	Mittel sind zu übertragen. Verträge für die "Schulbau Beratungsphase" wurden in 2018 geschlossen, Zahlungen erfolgen in 2019.
312000	783100	23001	Offene Ganztagschulen	36.448,62	243.000,00	36.448,62	Übertragung in voller Höhe erforderlich zur Einrichtung weiterer OGS-Gruppen.
330500	783100	33000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	362,80	1.500,00	362,80	Mittel werden benötigt für einen bestehenden Auftrag aus 2018.
340500	783100	34001	Instrumente (Musikschule)	507,25	2.000,00	507,25	Mittelübertragung erforderlich aufgrund ausstehender Rechnungen.
350500	785201	35001	Umbau Persiluhrrpassage zur kult. Bildungseinrichtung	125.732,10	0,00	125.732,10	Mittel gemäß Förderbescheid bereitgestellt. Weitere Umsetzung in 2019 vorgesehen.
360500	783100	36005	Betriebs- und Geschäftsausstattung Theater	50.000,00	0,00	50.000,00	Fortführung der geplanten Maßnahmen im Innenausbau.
362500	783100	36003	Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.046,63	10.000,00	27.046,63	Übertragung in voller Höhe erforderlich. Maßnahmen wurden in 2018 begonnen, Rechnungen kommen in 2019.
363000	783101	36006	Innovative Sportverwaltung	40.000,00	0,00	40.000,00	Mittelübertragung in voller Höhe erforderlich aufgrund ausstehender Rechnungen.
410500	785249	42049	Stadtteilentwicklungskonzept Lünen-Süd	914.496,87	830.000,00	914.000,00	Fortführung einer bereits begonnenen Fördermaßnahme.
410500	785313	41013	Sanierung Freifläche Bebel-/Blücherstraße	15.000,00	0,00	15.000,00	Mittelübertragung erforderlich aufgrund ausstehender Rechnungen.
411000	785203	41011	Erweiterung P & R-Parkplatz Hauptbahnhof	260.000,00	0,00	260.000,00	Fortführung der Baumaßnahme.
411000	785210	41010	Radverkehrsförderung	497.515,50	100.000,00	50.000,00	Fortführung der geplanten Baumaßnahmen.
411000	785300	41009	Modernisierung Radstation am Hauptbahnhof	9.587,77	0,00	9.587,77	Mittelübertragung erforderlich aufgrund ausstehender Rechnungen.
411500	785202	41002	Hochwasserschutz Krempelbach	181.633,95	141.230,00	157.446,62	Fortführung der Baumaßnahme.
430500	783100	43000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.004,60	0,00	8.004,60	Fortführung der Maßnahme "Digitalisierung der Bauakten".
450500	783100	45004	Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.833,53	2.200,00	1.000,00	Mittel werden benötigt für einen bestehenden Auftrag aus 2018.
450535	783101	45007	Warnung der Bevölkerung (Sirenen)	388.527,06	0,00	325.000,00	Mittel werden benötigt für bestehende Aufträge aus dem Jahr 2018.

Produkt	Konto	Invest - Nr.	Investitionsmaßnahme	rechnerisch übertragbar (in EURO)	Planung 2019 (in EURO)	übertragen werden (in EURO)	Erläuterung
451000	783106	45006	Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.000,00	0,00	24.000,00	Mittel werden benötigt für bestehende Aufträge aus dem Jahr 2018.
460505	785200	46007	Straßenwiederherstellung und -sanierung	4.170.767,37	3.900.000,00	4.170.767,37	Mittelübertragung erforderlich aufgrund ausstehender Schlussrechnungen.
460505	785204	46004	Nordtunnel am Preußenbahnhof	3.405.930,24	0,00	3.405.930,24	Mittelübertragung erforderlich aufgrund ausstehender Schlussrechnungen.
460505	785252	46052	Gestaltung öffentlicher Raum Umfeld ehemal. Hertie-Immobilie	341.006,12	0,00	341.006,12	Mittelübertragung erforderlich für ausstehende Schlussrechnungen bei dieser Fördermaßnahme.
460505	785353	46053	Sicherheitsperren an Veranstaltungsflächen	60.000,00	0,00	60.000,00	Mittelübertragung erforderlich aufgrund ausstehender Schlussrechnungen.
460510	785223	46024	Umsetzung Masterplan nördliche Innenstadt *	179.953,06	0,00	179.953,06	Fortführung einer Fördermaßnahme.
461010	785237	46037	LSA Austausch Lampen	467.664,25	0,00	467.664,25	Fortführung der Baumaßnahmen.
470500	783101	47004	Spielflächenleitplanung	464.096,02	440.000,00	464.096,02	Fortführung der Baumaßnahmen.
470500	783111	47023	Kleingartenanlage Lünen Süd	53.043,80	0,00	53.043,80	Fortführung der Baumaßnahme.
470500	783130	47030	Aufforstung Ökopunkteflächen	54.881,11	0,00	54.881,11	Fortführung der geplanten Baumaßnahmen.
470500	783131	47031	Ersatzspielgeräte	135.930,39	150.000,00	135.930,39	Mittel werden benötigt für bestehende Aufträge aus dem Jahr 2018.
470500	785226	47026	Sanierung der Brücke Bahnstraße	40.000,00	300.000,00	40.000,00	Fortführung der Baumaßnahme.
470500	785325	47025	Aufenthaltsbereich Lippepark	73.134,28	0,00	73.134,28	Fortführung der Baumaßnahme.
471000	785328	47028	Erweiterung musl. Bereich Friedhof Niederaden	40.000,00	0,00	40.000,00	Fortführung der Baumaßnahme.
510500	783103	51005	Ausstattung Jugendfeuerwehr	1.121,00	1.500,00	1.121,00	Mittel werden benötigt für bestehende Aufträge aus dem Jahr 2018.
510500	783100	51001	Ausstattung mit EDV	32.836,50	71.500,00	32.836,50	Deckungskreis 1517: Aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung 2018 konnten nicht alle Maßnahmen in 2018 durchgeführt werden. Die Mittelübertragung ist daher in der angegebenen Höhe erforderlich.
510500	783101	51002	Einrichtung	30.400,59	15.000,00	30.400,59	
510500	783102	51004	Funkausstattung	26.494,46	31.000,00	26.494,46	
510500	783104	51006	Pumpen, Aggregate, Ausrüstung	182.785,74	130.000,00	182.785,74	
510500	783105	51007	Löschfahrzeuge	537.635,75	1.350.000,00	537.635,75	
510500	783106	51008	Einführung Digitalfunk	96.429,78	0,00	96.429,78	

Produkt	Konto	Invest - Nr.	Investitionsmaßnahme	rechnerisch übertragbar (in EURO)	Planung 2019 (in EURO)	übertragen werden (in EURO)	Erläuterung
511500	783100	53001	Fahrzeuge	49.798,10	154.000,00	49.798,10	Deckungskreis 1537: Aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung 2018 konnten nicht alle Maßnahmen in 2018 durchgeführt werden. Die Mittelübertragung ist daher in der angegebenen Höhe erforderlich.
511500	783102	53003	Ausrüstung Rettungsdienst	121.442,35	105.000,00	121.442,35	
511500	783103	53004	Einrichtung	25.925,27	8.000,00	25.925,27	
511500	783104	53005	Medizintechnische Geräte	98.489,68	160.000,00	98.489,68	
511500	783105	53006	Mobile Datenerfassung und -übertragung	86.688,62	0,00	86.688,62	
821500	783101	82003	Anschaffungen Arbeitsschutz	2.770,78	10.000,00	2.770,78	
821000	783100	82001	Software	406.227,83	626.170,00	404.500,00	Maßnahmen konnten aufgrund der verspäteten Haushaltsgenehmigung erst spät in 2018 begonnen werden, somit erfolgen die Zahlungen erst in 2019. Daher Übertragung in voller Höhe erforderlich.
830500	783100	83001	Hardware u. Software Komponenten	1.003.038,21	1.131.600,00	1.002.500,00	
			Gesamtverwaltung: hier sind diverse Maßnahmen zusammengefasst	1.703.989,53		0,00	Nicht übertragen werden Beträge, die jährlich neu geplant werden. Andere Maßnahmen sind abgeschlossen bzw. wurden in 2019 neu eingeplant. Daher entfällt auch hier die Übertragung. (ca. 0,4 Mio. €) Ca. 1,3 Mio. € = Summe, die nach Angaben der Fachabteilungen nicht übertragen werden muss, auch wenn es rechnerisch möglich wäre bzw. bei denen weniger übertragen wird, als rechnerisch möglich wäre.
			Gesamtsumme	27.543.868,30		25.839.878,77	

Ermächtigungsübertragungen

ERGEBNISPLAN

von 2018 nach 2019

RAT: 11.07.2019

Übersicht über die konsumtiven Ermächtigungsübertragungen 2018 nach 2019

Produkt	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Gesamtansatz 2018			Aufwand	rechnerisch übertragbar (in EURO)	wird übertragen nach 2019 (in EURO)	Begründung
				Reste aus 2017 (in EURO)	Ansatz 2018 (in EURO)	ÜPL-APL 2018 (in EURO)	Saldo 2018 (in EURO)			
022000	Stadtentwicklung	529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	124.500,00	601.500,00	0,00	66.627,20	659.372,80	234.000,00	Die Mittel werden für das integrierte Handlungskonzept zum StadtGartenQuartier Münsterstraße benötigt. In 2018 wurden entsprechende Aufträge vergeben bzw. Verträge geschlossen (Verkehrs- und Nutzungsfunktion Münsterstraße, Ertüchtigung Straßenbeleuchtung Münsterstraße, Anfertigung von öffentlichkeitswirksamen Schildern, Auftrag mit Quartiersgärtnerin etc).
030000	Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	0,00	8.000,00	0,00	5.756,34	2.243,66	1.749,30	Mittel müssen übertragen werden aufgrund eines in 2018 abgeschlossenen Vertrages, für den die Rechnung in 2019 erwartet wird.
030000	Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	543101	Geschäftsaufwendungen allg.	0,00	19.500,00	0,00	12.155,78	7.344,22	6.913,90	Mittel müssen übertragen werden aufgrund eines in 2018 abgeschlossenen Vertrages, für den die Rechnung in 2019 erwartet wird.
211000	Hilfen zur Erziehung	528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	0,00	4.200,00	0,00	2.443,34	1.756,66	500,00	Zweckgebundene Spende zur Anschaffung einer Leseecke in der Halte-Stelle Brambauer.
220505	Jugendarbeit	DK 0220	Aufwand Produkt 220505, u.a. 529100 - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	390,00	42.531,00	0,00	41.005,68	1.915,32	390,00	Zweckgebundene Spende für den Jugendaktionstag. Die Spende wurde noch nicht komplett verausgabt in 2018. Somit sind 390 € zu übertragen.
220510	Einrichtungen der Jugendarbeit	DK 0221	Aufwand Produkt 220510, u.a. 529110 - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (SKZ Gahmen)	696,85	335.526,00	1.030,47	305.679,44	31.573,88	696,85	Zweckgebundene Spende für soziale Projekte. Die Spende wurde in 2018 noch nicht komplett verausgabt.
310517	Schule am Heikenberg	DK 3117	Aufwand Produkt 310517.542201 (Mieten)	0,00	7.225,00	1.860,00	7.949,00	1.136,00	930,00	Diese Mittel sind "Elterngelder" für Kopierkosten, daher zweckgebunden und zu übertragen.

Produkt	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Gesamtansatz 2018			Aufwand	rechnerisch übertragbar (in EURO)	wird übertragen nach 2019 (in EURO)	Begründung
				Reste aus 2017 (in EURO)	Ansatz 2018 (in EURO)	ÜPL-APL 2018 (in EURO)	Saldo 2018 (in EURO)			
362500	BgA Sportstätten	525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	0,00	35.000,00	0,00	0,00	35.000,00	10.000,00	Übertragung in der angegebenen Höhe erforderlich. Maßnahmen wurden in 2018 begonnen, Rechnungen kommen in 2019.
410500	Städtebauliche Planung	529101	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Lünen-Süd)	387.035,64	390.000,00	0,00	235.454,26	541.581,38	250.000,00	Die Übertragung ist erforderlich, um die Gesamtfinanzierung der Fördermaßnahme "Stadtteilentwicklungskonzept Lünen-Süd" zu gewährleisten.
410500 411500	Städtebauliche Planung Umweltschutz	DK 0410	Aufwand Produkte 41xxxx, (Geschäftsaufwendungen)	22.630,46	267.945,00	0,00	100.837,72	189.737,74	145.025,71	Übertragung erforderlich aufgrund von Verträgen und Aufträgen aus 2018. Die Rechnungen werden in 2019 erwartet.
421000	Bodenordnung	DK 0424	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Soziale Stadt Gahmen)	961.743,14	0,00	0,00	391.019,28	570.723,86	570.723,86	Die Übertragung ist erforderlich, um die Gesamtfinanzierung der Fördermaßnahme "Soziale Stadt Gahmen" zu gewährleisten.
461000	Betrieb von Straßen, Bauwerken, Radwegen	DK 0460	Aufwand Produkte 46xxxx, u.a. 524200 Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	194.593,97	7.999.166,00	0,00	7.201.334,70	992.425,27	316.568,69	Übertragung für laufende Aufträge aus 2018 erforderlich (Straßenbeleuchtung, Sinkkästen, etc.)
470500	Öffentliches Grün	DK 0470	Aufwand Produkte 47xxxx, u.a. 524200 Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	128.393,67	5.341.637,00	0,00	5.362.270,11	107.760,56	40.500,00	Für die Wege Herrenthey/Seilbahntrasse (14.750 €) und Karl-Kiehm-Weg (25.750 €) müssen die Aufwandsmittel nach 2019 übertragen werden, da die Fördermaßnahmen aufgrund der Witterung und der späten Haushaltsbewilligung 2018 nicht abgeschlossen werden konnten.
Gesamtsumme				1.819.983,73	15.052.230,00	2.890,47	13.732.532,85	3.142.571,35	1.537.498,31	

MITTEILUNG MI-122/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Büro Bürgermeister	05.06.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	zur Kenntnis	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Bericht des Kämmerers

Mündlicher Bericht des Kämmerers

MITTEILUNG MI-126/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH	24.06.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	zur Kenntnis	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Sachstand zur Gründung des Spitzenclusters

Mündlicher Bericht erfolgt in der Sitzung.

ANTRAG AF-109/2019

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	07.05.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.07.2019	3/19	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der GFL-Fraktion vom 10.04.2019 i. S.

- a) Wiedereinführung der Dokumentation von Abstimmungsergebnissen nach Fraktionen in den Protokollen und entsprechende Änderung der Geschäftsordnung**
- b) Kostenermittlung für ein elektronisches Abstimmungssystem**

Siehe Anlage.

GFL - Fraktion

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe



GFL-Fraktion • Münsterstr. 21(Persiluhr-Passage) • 44534 Lünen

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Johannes Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:

Tel. 02306/ 30 174 77
E-Mail fraktion@gfl-luenen.de

Lünen, 10. April 2019

Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss am 4. Juli 2019 (vorberatend) sowie den Rat der Stadt am 11. Juli 2019 (beschließend)

- a) Wiedereinführung der Dokumentation von Abstimmungsergebnissen nach Fraktionen in den Protokollen und entsprechende Änderung der Geschäftsordnung
- b) Kostenermittlung für ein elektronisches Abstimmungssystem

Sehr geehrter Herr Kleine-Frauns,

die GFL-Fraktion beantragt, die nachfolgenden Anträge auf die Tagesordnungen des nächsten Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates zu setzen.

- 1.) Die Verwaltung wird beauftragt, die Abstimmungsergebnisse nach Fraktionen bei der Beschlussfassung wieder in den Niederschriften zu dokumentieren (wie in der Vergangenheit jahrelang üblich). In der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen vom 11. Oktober 2018 ist § 26, Pkt. 1 f wie folgt zu ändern: „die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen *jeweils nach Fraktionen*“.
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für ein elektronisches Abstimmungssystem zu ermitteln und für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates eine Empfehlung für die Anschaffung eines elektronischen Abstimmungssystems bzw. „Electronic Voting Systems (EVS)“ vorzubereiten.

Seite 1 von 2

Begründung

Zu 1.) Die Dokumentation der Abstimmungsergebnisse nach Fraktionen wurde wegen eines Hinweises von Prof. Dr. Schmitz im Rahmen der letzten Klausurtagung des Ältestenrates aus sehr einseitig dargestellten Datenschutzaspekten eingestellt. Die GFL-Fraktion teilt die Bedenken von Prof. Dr. Schmitz in dieser Sache nicht. Vielmehr besteht seitens der Öffentlichkeit ein natürliches und hohes Informationsinteresse daran zu erfahren, wie die gewählten Kommunalpolitiker bzw. Fraktionen zu bestimmten Themen abgestimmt haben. Dieses Abstimmungsverhalten – zumindest nach Fraktionen - zu dokumentieren, entspricht gängigen demokratischen Prinzipien, wie sie in vielen Städten und Gemeinden sowie auch dem Ruhrparlament (RVR-Verbandsversammlung), aber auch in den Ländern und im Bund praktiziert werden.

Außerdem ist der GFL-Fraktion kein Fall bekannt, der zur Sorge wegen eines möglichen Verstoßes gegen den Datenschutz Anlass geben könnte. Aus diesen Gründen sollte die Stadt zu ihrer ehemaligen Dokumentation zurückkehren, die im Übrigen ein geeignetes Maß an politischer Transparenz für die Öffentlichkeit sowie alle Ratsfraktionen/-mitglieder darstellt und insofern selbstverständlich sein sollte.

Zu 2) Die zahlreichen Abstimmungen im Rat und dessen Ausschüssen erfordern viel Personalaufwand und kosten Zeit. Mitunter können Unstimmigkeiten oder Zählerdifferenzen eintreten. Um den gesamten Aufwand für die Verwaltung und die ehrenamtliche Politik zu minimieren und schnell verfügbare und gleichzeitig zuverlässige Zählergebnisse zu erhalten, bietet sich die Anschaffung eines elektronischen Abstimmungssystems an. Die Verwaltung sollte deshalb die Kosten für die Anschaffung eines geeigneten elektronischen Voting-Systems ermitteln und eine entscheidungsreife Beschlussempfehlung für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates vorbereiten.

Über eine Unterstützung unserer Anträge würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel

ANTRAG AF-110/2019

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	07.05.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.07.2019	3/19	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der GFL-Fraktion vom 10.04.2019 i. S. zukünftige Verträge der Stadt zum Verkauf von Gebäuden und Grundstücken; Vertragsklausel zum Rückkaufrecht der Stadt Lünen

Siehe Anlage.

G F L - Fraktion

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe



GFL-Fraktion • Münsterstr. 21(Persiluhr-Passage) • 44534 Lünen

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Johannes Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:

Tel. 02306/ 30 174 77
E-Mail fraktion@gfl-luenen.de

Lünen, 10. April 2019

Antrag für die nächste Haupt- und Finanzausschusssitzung (vorberatend) und die Ratssitzung - „Zukünftige Verträge der Stadt zum Verkauf von Gebäuden und Grundstücken: Vertragsklausel zum Rückkaufrecht der Stadt Lünen“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GFL-Fraktion stellt den nachfolgenden Antrag für die o. g. Sitzung:

Die Verwaltung wird beauftragt, sich bei allen Grundstücks- und Gebäudeverkäufen vom Käufer ein Rückkaufsrecht vertraglich zusichern zu lassen. Die Verwaltung wird vorab beauftragt, eine allgemeine Vertragsklausel zu skizzieren und in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Rates vorzustellen.

Begründung

In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zum Verkauf von städtischen Gebäuden und Grundstücksflächen. Diese erfolgten mit klarer Zielsetzung. So beispielsweise beim Grundstücks- und Gebäudeverkauf der ehemalige Feuerwache Borker Straße. Hier war es das Ziel, den damaligen Schlachthof in der Weiterentwicklung zu unterstützen und eine Erweiterungsoption auf dem ehemaligen Gelände der Feuerwache zu ermöglichen. Insbesondere aus diesem Grund erfolgte der Grundstücksverkauf.

Damals forderte die GFL-Ratsfraktion mehrfach in diversen Gremien, dass sich die Stadt ein vertragliches Rückkaufsrecht zusichern sollte. Insbesondere für den Fall, dass der

Seite 1 von 2

Fraktionsvorstand der
Wählergemeinschaft GFL – GEMEINSAM FÜR LÜNEN
Vorsitzender Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Stellv. Vorsitzende Andreas Mildner, Dr. Ulrich Böhmer, Wolfgang Manns

Kontakt
In der Persiluhr-Passage
Münsterstr. 21, 44534 Lünen
Telefon 02306/ 30 174 77
Internet www.gfl-luenen.de
E-Mail: fraktion@gfl-luenen.de



Schlachthofbetrieb nicht fortgeführt würde. Entgegen der Zusage, die Klausel zu vereinbaren, wurde ein Kaufvertrag ohne diesen Passus geschlossen - aus welchen Gründen auch immer.

Der Schlachthof wurde nach einem Brand geschlossen. Damals wäre es für die Stadt vorteilhaft gewesen, von einem Rückkaufsrecht Gebrauch machen zu können. Doch leider war dies mangels Vereinbarung nicht möglich. So musste die Stadt die ehemalige Feuerwache als Flüchtlingsunterkunft von dem neuen Eigentümer anmieten - aus wirtschaftlicher Sicht ein sehr nachteiliges Vorhaben.

Vor diesem beispielhaften Hintergrund beantragt die Fraktion der GFL, dass sich die Stadt künftig bei allen Grundstücksverkäufen ein Rückkaufsrecht sichern soll.

Eine weitergehende Erläuterung des Antrags erfolgt in der Sitzung.

Eine Unterstützung unseres Antrags würden wir begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel

ANTRAG AF-176/2019

	DATUM	SITZUNGSTEIL
SPD-Fraktion	24.06.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der SPD-Fraktion vom 06.06.2019 i. S. intelligentes Verkehrsleitsystem

Siehe Anlage.



SPD-Fraktion im Rat der Stadt Lünen

Antrag

An den Bürgermeister der Stadt Lünen

Lünen, 06.06.2019

Herrn Jürgen Kleine-Frauns

Rathaus

Antrag i.S. intelligentes Verkehrsleitsystem

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion bittet um Aufnahme des folgenden Antrags für die Ratssitzung am 11.07.2019:

Antrag:

Um ein intelligentes Verkehrsleitsystem einrichten zu können, beauftragt der Rat der Stadt Lünen die Verwaltung:

1. Den Nutzen einer sensorgestützten, intelligenten Verkehrssteuerung, bestehend aus Verkehrsrechensystem und wegweisender digitaler Beschilderung, intelligenter Lichtsignalanlagen und eines integrierten Parkleitsystems zu prüfen.
2. Für die nächste Haushaltsplanung, die Kosten für die Entwicklung eines umsetzungsreifen Konzeptes (Maßnahmenplan) zu ermitteln und eine Kostenschätzung für die Umsetzungsphase zu erarbeiten.
3. Neben der Kostenermittlung mögliche Förderprogramme zu eruieren.
4. Bereits geplante Maßnahmen im Bereich des Straßenbaus sowie der Straßenbeleuchtung, auf Überschneidungen zu baulichen Komponenten der Einrichtung einer intelligenten Verkehrssteuerung hin zu überprüfen (Synergieeffekt).



Vorsitzender: Michael Haustein

Geschäftsstelle: Stadttorstraße 5 – 44532 Lünen -Tel: 02306-1528 – Fax: 02306-1589 - Email: fraktion(at)spdluene.de

Bankverbindung: SPD-Fraktion Lünen - IBAN: DE 21 4415 2370 0000 0398 91



SPD-Fraktion im Rat der Stadt Lünen

Antrag

Begründung:

Durch die verkehrsgünstige Lage zwischen Ruhrgebiet und Münsterland sowie der Nähe zur Metropole Dortmund und dem Logistikzentrum „östliches Ruhrgebiet“ ist das Lüner Straßennetz regelmäßig überlastet.

Dies führt zusammen mit anderen Faktoren zu Überschreitungen der Feinstaubgrenzwerte an den Messstationen im Stadtgebiet und somit zwangsläufig zu gesundheitlichen Belastungen bei Bürgerinnen und Bürgern.

Die Verbesserung des Verkehrsflusses sowie die Reduzierung von Feinstaubbelastung und Kohlenstoffdioxidemissionen sollten primär durch eine Verlagerung des KFZ-Individualverkehrs auf den öffentlichen Personennahverkehr erfolgen. Aufgrund der häufigen Probleme, in Form von Verspätungen und Zugausfällen, insbesondere im Bereich der RB 50 sowie des in nächster Zeit nicht zu erwartenden zweigleisigen Ausbaus der Bahnlinie in Richtung Münster, dürfe eine solche Verlagerung kurz- und mittelfristig jedoch nicht möglich sein.

Aus diesem Grund sollten alle bestehenden Möglichkeiten genutzt werden, um trotz der zahlenmäßig hohen Belastung der Verkehrsknotenpunkte eine Verbesserung des Verkehrsflusses zu erreichen.

Den Kern des Systems sollten smarte Verkehrsdaten (Big Data) wie z.B. Zählung von Fahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Ermittlung von Fahrzeugarten bilden, die mit Sensoren ermittelt und von einem Verkehrsrechensystem aufbereitet werden.

Intelligente Lichtsignalanlagen sollten, in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsrechner, die Echtzeitdaten zu einer umweltsensitiven und belastungsabhängigen Verkehrssteuerung nutzen.

Vielversprechend erscheint hier auch die Vernetzung eines intelligenten Verkehrssystems mit der Einsatzsteuerung von Feuerwehr und Rettungsdienst, so dass die Rettungsfahrzeuge im Einsatz eine individuelle „grüne Welle“ nutzen können.

Ein integriertes, datengestütztes Parkleitsystem könnte mit Hilfe von Apps und Beschilderungen dazu beitragen, den Parksuchverkehr zu reduzieren.



Vorsitzender: Michael Haustein

Geschäftsstelle: Stadttorstraße 5 – 44532 Lünen -Tel: 02306-1528 – Fax: 02306-1589 - Email: [fraktion\(at\)spdluenen.de](mailto:fraktion(at)spdluenen.de)

Bankverbindung: SPD-Fraktion Lünen - IBAN: DE 21 4415 2370 0000 0398 91



SPD-Fraktion im Rat der Stadt Lünen

Antrag

Sofern die Verwaltung zu einem positiven Prüfergebnis hinsichtlich des intelligenten Verkehrssystems gelangt, sollten kurzfristig die Kosten eines solchen Systems ermittelt werden, um Berücksichtigung in der Haushaltsplanung 2021 zu ermöglichen.

Zur Reduzierung der finanziellen Belastung sollten Überschneidungen mit bereits geplanten Baumaßnahmen, aber auch mögliche Fördermittel durch die Verwaltung ermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Haustein



Vorsitzender: Michael Haustein

Geschäftsstelle: Stadttorstraße 5 – 44532 Lünen -Tel: 02306-1528 – Fax: 02306-1589 - Email: [fraktion\(at\)spdluenen.de](mailto:fraktion(at)spdluenen.de)

Bankverbindung: SPD-Fraktion Lünen - IBAN: DE 21 4415 2370 0000 0398 91

ANTRAG AF-162/2019

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Fraktion Bündnis90/Die Grünen	18.06.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.07.2019	3/19	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.06.2019 i. S.Änderung der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“

Siehe Anlage.

Fraktion im Rat der Stadt Lünen



Geschäftsstelle
Münsterstraße 78b
44534 Lünen
Tel. 02306 / 1778
buero@gruene-luenen.de

Lünen, 11.06.2019

Antrag für die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 11.07.2019 i.S.: Änderung der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ (SAL) vom 16.08.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

gemäß Ankündigung sollen in einer der nächsten Ratssitzungen die ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des SAL für die Restdauer der laufenden Kommunalwahlperiode neu gewählt werden.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 04.08.2014 die 8 übrigen Mitglieder und Stellvertreter*Innen des SAL-Verwaltungsrates gemäß der VL-124/2014 einstimmig gewählt.

Am 12.07.2018 beschloss der Rat der Stadt Lünen einstimmig die o.g. novellierte Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“.

Gemäß der Sachdarstellung der VL-77/2018 sind einige Änderungen aufgrund der rechtlichen Überprüfung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Unna erforderlich geworden.

Geändert wurden auch die für die Mitglieder des Verwaltungsrates zuständigen Regelungen, insb. § 5, Absätze 3 und 4. Dabei wurden Formulierungen verwendet, die nahezu wortgleich mit § 114a Abs. 8 Sätze 5 und 6 der novellierten GO-NRW (in Kraft getreten im Mai 2019) sind.

Der Sachdarstellung der VL-77/2018 ist klar und deutlich zu entnehmen, warum die Absätze 3 und 4 des § 5 der alten SAL-AöR-Satzung geändert werden mussten; Zitat [Hervorhebungen durch uns]: „Aufgrund der Verlängerung der Wahlperiode der am 25.05.2014 gewählten Vertretungen, deren Wahlperiode erst am 31.10.2020 endet [...], kam es zu Disharmonien mit der bisherigen Regelung, wonach die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern nach fünf Jahren endet. Die Regelung der § 5 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen‘ vom 03.11.2008 ist hinsichtlich der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder an die neue Formulierung der Gemeindeordnung NRW anzupassen. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet nun mit dem Ende der Wahlperiode.“

Dem Beschlusstext der VL-77/2018 ist zu entnehmen, dass die neue SAL-AöR-Satzung – einschließlich dem geänderten § 5 Abs. 3 und 4 – vom Rat einstimmig beschlossen worden ist. Die Ratsmitglieder haben durch ihre Zustimmung nicht nur ihre vollständige Kenntnis über den Sachverhalt, sondern auch ihren Willen dokumentiert, dass die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden des SAL-Verwaltungsrates nicht bereits nach 5 Jahren, sondern erst mit Ende der laufenden Wahlperiode enden soll.

Der Bürgermeister hat diesen Ratsbeschluss vom 12.07.2018 nicht beanstandet, wodurch er ebenfalls dokumentiert hat, dass er

- a) die neue SAL-AöR-Satzung – insbesondere den § 5 Abs. 3 und Abs. 4 – als kommunalrechtskonform ansieht und
- b) damit einverstanden ist, dass die Amtszeit der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des SAL-Verwaltungsrates erst mit Ende der laufenden Wahlperiode enden soll.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lünen trat die neue SAL-AöR-Satzung am 17.08.2018 in Kraft.

Vor diesem Hintergrund ist es für uns Ratsmitglieder nicht nachvollziehbar, warum es erforderlich ist, die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des SAL für die Restdauer der laufenden Kommunalwahlperiode neu zu wählen.

Faktenlage:

Zwar ist es zutreffend, dass die neue SAL-AöR-Satzung eher (nämlich am 17.08.2018) in Kraft getreten ist als die novellierte GO-NRW (im Mai 2019).

Auch ist es zutreffend, dass die „Präambel“ der neuen SAL-AöR-Satzung mit Blick auf die GO-NRW die Formulierung enthält: „...in der zurzeit gültigen Fassung...“ – wodurch der Bezug zu einer älteren GO-NRW hergestellt worden ist.

Ob in dieser älteren GO-NRW die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden des SAL-Verwaltungsrates noch auf 5 Jahre festgelegt war, können wir nicht mehr nachvollziehen.

Sofern in derjenigen GO-NRW, auf die sich die neue, am 17.08.2018 in Kraft getretene SAL-AöR-Satzung bezieht, die Amtszeit der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des SAL-Verwaltungsrates tatsächlich auf 5 Jahre festgelegt war, bestünde mit Blick auf die Amtszeit eine Disharmonie zwischen der neuen SAL-AöR-Satzung und der alten GO-NRW, weswegen der Bürgermeister den am 12.07.2018 gefassten Ratsbeschluss über die novellierte SAL-AöR-Satzung hätte beanstanden müssen, was er jedoch nicht getan hat.

Selbst dann, wenn die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des SAL-Verwaltungsrates für die Restdauer der laufenden Kommunalwahlperiode neu gewählt werden würden, bliebe diese Disharmonie zwischen der neuen SAL-AöR-Satzung und der alten GO-NRW bestehen – woraus folgt, dass die am 12.07.2018 beschlossene SAL-AöR-Satzung formal außer Kraft gesetzt bzw. geändert werden müsste.

Fazit:

Aus der Sachdarstellung ziehen wir den Schluss, dass die in der „Präambel“ der neuen SAL-AöR-Satzung gewählte Formulierung: „...in der zurzeit gültigen Fassung...“ ein redaktioneller Fehler ist, der bei der Beschlussfassung am 12.07.2018 übersehen worden ist.

Wir meinen, dass es möglich sein müsste, diesen redaktionellen Fehler dadurch zu heilen, indem die neue, am 12.07.2018 beschlossene SAL-AöR-Satzung – rückwirkend – geändert wird dahingehend, dass eine Neuwahl der ordentlichen Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des SAL-Verwaltungsrates für die Restdauer der laufenden Kommunalwahlperiode entbehrlich ist.

Wir bitten die Verwaltung, diese Möglichkeit zu prüfen. Vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses stellen wir folgenden Antrag:

Antrag:

Der Haupt- und Finanzausschuss/ Rat der Stadt Lünen möge die am 12.07.2018 beschlossene SAL-AöR-Satzung dahingehend ändern, dass eine Neuwahl der ordentlichen Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des SAL-Verwaltungsrates für die Restdauer der laufenden Kommunalwahlperiode entbehrlich ist.

Fraktion Bündnis'90 / Die Grünen

Eckhard Kneisel

ANTRAG AF-179/2019

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	24.06.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der GFL-Fraktion vom 21.06.2019 i. S. Vollständiger Erhalt des Kleinbecker Parks in Horstmar

Siehe Anlage.



GFL-Fraktion • Münsterstr. 21(Persiluhr-Passage) • 44534 Lünen

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:

Tel. 02306/ 30 174 77
E-Mail fraktion@gfl-luenen.de

Lünen, 21. Juni 2019

Antrag für die nächste Ratssitzung am 11. Juli 2019 – Vollständiger Erhalt des Kleinbecker Parks in Horstmar

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GFL-Fraktion beantragt, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Ratssitzung zu setzen.

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Kleinbecker Park vollständig zu erhalten und von der geplanten Bebauung aktuell und zukünftig in diesem Bereich abzusehen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich alle für den Erhalt des Kleinbecker Parks notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Begründung

Eine Bebauung bzw. Teilbebauung des Kleinbecker Parks in Horstmar ist mit Blick auf den dringend erforderlichen Umwelt- und Klimaschutz unvereinbar. Eine (teilweise) Vernichtung der grünen Lunge Horstmars widerspricht im Übrigen allen aktuellen politischen Initiativen in Sachen Klimaschutz (Antrag Klimanotstand, Antrag Resolution Klimaschutz etc.). Die Politik muss umdenken und umlenken. Lünen sollte vorhandene Grünzüge als kostbare Naturflächen begreifen und sich für deren nachhaltigen Erhalt einsetzen.

Über eine Unterstützung unseres Antrags würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel

ANTRAG AF-183/2019

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	25.06.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der GFL-Fraktion vom 25.06.2019 i. S. Anschaffung von E-Bikes für die Verwaltung

Siehe Anlage.

G F L - Fraktion

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe



GFL-Fraktion • Münsterstr. 21(Persiluhr-Passage) • 44534 Lünen

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:

Tel. 02306/ 30 174 77
E-Mail fraktion@gfl-luenen.de

Lünen, 24. Juni 2019

Antrag für die nächste Ratssitzung am 11. Juli 2019 Prüfauftrag zur Anschaffung von Elektrofahrrädern für die Verwaltung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GFL-Fraktion stellt folgenden Antrag für die kommende Ratssitzung:

Die Verwaltung möge darlegen, welche Möglichkeiten bestehen, Elektrofahrräder für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung anzuschaffen, damit diese sinnvoll für Dienstfahrten zum Einsatz kommen können. Es soll ebenso dargelegt werden, inwieweit die bereitgestellten Räder auch zur privaten Nutzung überlassen werden können.

Die Begründung erfolgt mündlich während der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel

ANTRAG AF-100/2019

	DATUM	SITZUNGSTEIL
FDP-Fraktion	23.04.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der FDP-Fraktion vom 27.03.2019 i. S. Gremienumbesetzung

Siehe Anlage.

FDP Fraktion Lünen · Friedhofstraße 15 · 44536 Lünen

Herrn
Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Lünen, 27.03.2019

Geschäftsstelle
Friedhofstr. 15
44536 Lünen

Tel. 0231 13018471
Fax 0231 5684113

fraktion@fdp-luene.de

Antrag im Rat der Stadt Lünen

Betreff: Gremienbesetzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

die FDP-Fraktion beantragt folgende Gremienumbesetzungen:

Ausschuss für Bürgerservice und Soziales:

Ordentliches Mitglied soll Pascal Rohrbach werden. Als stellvertretendes Mitglied ist Herr Karsten Niehues, Herr Michael Blandowski und Herr Julius Will vorgesehen.

Ausschuss für Bildung und Sport:

Herr Pascal Rohrbach soll ein weiteres stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Bildung und Sport werden.

Jugendhilfeausschuss:

Herr Pascal Rohrbach soll ein weiteres stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Jugendhilfe werden.

Über eine Unterstützung unseres Antrags freuen wir uns!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Roland Giller
FDP-Fraktion im Rat der Stadt Lünen

Ratsfraktion Lünen
Vorsitzender: Dr. Roland Giller
Friedhofstr. 15
44536 Lünen

Tel. 0231-13018471
mobil 0152-34009007
Fax 0231-5684113
r.giller@fdp-luene.de

Bankverbindung
Commerzbank Dortmund
IBAN: DE47 4408 0050 0370 8834 00
BIC: DRESDEFF440

ANTRAG AF-170/2019

	DATUM	SITZUNGSTEIL
SPD-Fraktion	24.06.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der SPD-Fraktion vom 21.05.2019 i. S. Gremienumbesetzungen

Siehe Anlage.



SPD-Fraktion im Rat der Stadt Lünen

Antrag

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns

Lünen, 21.05.2019

Rathaus

Antrag zur Umbesetzung von sachkundigen Bürgern

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion bittet um Aufnahme des folgenden Antrags für die Ratssitzung am 11.07.2019:

Antrag:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Umbesetzung der sachkundigen Bürger für den Ausschuss für Bildung und Sport:

Umbesetzung Sachkundiger Bürger:

Frank Hugo für Matthias Schmitz

Umbesetzung stellvertretender Sachkundiger Bürger

Dr. Frank Ragutt für Dominik Billeb

Mit freundlichen Grüßen

Michael Haustein



Vorsitzender: Michael Haustein

Geschäftsstelle: Stadttorstraße 5 – 44532 Lünen -Tel: 02306-1528 – Fax: 02306-1589 - Email: fraktion(at)spdluene.de

Bankverbindung: SPD-Fraktion Lünen - IBAN: DE 21 4415 2370 0000 0398 91

ANTRAG AF-173/2019

	DATUM	SITZUNGSTEIL
FDP-Fraktion	24.06.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der FDP-Fraktion vom 28.05.2019 i. S. Gremienumbesetzungen

Siehe Anlage.

FDP Fraktion Lünen: Friedhofstraße 15 · 44536 Lünen

Herrn
Bürgermeister
Jürgen Kleine - Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Antrag im Rat der Stadt Lünen

Betreff: Gremienbesetzung

Lünen, 28.05.2019

Geschäftsstelle
Friedhofstr. 15
44536 Lünen

Tel. 0231 13018471
Fax 0231 5684113

fraktion@fdp-luene.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

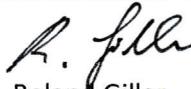
die FDP-Fraktion beantragt folgende Gremienumbesetzung:

Ausschuss für Bildung und Sport:

Herr Pascal Rohrbach soll ordentliches Mitglied im Ausschuss für Bildung und Sport werden. Als stellvertretendes Mitglied ist Herr Karsten Niehues und Frau Catrin Ebbinghaus vorgesehen. Frau Carolin Siegeroth scheidet aus dem Ausschuss aus.

Über eine Unterstützung unseres Antrags freuen wir uns!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Roland Giller
FDP-Fraktion im Rat der Stadt Lünen

ANTRAG AF-182/2019

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Fraktion PIRATEN/Freie Wähler	24.06.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der Fraktion Piraten/Freie Wähler vom 24.06.2019 i. S. Gremienumbesetzungen

Siehe Anlage.



PIRATEN / Freie Wähler

Büro Geschäftsstelle

Lange Str. 37

44532 Lünen

Tel.: 0 23 06/97 96 390

Fax: 0 23 06/97 96 391

Fraktion PIRATEN/Freie Wähler

Fraktion PIRATEN/Freie Wähler • Lange Str. 37 • 44532 Lünen

Stadt Lünen
Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ralf Schaefer
Im Wiesengrund 17
44532 Lünen
schaefer@piraten-freie-waehler-luene.de

Gabriele zum Buttel
Kleine Laake 31
44532 Lünen
zumbuttel@piraten-freie-waehler-luene.de

Lünen, den 24. Juni 2019

Antrag zur Umbesetzung in Ausschüssen zur Ratssitzung am 11. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

die Fraktion Piraten/Freie Wähler Lünen beantragt zur Sitzung des Rates am 11. Juli 2019 nachstehende Änderungen in der Besetzung folgender Ausschüsse zu beschließen

Haupt- und Finanzausschuss

neu:	Ralf Schaefer Gabriele zum Buttel	Mitglied stellv. Mitglied
alt:	Gabriele zum Buttel Ralf Schaefer	Mitglied stellv. Mitglied

Ältestenrat

neu:	Gabriele zum Buttel Ralf Schaefer	Mitglied stellv. Mitglied
alt:	Ralf Schaefer Gabriele zum Buttel	Mitglied stellv. Mitglied

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele zum Buttel
stellv. Fraktionsvorsitzende

ANTRAG AF-92/2019 1. ERGÄNZUNG

	DATUM	SITZUNGSTEIL
FDP-Fraktion	26.06.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.04.2019	2/19	10
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anfrage der FDP-Fraktion vom 01.02.2019 i. S. Stadtmarketing

Siehe Anlage.

FDP Fraktion Lünen · Friedhofstraße 15 · 44536 Lünen

Herrn
Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Anfrage zum Thema Stadtmarketing

Lünen, 01.02.2019

Geschäftsstelle
Friedhofstr. 15
44536 Lünen

Tel. 0231 13018471
Fax 0231 5684113

fraktion@fdp-luene.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

die FDP-Fraktion bittet um die Aufnahme der folgenden Anfrage als Tagesordnungspunktes. Wir nehmen dabei Bezug auf das am 22. 11. 2012 verabschiedete Rahmenkonzept zum Stadtmarketing und bitten um einen Sachstandsbericht zu folgenden Fragen:

1. Das Rahmenkonzept sieht eine Lenkungsgruppe aus Vertretern des Büros Bürgermeister, Kulturbüro, Wirtschaftsförderung und Fachreferat Stadtentwicklung/ Stadtmarketing vor, die durch den Stadtmarketingbeirat unterstützt und begleitet wird.
 - a. Wie oft hat die Lenkungsgruppe getagt?
 - b. Welche Entscheidung hat die Lenkungsgruppe getroffen?
 - c. Wie oft hat der Stadtmarketingbeirat getagt?
 - d. Welche Entscheidungen hat der Stadtmarketingbeirat getroffen?
 - e. Gibt es Sitzungsprotokolle beider Gremien?
 - f. Wo sind die Protokolle einzusehen?
2. Das Institut für Marketingberatung Dortmund vertreten durch Prof. Holzmüller hat das Stadtmarketing-Rahmenkonzept erarbeitet.
 - a. Erfolgt nach wie vor die Beratung durch Prof. Holzmüller?
 - b. Welche Kosten hat diese Betreuung in den vergangenen Jahren verursacht?
3. Auf der Internetseite der Stadt Lünen sind vier Hauptziele genannt:
 - Wahrnehmung und Bekanntheitsgrad der Stadt steigern
 - Identifikation der Bürger und ansässiger Unternehmen mit der Stadt stärken
 - Stadtattraktivität und Dynamik kommunizieren
 - Stadtimage verbessern und stärken

Dort werden auch diese konkreten Handlungsfelder benannt:

- Öffentlichkeitsarbeit/ Stadtwerbung
 - o Entwicklung und Gestaltung von Informationsmedien und Marketingaktionen
 - o Entwicklung und Vertrieb von Merchandise/ Stadtsouvenirs
 - Veranstaltungsmarketing
 - o Mitvermarktung städtischer Veranstaltungen und interne Koordination
 - Veranstaltungsmanagement
 - o Planung und Koordinierung von Veranstaltungen des Stadtmarketings
 - o Mithilfe bei Kooperationsveranstaltungen
 - o Messewaren/ Organisation von Stadtpräsentationen
 - Städtische Tourismusförderung
 - o Koordination Gästeführungen
 - o Steuerung Touristinformation
 - o Mitwirkung Tourismusnetzwerke
 - Kooperations- und Koordinationsaufgaben zwischen öffentlichen und privaten Akteuren
 - o Vermittlung und Vernetzung
4. Welche Ergebnisse gibt es hier? z.B. Kennzahlen, Zielgruppenkontrollen, Erfolgsberichte
5. Hat es eine Anpassung der Hauptziele auf die sich verändernde Gesellschaft in den letzten sechs Jahren gegeben?
6. Die Hauptziele umfassen sowohl die Bürger als auch die Unternehmen.
- a. Gibt es Überlegungen das Stadtmarketing in eine eigene Gesellschaft umzuwandeln?
 - b. Wenn nein, welche Bedenken sprechen dagegen?
 - c. Gibt es Überlegungen das Stadtmarketing dem WZL anzugliedern?
 - d. Wenn nein, was spricht dagegen?
 - e. Gibt es Überlegungen das Veranstaltungsmarketing aus dem Kulturbüro auszugliedern und dem Stadtmarketing zuzuordnen?
 - f. Wenn nein, was spricht dagegen?

7. Inwieweit ist es beabsichtigt, die jetzt renovierten öffentlichen Flächen der Innenstadt durch kleinteilige Veranstaltungen zu beleben? z.B. durch regelmäßige Veranstaltungen der Musikschule, Lüner Vereine oder durch Kunstinstallationen im öffentlichen Raum

Um freundliche Unterstützung dieses Antrages wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Roland Giller
FDP-Fraktion im Rat der Stadt Lünen

ANFRAGE AF-166/2019

	DATUM	SITZUNGSTEIL
CDU-Fraktion	18.06.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	zur Kenntnis	11.07.2019	3/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anfrage der CDU-Fraktion vom 18.06.2019 i. S. Fragen zu den Stellenplänen 2016-2019

Siehe Anlage.



CDU

Lünen an der Lippe

Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

CDU-Fraktion

im Rat der Stadt Lünen
Mauerstraße 95
44532 Lünen an der Lippe
Telefon (0 23 06) 17 28/29
Telefax (0 23 06) 2 50 05
www.cdu-luenen.de
fraktion@cdu-luenen.de

Fraktionsvorsitzende
Annette Droege-Middel
Parkstraße 20, 44532 Lünen *
Telefon (0 23 06) 2 22 72 (pr)
droege-middel@gut-eversum.de

*Dortmunder Straße 8e
44536 Lünen

Lünen, 17.06.2019

Anfrage für die Sitzung des Rates der Stadt Lünen am 11.07.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie in der Ratssitzung am 11.07.2019 folgende Fragen zu den Stellenplänen 2016 - 2019 zu beantworten und die Antworten auch schriftlich an die Fraktionen zu leiten:

1. Wie haben sich die Vollzeitstellen in der Kernverwaltung von 2016 bis 2019 entwickelt?
2. In welchen Dezernaten hat es Veränderungen gegeben und warum? Hat es Verlagerungen der Stellen zwischen den Dezernaten gegeben und aus welchen Gründen?
3. Wie haben sich die Personalkosten in den Dezernaten entwickelt? Welche Kostenveränderungen sind durch neue Stellen, wegfallende Stellen und Stellenanhebungen entstanden?
4. Wie haben sich die Stellen im Bereich „Zentrale Dienste“ verändert?
5. Wie haben sich die Aufgaben im Bereich „Zentrale Dienste“ verändert? Gibt es in diesem Zusammenhang Veränderungen im Stellenplan in den Dezernaten?
6. Wie hoch ist die Fluktuation im Haus?
7. Wie schnell werden freiwerdende Stellen wieder besetzt? Werden sie nur innerhalb des Hauses oder auch extern ausgeschrieben. Wenn ja, wie ist die Nachfrage zu bewerten? Ist die Verwaltung in Lünen interessant oder sind Bewerbungen von auswärts eher als „schleppend“ zu bezeichnen?

Mit freundlichen Grüßen

Annette Droege-Middel
Fraktionsvorsitzende